

Aus dem Inhalt:

Fallbearbeitungen

Nancy Wirgailis/Priv. Doz. Dr. Erik Kraatz
Allgemeines und besonderes Sicherheits- und Ordnungsrecht (ÖR IV) - Pflichtklausur 5. Semester S. 8

Torsten Eschelbach/Prof. Dr. Marc Eckebrecht
„Novercaphobie“ - Hausarbeit 2. Semester S. 17

Aufsatz

Andreas Schultke, LL.B.
Betzavta – Ein weiterer Ansatz im Konfliktmanagement S. 32

Handwerkszeug

Priv. Doz. Dr. Erik Kraatz
Formalien einer juristischen Themenarbeit oder Fallbearbeitung S. 42

Perspektiven

Dr. Benjamin Tobias Lahusen
Good Governance in Rostock. Über Einrichtung, Struktur und Perspektiven eines neuen Studienganges S. 48



Impressum

LL.B. - Zeitschrift des Studiengangs
Ius (LL.B.)
Heft 1
April 2012 – 2. Jahrgang

Redaktion

Jochen Heller, Sebastian Roß,
Steffen Sambill

V.i.S.d.P.: Jochen Heller
Hochschule f. Wirtschaft
und Recht Berlin
Fachbereich 3
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Kontakt zur Redaktion

llb.redaktion@googlemail.com

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Hans Paul Prümm
Prof. Dr. Marc Eckebrecht
Priv. Doz. Dr. Erik Kraatz

Urheberrechte

Die Urheberrechte aller in dieser
Zeitschrift abgedruckten Artikel lie-
gen bei ihren VerfasserInnen.

Internetpräsenz

<http://www.llb-ius.de/Zeitschrift>

<http://facebook.com/LL.B.Zeitschrift>

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
31.03.2012

Heftinhalt:

Editorial

Fallbearbeitungen

Aufsatz

Praktika

Handwerkszeug

Perspektiven

»Ius«-Letter

iii

Vorwort

DIE REDAKTION

vi

Hinweise für AutorInnen der LL.B.

1

„Lauter Auseinandersetzungen“

ELEN AMBROS/ERIK KRAATZ

8

Allgemeines und besonderes Sicherheits- und Ordnungsrecht (ÖR IV)

NANCY WIRGAILIS/ERIK KRAATZ

17

„Novercaphobie“

TORSTEN ESCHELBACH/MARC ECKEBRECHT

32

Betzavta – Ein weiterer Ansatz im Konflikt- management

ANDREAS SCHULTKE

36

Praktikum in der Allianz Deutschland AG

OLENA MAUZOLF

42

Formalien einer juristischen Themenarbeit oder Fallbearbeitung

ERIK KRAATZ

48

Good Governance in Rostock Über Einrich- tung, Struktur und Perspektiven eines neu- en Studienganges

BENJAMIN TOBIAS LAHUSEN

53

Diskussionsvorschlag für eine Vereinsat- zung

JOCHEN HELLER

61

Ankündigungen und Empfehlungen

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist vollbracht, die zweite Ausgabe unserer Zeitschrift *LL.B.* wurde planmäßig zum Beginn des Sommersemesters 2012 fertig gestellt.

Zunächst möchten wir uns bei Ihnen allen für die sehr positive Aufnahme unserer Erstausgabe bedanken. Ebenso möchten wir zwar nachträglich aber um so herzlicher die ersten AbsolventInnen unseres Studiengangs *Ius* zu ihrem erfolgreichen Abschluss beglückwünschen, der leider erst nach Redaktionsschluss der ersten Ausgabe erfolgte. Möge der Abschluss unseren „Pionieren“ eine solide Grundlage für ihren weiteren (beruflichen) Lebensweg sein.

Als **Ausbildungszeitschrift** hoffen wir mit diesem Heft erneut allen Kolleginnen und Kollegen ausreichend Anregungen und Impulse zu bieten, die schriftlichen Prüfungsformen zu trainieren und ihren besonderen Wert für die Ausbildung zu erkennen.

Nachdem in Heft 1 2011 bereits ein Beispiel für die erste Pflichtklausur in Strafrecht des dritten Semesters abgedruckt haben, konnten wir nun ganz aktuell zwei der drei verbliebenen Pflichtklausuren aus dem fünften Semester unterbringen. Den Studierenden der unteren Semester soll so nach und nach der Schrecken vor dem genommen werden, was sie noch erwartet und die Gelegenheit geboten, sich auf bekanntes besser vorbereiten zu können.

Erstmals veröffentlichen wir auch eine Zivilrechtshausarbeit aus Modul 8 des zweiten Semesters. Sie gibt auf der dogmatischen und formalen Ebene hilfreiche Anregungen, um sich sowohl auf diese Prüfungsform einzustellen, als auch die Vorlesung im zweiten Semester vor- als auch nachbereiten zu können.

Sie ergänzt als Anwendungsbeispiel darüber hinaus den Artikel aus der Rubrik *Handwerkszeug* über die *Formalien einer juristischen Themenarbeit oder Fallbearbeitung*. Mit inzwischen mehreren exklusiven Beiträgen sowie zahlreichen hilfreichen Anregungen und durch seine umfangreiche Unterstützung, nicht nur in der Ausübung seiner Beiratstätigkeit, hat sich *Priv. Doz. Dr. Erik Kraatz* während seiner Gastprofessur besonders um die positive Reputation der Zeitschrift *LL.B.* verdient gemacht. Aber auch insgesamt hat er sich um den Studiengang besonders verdient gemacht. Somit sei an dieser Stelle sein besonders herausragendes Engagement lobend und dankend erwähnt.

Wir freuen uns ganz besonders, dass einer unserer Absolventen auch einen Aufsatz zum Thema Konfliktmanagement beige-steuert hat, durch den die *LL.B.* auch in dieser Ausgabe ihrer Funktion als **Fachzeitschrift** gerecht werden kann.

Last but definitely not least möchten wir uns ausgesprochen herzlich bei *Dr. Benjamin Tobias Lahusen* von der Universität Rostock bedanken dafür, dass er unsere Zeitschrift als **Forum** genutzt hat, um als weitere Perspektive in der Bologna-konformen Juristenausbildung den „Rostocker Weg“ vorzustellen.

Wir wünschen nun allen viel Vergnügen beim Lesen der zweiten Ausgabe der *LL.B.*!

Die Redaktion

Berlin, 31. März 2012

Hinweise für AutorInnen der *LL.B.*

Bitte senden Sie Ihre Beiträge an die im Impressum angegebene E-Mail-Adresse: *llb.redaktion@googlemail.com*. Redaktionsschluss ist ab der zweiten Ausgabe jeweils der 15. September und der 15. März.

Wer seine Prüfungsleistung in Form eines Referates erbracht hat, es veröffentlichen, aber nicht in einen Aufsatz umschreiben möchte, hat auch die Möglichkeit, aus seiner Präsentation einen Film zu erstellen und diesen an dieselbe E-Mail-Adresse zu senden. Diese Präsentationen werden dann im Kanal der Zeitschrift auf Youtube (Internet-Adresse: *http://www.youtube.com/user/IusRedaktion*) hochgeladen und durch Verweise in der Rubrik »Ius«-Letter in dieser Zeitschrift bekannt gemacht. Beispiele, wie eine Präsentation als Film aufbereitet werden kann, sind im Kanal bereits vorhanden. Es sollen dort jedoch bewusst keine Strukturvorgaben die Gestaltungsfreiheit der AutorInnen einschränken.

Für die Zeitschrift gelten jedoch ab der zweiten Ausgabe folgende Vorgaben:

Die Beiträge sind in der Schriftart *Times New Roman*, bei einer Schriftgröße von 12 pt und 1,5-fachen Zeilenabstand einzusenden. Ihr Umfang soll in diesem Format 20 Seiten nicht überschreiten. Die automatische Silbentrennung ist zu aktivieren und der Text ist in Blocksatz zu setzen.

Als Dateiformat ist das *OpenOffice*-Format oder das *Word*-Format bis Version 2003 (also **kein** .docx) zulässig.

Der gesamte Text ist in der Formatvorlage *Textkörper* zu setzen.

Für Überschriften wird ebenfalls diese Formatvorlage *Textkörper* und keine abweichende Schriftgröße verwendet.

Fußnoten werden in der Formatvorlage *Fußnote* gesetzt.

Die Beiträge werden klassisch gegliedert sein:

- A. (1. Ebene)
- I. (2. Ebene)
- 1. (3. Ebene)
- a) (4. Ebene)
- aa) (5. Ebene) usw.

Gesetzeszitate sind präzise anzugeben:

§ 155 Abs. 4 Satz 9 SGB V

Wird eine Fußnote gesetzt, so steht die Nummer im Text stets *hinter* einem Satzzeichen:

Ein Zitat im Text muss als solches gekennzeichnet werden,¹ das ist ein Zeichen guter Umgangsformen.² Außerdem bezieht man sich selbst so in den wissenschaftlichen Diskurs³ mit ein.

Fußnoten beginnen stets mit einem Großbuchstaben und schließen mit *einem* Punkt. Bei Angaben in der Form *S. XX ff.* am Ende einer Fußnote wird also kein zusätzlicher Punkt gesetzt.

Fundstellen werden in den Fußnoten nach folgendem Grundmuster angegeben:

Vorname Name, Titel, Erscheinungsjahr, S. X.

VerfasserInnen werden ohne Titel und akademische Grade zitiert und sind *kursiv* zu setzen.

Herausgeber werden nicht kursiv gesetzt und durch (Hrsg.) gekennzeichnet.

Beispiel:

Gerda Haufe, Politische Kybernetik in: Dieter Nohlen / Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.), Lexikon der Politikwissenschaft, Band 2, 2005, S. 748 (750).

Die erste Seitenangabe (mit vorangestelltem „S.“) gibt den Beginn des Beitrags an, die Zahl in Klammern (**ohne** „S.“) die exakte Fundstelle.

Aus juristischen Fachzeitschriften mit fortlaufender Nummerierung wird wie folgt zitiert:

Bernd Hecker, Strafrecht AT: Putativnotwehr, JuS 2011, 369 (371).

Die Seitenzahlen werden dort also immer **ohne** „S.“ angegeben.

Wird mehrfach aus der gleichen Quelle zitiert, wird nur der Nachname gesetzt und in Klammern auf die Fußnote verwiesen, in der die Quelle zuerst angegeben wurde:

Schneider/Schnapp (o. Fußn. 37), S. 68 f.

Bei Zitaten aus juristischen Standardkommentaren kann nach Nennung des Werkes der Bearbeiter angegeben werden, das Erscheinungsjahr, der kommentierte Paragraph und die Randnummer bzw. Randziffer mit der Abkürzung *Rn.*:

Palandt / *Weidenkaff*, 2011, § 626, Rn. 4.

oder der Bearbeiter im Werk wird folgendermaßen angegeben:

Günther Schulte in: Johann Lang / Ludwig Weidmüller (Hrsg.), Genossenschaftsgesetz, 2011, § 1, Rn. 26.

und in der Wiederholung ohne Vornamen und sonstige Zusätze:

Schulte (o. Fußn. 44), Rn. 19.

bzw. bei wechselndem Bearbeiter folgendermaßen:

Hans-Jürgen Schaffland in: Lang/Weidmüller (o. Fußn. 44), § 34, Rn. 1.

Gerichtsentscheidungen werden zusätzlich zum Fundort im Schrifttum auch mit Datum und Aktenzeichen angegeben:

BAG, Urteil v. 14.09.1994 – 2 AZR 164/94 = BAG NZA 1995, 269 (271).

Wurde das Urteil über *juris*, *LexisNexis* oder eine freie Suche im Internet gefunden, dürfen statt der Fundstelle im Schrifttum die aus dem Urteil zitierten Absätze als Randnummern angegeben werden:

BSG, Urteil v. 21.12.2009 – B 14 AS 46/ 08, Rn. 8 f.

Editorial

Über das Internet abrufbare Quellen sind mit der Angabe zum letzten Abruf wie folgt zu zitieren:

Vorname Name, Titel, Jahr, S. XX auf: Internetadresse [Datum]

Werden mehrere Internetquellen angegeben ist der Vermerk:

[letzter Abruf aller Internetquellen: Datum]

bei der erstgenannten Quelle ausreichend.

Sinnvolle und in der Rechtssprache übliche Abkürzungen, wie *a.A.* (andere Ansicht), *i.d.F.* (in der Fassung), *n.F.* (neue Fassung) oder *vgl.* (vergleiche) werden entsprechend dem Abkürzungsverzeichnis des Palandt verwendet, jedoch mit Punkten versehen. Abkürzungen, die dem Leser das Textverständnis erschweren und das Textbild stören wie *tats* (für tatsächlich), *uB* (ungerechtfertigte Bereicherung), *Vbg* (Vereinbarung), *Vollstrg* (Vollstreckung) oder *Ztpkt* (Zeitpunkt) sind jedoch unbedingt zu vermeiden.



Premiere: *Ius*

Der erste Jahrgang des Studiengangs *Ius (LL.B.)* am Fachbereich 3 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wurde in Sommer- und Wintersemester 2011 zu einem erfolgreichen Abschluss geführt.

Wir wünschen dem Jahrgang 2008 in diesem neuen und innovativen Studiengang *nachträglich* alles Gute für den weiteren Werdegang und sagen deshalb

**Herzlichen Glückwunsch an alle Absolventinnen
und Absolventen!**

Wir würden uns über viele Rückmeldungen von ersten Erfahrungen aus dem Arbeits- und Studienalltag der neuen LL.B. freuen.

Vielleicht lässt sich zeitnah ein Alumni-Netzwerk für unseren Studiengang ins Leben rufen.

Im Namen aller Gratulanten
Die LL.B.-Redaktion



Die Veranstaltung „Aktuelle Rechtsentwicklungen“ ist eine Veranstaltungsreihe an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für

1. **Studentinnen und Studenten der HWR Berlin**
2. Praktiker (RichterInnen und RechtspflegerInnen der Justizbehörden)

Die HochschullehrerInnen des Fachbereichs Rechtspflege informieren über aktuelle Rechtsentwicklungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Die Idee

Neue Gesetze und Verordnungen, umfangreiche Rechtsprechung und eine kaum noch überschaubare Literatur zwingen uns zu ständiger Fortbildung. Während der täglichen praktischen Arbeit ist dafür kaum noch Zeit. Deshalb möchten wir interessierten Praktikern und Studierenden durch die angebotenen Seminare die Möglichkeit geben, auf dem „Laufenden“ zu bleiben oder wieder dahin zu kommen.

Das Programm

08.03.2012: Aktuelle Entwicklung im Grundstücks- und Grundbuchrecht

Referenten: Prof. Wolfgang Schneider / Prof. Roland Böttcher

15.03.2012: Aktuelle Rechtsentwicklung im Familienrecht

Referentinnen: Prof'in Susanne Sonnenfeld / Dipl.-Rpfl'in Dagmar Zorn

16.04.2012: Aktuelle Entwicklung im Handels- und Gesellschaftsrecht

Referent: Prof. Dr. Peter Ries

11.05.2012: Aktuelle Entwicklung im Internationalen Privatrecht

Referentin: Prof'in Dr. Anastasia Baetge

14.06.2012: Aktuelle Rechtsentwicklung im Erbrecht

Referentin: Prof'in Dr. Jutta Müller-Lukoschek

21.06.2012: Aktuelle Rechtsentwicklung im Insolvenzrecht

Referent: Prof. Ulrich Keller

25.09.2012: Aktuelle Rechtsprechung in der Zwangsversteigerung (Forderungs- und Teilungsversteigerung)

Referenten: Prof. Udo Hintzen

Die Details

Zeit: jeweils 16.00 – 17.30 Uhr und 17.45 – 19.15 Uhr

Organisation: Die Teilnahme bitte per E-Mail anzeigen an: fb4@hwr-berlin.de

Organisiert wird die Veranstaltungsreihe vom Fachbereich Rechtspflege der HWR Berlin unter der Leitung des Dekans, Prof. Roland Böttcher. Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch, im Nachgang zur jeweiligen Veranstaltung, übersandt. Für Rückfragen steht Ihnen die Fachbereichsverwaltung, Tel.: +49 (0)30 30877-2711, zur Verfügung.

„Lauter Auseinandersetzungen“

FALLTYP	Abschlusspflichtklausur Modul 24 Repetitorium (StGB AT) (5. Semester) ¹
THEMATIK	Erlaubnistatbestandsirrtum, Rücktritt vom Versuch
BEARBEITUNGSZEIT	4 Zeitstunden
HILFSMITTEL	Textausgabe StGB

■ SACHVERHALT

A lebte mit seiner Mutter M zusammen in einer Mehretagen-Wohnung (1. und 2. Etage, verbunden durch eine Treppe in der Wohnungsmitte) eines Mehrfamilienhauses. Eines Abends nahm ihn nach einem Streit der körperlich überlegene Nachbar N in den Schwitzkasten und ersetzte ihm einen heftigen Faustschlag ins Gesicht. A erlitt hierdurch an seinem linken Auge Schwellungen. Weinend und verstört ging A in die Wohnung im ersten Obergeschoss, um die Polizei zu rufen. Als ihm einfiel, dass ihn seine Freundin zu dieser Zeit abholen wollte, ergriff er in der Erwartung einer weiteren Auseinandersetzung mit N ein Küchenmesser mit einer ca. 19 cm langen Klinge und betrat den Treppenflur, als er auf N traf, für den die Auseinandersetzung mit A längst abgeschlossen war. N stand einige Stufen unter A und wollte in seine Wohnung weiter oben. A dachte, N wolle ihn erneut angreifen und forderte N daher auf, sich „zu verpissen“. Dies unterstrich er mit schwingenden Bewegungen mit dem Messer in Richtung des N. N ging zunächst weiter auf A zu und meinte, er sei „ganz entspannt“ und wolle nur in seine Wohnung. A glaubte ihm nicht, sondern dachte, der weitere Angriff des N stehe unmittelbar bevor. Er setzte daher – ohne Tötungsvorsatz – seine Messerbewegungen fort, worauf N – wie von A billigend in Kauf genommen – getroffen wurde. A's Mutter sah dies und verständigte den Notarzt für den aus ihrer Sicht schwer verletzten N. N erlitt jedoch lediglich eine oberflächliche Schnittwunde am Schlüsselbein und ging laut fluchend in seine Wohnung im zweiten Stock.

A ging zurück in seine Wohnung, wo er sich im Schlafzimmer auf der oberen Etage der Wohnung schwere Vorwürfe von seiner Mutter anhören musste. Aus Wut darüber stürzte sich A auf seine 74-jährige Mutter und hielt ihr Mund und Nase zu, um sie zu töten. Erst als S hörte, dass sich ein Rettungswagen mit Alarmsignal näherte, ließ er von M ab. M, die durch den Verschluss der Atemwege lebensgefährlich verletzt war, stellte sich tot. A ging davon aus, dass M ohne ärztliche Hilfe sterben würde. Um M zu retten, öffnete er dem klingelnden Notarzt die Tür und ließ sie in seine Wohnung. Die Frage, wo sich der „verletzte Mann“ befinde, beantwortete er jedoch nicht. Im unteren Teil der Wohnung fand der Notarzt niemanden. Erst als M nach einiger Zeit oben um Hilfe rief, konnte der Notarzt sie finden, rettungsärztlich versorgen und hierdurch ihr Leben retten.

Aufgabe: Strafbarkeit des A? Erforderliche Strafanträge wurden gestellt. Auf Konkurrenzfragen ist nicht einzugehen!

Hinweis: Die LeserInnen sollten sich zunächst selbst an einer eigenen Lösung (zumindest einer Lösungsskizze) versuchen, bevor sie die folgende Klausurbearbeitung studieren!

1 Der Fall wurde als Abschlussklausur im Modul 24 „Repetitorium“ im Wintersemester 2001/12 herausgegeben. Die BearbeiterInnen hatten die Wahl zwischen drei Fällen aus dem Zivilrecht, Strafrecht und dem Öffentlichem Recht. Die vorliegende Bearbeitung wurde mit 1,0 bewertet. Es lagen nach dem ersten Versuch insgesamt 31 Ergebnisse vor, davon wurden fünf nicht bestanden, vier mit 4,0 bewertet, drei mit 3,7, drei mit 3,3, vier mit 3,0, drei mit 2,7, zwei mit 2,3, null mit 2,0, zwei mit 1,7, drei mit 1,3 und zwei mit 1,0. Damit lag der Gesamt-Durchschnitt nach dem ersten Versuch bei 3,1.

■ KLAUSURBEARBEITUNG (mit Korrekturanmerkungen und Vertiefungshinweisen)

A. Strafbarkeit durch die Messerstiche auf N²

I. Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB

Indem A den N mit einem Messer am Schlüsselbein verletzt hat, kann er sich nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

A müsste den N körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.³ Indem A den N mit seinem Messer traf und ihm eine Schnittwunde am Schlüsselbein zufügte, misshandelte er ihn körperlich. Zudem hat er ihn mit der Verursachung des Schnittes an der Gesundheit geschädigt⁴.

Darüber hinaus könnte eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs erfolgt sein. A ging mit einem Küchenmesser mit einer ca. 19cm langen Klinge auf N los. Ein gefährliches Werkzeug als Oberbegriff ist ein beweglicher Gegenstand, der nach der Art seiner Beschaffenheit und seiner Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.⁵ Dies ist bei einem Messer mit einer solch langen Klinge zu bejahen.

Es könnte zudem eine Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung vorgelegen haben. Zwar ruft die oberflächliche Schnittwunde am Schlüsselbein keine konkrete Lebensgefahr⁶ hervor, wie es teilweise verlangt wird. Lässt man jedoch zu Recht aus systematischen Gründen eine abstrakte Lebensgefahr ausreichen,⁷ so ist dies durch den Einsatz eines 19cm langen Messers der Fall. A fuchtelte mit dem Messer in schwingenden Bewegungen in Richtung des N. Angesichts der Länge des Messers war es nicht auszuschließen, dass A den N nicht nur am Schlüsselbein, sondern auch am Hals trifft. Daraus ergibt sich die allgemeine Gefährlichkeit der Tathandlung für das Leben des N.

Gut!

² Der Erste Handlungsabschnitt ist BGH, NStZ-RR 2011, 238 nachgebildet.

³ Vgl. nur BGHSt. 14, 269 (271); BGHSt. 25, 277 f.

⁴ Die Tatmodalität „Gesundheitsbeschädigung“ meint das Hervorrufen oder Steigern (BGH, NJW 1960, 2253) eines nicht ganz unerheblichen (Bagatellgrenze!!) pathologischen Zustands; erforderlich ist immer ein Abweichen vom Normalzustand der körperlich-seelischen Funktionen eines Menschen. Die Dauer dieses Zustandes ist dabei ebenso irrelevant wie die Schmerzempfindung seitens des Opfers.

⁵ Gemeint ist: Nach konkreter Verwendung muss der Gegenstand generell geeignet sein, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (OLG Düsseldorf, NJW 1989, 920).

⁶ So eine literarische Minderposition: NK-StGB/*Paeffgen* (3. Aufl. 2010), § 224 Rn. 28; *Stree*, Jura 1980, 291 f.

⁷ So die h.M., die es ausreichen lässt, wenn die Verletzungshandlung nach den konkreten Umständen objektiv generell geeignet ist, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen: BGHSt. 2, 160 (163); BGHSt. 36, 262 (265); BGH, NStZ 2004, 618; *Fischer*, Strafgesetzbuch (59. Aufl. 2012), § 224 Rn. 12; *Hörnle*, Jura 2001, 44 (49 f.). Gemeint ist hierbei eine „abstrakte Gefährdung unter Ausschluss konkreter Ungefährlichkeit“ (MüKo-StGB/*Hardtung* (2003), § 224 Rn. 30).

A verletzte den N also mit einem gefährlichen Werkzeug und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung.

b) Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung. A nahm billigend in Kauf, dass N getroffen und verletzt wurde und handelte somit vorsätzlich.⁸

Vorsatz bzgl. § 224 I Nr. 5?

2. Rechtswidrigkeit

Die Tat müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Möglicherweise greift der Rechtfertigungsgrund der Notwehr gem. § 32 StGB ein.

Dann müsste zunächst eine Notwehrlage gem. § 32 II StGB vorliegen. Diese erfordert einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff. Ein Angriff ist jede von einem Menschen ausgehende Verletzung rechtlich geschützter Interessen eines Menschen. Gegenwärtig ist er, wenn er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch fort dauert.⁹

Eine Bedrohung, bzw. ein Angriff seitens des N liegt hier im Versetzen des heftigen Faustschlags in das Gesicht des A vor. A erlitt hierdurch auch Schwellungen. Allerdings lief A nach diesem Schlag davon. Als A auf N losgeht, liegt kein gegenwärtiger Angriff mehr vor. Für N ist die Auseinandersetzung mit A auch schon längst abgeschlossen. Durch das Abhauen des A nach dem Schlag des N reißt der zeitliche Zusammenhang. Ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff liegt nicht vor, somit keine Notwehrlage.

A ist nicht durch § 32 StGB gerechtfertigt.

Möglicherweise handelte A aber angesichts seiner Fehlvorstellung ohne Unrechtsbewusstsein. Er könnte sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befunden haben. Dieser liegt vor, wenn der Täter über die sachlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes irrt, das heißt irrig Umstände für gegeben hält, die im Falle ihres wirklichen Gegebenseins die Tat rechtfertigen würden. A dachte, N wolle ihn erneut angreifen. A glaubt nicht, dass dieser nur zurück in seine Wohnung will. A denkt, ein weiterer Angriff des N stehe unmittelbar bevor. A geht also irrig von Umständen aus, bei deren tatsächlichen Vorliegen das Merkmal des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs im Sinne des § 32 StGB erfüllt wäre. Eine Notwehrlage hätte dann vorgelegen.

Zudem hätte die Tathandlung dann auch zur Verteidigung erforderlich und geboten gewesen sein müssen.

Erforderlich ist die Notwehrhandlung, wenn sie geeignet war, den Angriff abzuwehren und das unter allen gleich geeigneten Mitteln das mildeste Mittel gewesen ist. N war dem A deutlich körperlich überlegen, es hätte keinen Erfolg versprochen, wenn sich A mit Fäusten gewehrt hätte. Außerdem hat A den N auch aufgefordert, sich „zu verpissen“ und den Einsatz des Messers offensichtlich gemacht. Die Handlung/Verteidigung des A war auch geboten. Schließlich handelte A gerade wegen seiner Fehlvorstellung

8 Neben Vorsatz bezogen auf § 224 I Nr. 2 StGB hatte A auch Vorsatz bezüglich § 224 I Nr. 5 StGB, da hierfür nach der Rechtsprechung die Kenntnis der Umstände genügt, aus denen sich die Lebensgefährdung ergibt; der Täter muss die Handlung nicht selbst auch als „lebensgefährlich“ bewerten: BGHSt. 19, 352.

9 Vgl. BGHSt. 48, 207 (208 f.); BGH, NJW 1995, 973; BGH, NStZ 2006, 152 (153).

Nein: SV-Irrtum

mit dem Willen zur Verteidigung.

Die Fehlvorstellung als zutreffend vorausgesetzt, wäre die Tat damit gem. § 32 StGB gerechtfertigt gewesen. A befand sich in einem so genannten Erlaubnistatbestandsirrtum. Umstritten ist, wie sich ein solcher Irrtum auswirkt.

Die strenge Schuldtheorie¹⁰ sieht den Erlaubnistatbestandsirrtum wie den Erlaubnisirrtum als reinen Verbotsirrtum an. Er soll nach § 17 StGB behandelt werden, sodass gem. § 17 S.1 nur bei Unvermeidbarkeit des Irrtums eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung im Ergebnis ausscheidet.

Auch nach der ingeschränkten Schuldtheorie¹¹ handelt es sich grds. um einen Verbotsirrtum.¹² auf den aber § 16 I 1 analog angewendet werden soll. Begründet wird diese Abkehr vom Kriterium der Vermeidbarkeit damit, dass der Täter sich schließlich nicht von einer rechtlichen Fehlvorstellung leiten lässt. Er handelt vielmehr nur so, wie er es bei Zutreffen seiner Vorstellung auch hätte tun dürfen.

Zum gleichen Ergebnis kommt die rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie¹³. Sie betont, dass nicht der Tatbestandsvorsatz entfallt, sondern lediglich die Vorsatzschuld.

Unmittelbar zur Anwendung des § 16 I 1 kommt die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen.¹⁴ Sie sieht auch das Fehlen von Rechtfertigungsgründen als Bezugspunkt des Vorsatzes an.

Ebenfalls zum Vorsatzausschluss gelangt die in modifizierter Form vereinzelt vertretene Vorsatztheorie.¹⁵

Nach der strengen Schuldtheorie kommt es also auf die Vermeidbarkeit des Irrtums an. Im vorliegenden Fall wäre es A möglich gewesen im Rahmen einer Diskussion zu erkennen, dass N ihn nicht mehr angreifen wollte. Man käme also damit zur Strafbarkeit des A gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB. Sämtliche übrigen Ansichten kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Begehung ausscheidet.

Die strenge Schuldtheorie vermag nicht zu überzeugen, da sie den Erlaubnistatbestandsirrtum wie einen Fehler in der rechtlichen Bewertung behandelt, obwohl es sich doch um einen reinen Wahrnehmungsmangel handelt. Der Täter befindet sich doch mit der gesetzgeberischen Wertung über Recht und Unrecht im Einklang, er handelt an sich rechtstreu.

¹⁰ So Gössel, JR 1978, 292 (293); Armin Kaufmann, JZ 1955, 37 (40); Paeffgen, Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann (1989), S. 399 ff. „Streng“ heißt sie deshalb, weil sie keine Ausnahme davon zulässt, dass fehlendes Unrechtsbewusstsein eine Frage der Schuld darstellt.

¹¹ So Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil Band (4. Aufl. 2006), § 14 Rn. 64, Sch/Schr/Sternberg-Lieben, Strafrechtsgesetzbuch (28. Aufl. 2010), § 16 Rn. 18, MüKo-StGB/Joecks (2003), § 16 Rn. 92 und Scheffler, Jura 1993, 617 (618 f.)

¹² Tatumstandsirrtum!

¹³ So Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil (41. Aufl. 2011), Rn. 479, Fischer (o. Fn. 7), § 16 Rn. 22 und Maurach/Zipf, Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 1 (8. Aufl. 1992), § 37 Rn. 23.

¹⁴ Hiernach besteht die Deliktsprüfung mit Unrecht und Schuld in einem Zwischschritt, bei dem die fehlende Rechtswidrigkeit als (negatives) Tatbestandsmerkmal angesehen wird, so dass bei einem Irrtum hierüber § 16 I StGB direkt anzuwenden sei: Engisch, ZStW 70 (1958), 566 (583 ff.); Lange, JZ 1953, 9 (13).

¹⁵ Diese Ansicht geht davon aus, dass das materielle Unrechtsbewusstsein Teil des Tatbestandsvorsatzes ist: Geerds, Jura 1990, 421 ff.; Herzberg, JuS 2008, 385 (388 ff.).

Eine Entscheidung zwischen den nach Ablehnung der strengen Schuldtheorie verbleibenden Theorien erübrigt sich, weil die alle zur Ablehnung einer Strafbarkeit führen.

3. Ergebnis

A hat sich nicht gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht.¹⁶

B. Strafbarkeit durch Erstickten der M¹⁷

I. Strafbarkeit nach §§ 212 I, 22, 23 I StGB¹⁸

Indem A der M Mund und Nase zuhielt, um sie zu töten, kann er sich eines versuchten Totschlags nach §§ 212 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

Die Tat ist noch nicht vollendet, da M noch lebt. Der Versuch ist nach §§ 23 I, 12 I StGB strafbar.

1. Tatentschluss

A müsste zunächst Tatentschluss, d.h. Vorsatz bezüglich der Tötung der M gehabt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen um die Elemente des objektiven Tatbestandes und deren Verwirklichung.

A wollte M töten, er handelte mit Tatentschluss.

2. Unmittelbares Ansetzen

A müsste zum Totschlag unmittelbar im Sinne des § 22 StGB angesetzt haben. Ein unmittelbares Ansetzen liegt vor, wenn die Handlung des Täters bei ungehindertem Geschehensablauf unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmündet. A hat M Mund und Nase zugehalten und somit unmittelbar zur Tat angesetzt. Das Leben der M war konkret gefährdet.

3. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

4. Schuld

A handelte auch schuldhaft.

§ 229, weil Irrtum vermeidbar?

§ 211?

16 In analoger Anwendung von § 16 I 2 StGB kommt eine Strafbarkeit nach § 229 StGB in Betracht, wenn der Erlaubnistatbestandsirrtum vermeidbar war, was hier angesichts der klaren Aussage des N durchaus nahe liegt.

17 Der Zweite Handlungsabschnitt ist BGH, NStZ-RR 2010, 276 nachempfunden.

18 Denkbar wäre hier auch ein versuchter Mord: So könnte man nicht nur einen Vorsatz bezogen auf eine heimtückische Tötung trotz der vorherigen verbalen Auseinandersetzung denken, da dies einer Arglosigkeit dann nicht entgegensteht, wenn die Streitigkeit bislang rein verbal verlief und das Opfer sich daher keines Angriffs auf seinen Körper versieht: BGH, NJW-RR 2005, 201. Zudem könnte man an einen niedrigen Beweggrund in Form der Wut denken. Ein normalpsychologischer Affekt wie Wut, Eifersucht, Hass oder Rache ist jedoch nur dann „niedrig“, wenn er selbst auf einem niedrigen Beweggrund beruht, d.h. wenn er grundlos besteht und es damit keinen „verständlichen“, menschlich nachvollziehbaren Grund für die Tötung gibt: BGH, NStZ 1985, 216; BGH, NStZ 1989, 318; BGH, NStZ-RR 2006, 340 (341). Angesichts der vorausgegangenen Vorwürfe durch die eigene Mutter kann man hieran jedoch zweifeln.

5. Rücktritt

A kann aber durch das Ablassen von M und dem Öffnen der Tür für den Notarzt von der Tat nach § 24 I 1 Var.2 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein.

Hierzu dürfte der Versuch noch nicht fehlgeschlagen sein, da nur Raum für einen Rücktritt ist, solange der Täter die Vollendung der Tat noch für möglich hält.

Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter nach seiner Sicht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den Erfolg nicht mehr herbeiführen kann. Maßstab ist hier eine „Gesamtbetrachtung“¹⁹ im Rücktrittshorizont²⁰. A ging davon aus, dass M ohne ärztliche Hilfe sterben würde. Die Tat ist somit nicht fehlgeschlagen.

Zu prüfen ist außerdem, ob der Versuch bereits beendet oder noch unbeeendet war, da hiervon die notwendigen Rücktrittsvoraussetzungen abhängen. Ein Versuch ist bereits beendet, wenn der Täter nach seiner Vorstellung alles getan hat, um den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen.²¹ Auch hier ist anzuführen, dass A davon ausging, dass er schon so viel getan hatte, dass M ohne ärztliche Hilfe sterben würde. Der Versuch war also beendet.

Nach § 24 I 1 Var.2 StGB musste A, um strafbefreiend zurückzutreten, die Vollendung der Tat verhindern.

Zur Verhinderung der Vollendung reicht es nach h.M.²² aus, dass der Täter bewusst und gewollt eine neue Kausalkette in Gang setzt, die für das Ausbleiben der Vollendung wenigstens mitursächlich wird. Es ist nicht erforderlich, dass der Täter die optimale oder sicherste erfolgsverhindernde Möglichkeit ergreift, dafür spricht alleine schon der Opferschutzgedanke. Nach der Rechtsprechung ist vielmehr allein entscheidend, dass der Täter seinen Tatvorsatz endgültig aufgibt und dass er eine solche Rettungshandlung wählt, die er für geeignet hält, die Tatvollendung zu verhindern. Der Täter muss in der Weise tätig werden, dass ihm bei der Inanspruchnahme fremder Hilfe das Verhindern der Tatvollendung zumindest auch als „sein Werk“ zugerechnet werden kann.²³

Ein ernsthaftes Bemühen im Sinne des § 24 I 1 Var.2 als Ausdruck einer bewussten und gewollten Umkehrung des in Bewegung gesetzten Kausalgeschehens liegt vor, wenn der Täter alles tut, was aus seiner Sicht zur Abwendung des drohenden Erfolges notwendig und geeignet ist. Mit erkenn-

Problem gesehen!

¹⁹ Vgl. nur BGHSt 34, 53 (57).

²⁰ Vgl. nur BGHSt (GS) 39, 221 (227); BGH, NStZ-RR 1998, 9.

²¹ Vgl. BGHSt 14, 75 (79).

²² BGHSt. 33, 295 (301); BGH, NJW 2002, 3719; BGH, NStZ 2004, 614 f.: Die Verneinung des Optimalitätskorrektivs diene dem Opferschutz, da der Täter vor geeigneten Rettungschancen zurückschrecken würde, wenn er nur bei der optimalsten Rettungsmöglichkeit tatsächlich eine goldene Brücke zurück ins Recht erhielte. AA BGHSt. 31, 46 (49); BGH, NStZ-RR 1997, 193 (194); Herzberg, NJW 1989, 862 (865 ff.); Jakobs, ZStW 104 (1992), 89 (93 f.) – sog. „Optimalitätsprinzip“: Der Täter müsse stets das für das Opfer Optimalste tun. Hierfür spreche § 24 I 2 StGB: Danach müsse der Täter bei einem objektiv untauglichen Versuch, bei dem also dem Opfer keine Gefahr droht, sich „ernsthaft bemühen“, um in den Genuss eines strafbefreienden Rücktritts zu kommen. Es sei nicht einzusehen, wieso der Täter eines tauglichen Versuchs sich dann nicht erst Recht ernsthaft bemühen und das für das Opfer Optimalste tun müsse. Zudem würden sonst auch völlig belanglose Beiträge ausreichen, solange sie nur kausal zur Nichtvollendung führen, ohne dass hierin notwendig eine Rückkehr zurück ins Recht erblickt werden könnte.

²³ So Wessels/Beulke (o. Fn. 13), Rn. 644; eine reine Kausalität (bloße „Chanceneröffnung“) genüge nicht.

bar unzureichenden oder gar törichten Maßnahmen darf er sich nicht zufrieden geben! Steht ein Menschenleben auf dem Spiel, sind hohe Anforderungen an seine Rettungsbemühungen zu stellen. Der Täter darf dem Zufall keinen Raum geben, sondern muss sich zumindest vergewissern, dass die zur Erfolgsabwendung erforderlichen Maßnahmen wirklich ergriffen werden.

Meinen Sie nun § 24 I 2?

A geht davon aus, dass M bald sterben wird, er öffnet zwar dem Notarzt die Tür, beantwortet aber nicht dessen Frage, wo sich das Opfer befindet. Nur weil M um Hilfe ruft, wird sie gerettet. Reicht das aus? A hätte nicht das Optimalste zur Rettung der M tun müssen, aber er darf es auch nicht vom Zufall abhängig machen, ob M gerettet wird. Aber er öffnet die Tür und so kann M gerettet werden.

Der Opferschutzgedanke und der Grundsatz „in dubio pro reo“ sprechen dafür, es ausreichen zu lassen, dass A dem Notarzt die Tür öffnet. Damit setzt er eine Kausalkette in Gang, die dazu führt, dass M gerettet wird.²⁴

A müsste auch freiwillig gehandelt haben. Problematisch ist hier, dass A von M ablässt, weil er den Rettungswagen mit Alarmsignal hört. Allerdings wird die Freiwilligkeit nicht durch Einflüsse von Außen eingeschränkt.²⁵

A lässt von M ab und öffnet dem Notarzt die Tür, um M zu retten. A handelte freiwillig.

6. Ergebnis

Aber selbst nicht angerufen + nicht zurechenbar

A hat sich nicht gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht, da er strafbefreiend zurückgetreten ist.

II. Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB

A hat sich durch das versuchte Erstickten der M gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB strafbar gemacht. Er hat die M durch das Zuhalten von Nase und Mund körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt. Das Verhalten stellte auch eine das Leben gefährdende Behandlung dar. Das Leben der M war konkret gefährdet. A handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

Klausurbearbeiterin: ELEN AMBROS, Studentin im Studiengang LL.B. Ius (6. Semester).

Klausursteller (und verantwortlich für die Anmerkungen): ERIK KRAATZ, Privatdozent für Straf-, Strafverfahrens- und Wirtschaftsstrafrecht an der Freien Universität Berlin und in den letzten Semestern Inhaber einer Gastprofessur für Sanktionenrecht und die rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer am Fachbereich 3 – Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

24 Es spricht mehr dafür, eine ausreichende Verhinderung der Vollendung zu verneinen, da A die Sanitäter, die einen Mann suchten, nicht aufklärte und so die Rettung seiner Mutter erleichterte oder beschleunigte, hat er so doch keinen eigenen Kausalverlauf in gang gesetzt, sondern lässt lediglich den von seiner Mutter initiierten Rettungs-Kausalverlauf seinen Gang. Aus dem gleichen Grund scheidet auch § 24 I 2 StGB aus.

25 Diese Formulierung ist missverständlich, da ein Rücktritt nur bei autonomen Motiven freiwillig ist, nicht dagegen bei dominierenden Einflüssen von außen. Die Freiwilligkeit hätte man daher in der Tat anzweifeln können.

Allgemeines und besonderes Sicherheits- und Ordnungsrecht (ÖR IV)

FALLTYP	Abschlusspflichtklausur Modul 20 (5. Semester) ¹
THEMATIK	Identitätsfeststellung, Anscheinsstörer, Nichtstörer
BEARBEITUNGSZEIT	4 Stunden
HILFSMITTEL	ASOG Berlin

■ SACHVERHALT

Erster Teil: Das Feuer

In Berlin fand in der gesperrten Wilhelmstraße das sog. Spechtpassagenfest statt. Nach 20.00 Uhr versammelten sich mehr als 100 Personen im Bereich Wilhelmstraße, aus deren Mitte heraus auf der Fahrbahn ein großes Feuer entzündet wurde, das bis gegen 2.00 Uhr durch Nachlegen insbesondere von Holz in Brand gehalten wurde. Die nähere Umgebung war übersät mit Glasscherben, Flaschen und anderen Gegenständen. Immer wieder wurden die sich nähernden Polizeibeamten mit Flaschenwürfen etc. attackiert. Gegen 2.25 Uhr wurde eine männliche Person, die von der Polizei als Hauptverursacher des Feuers angesehen wurde, in einiger Entfernung von der Feuerstelle festgenommen. K befand sich zu dieser Zeit in unmittelbarer Nähe des Feuers. Im Zuge des Einschreitens der Polizei, die das Geschehen bis dahin aus einiger Entfernung beobachtet hatte, wurde K von Polizist P aufgefordert, ihren Personalausweis auszuhändigen und zum ca. 300 m entfernten Polizeirevier mitzukommen, da P nach den Gesamtumständen vermutete, K gehöre zur Gruppe der Störer. K überreichte ihren Personalausweis. Dennoch wurde sie – um eine mögliche Eskalation an Ort und Stelle zu verhindern – zum Polizeirevier mitgenommen, wo ihre Personalien mit der polizeilichen Datenbank abgeglichen wurden. Gegen 3.05 Uhr durfte K das Polizeirevier wieder verlassen. K hält die Polizeimaßnahmen ihr gegenüber für rechtswidrig, da von ihr keine Gefahr ausgegangen sei – sie habe das Feuer weder entzündet, noch Brennmaterial nachgelegt, vom Feuer ausgehende Störungen könnten ihr daher nicht zugerechnet werden. Auch sei sie – was nicht zu widerlegen war – an den Angriffen auf Polizeibeamte nicht beteiligt gewesen.

Frage 1: War die Identitätsfeststellung rechtmäßig?

Frage 2: War die Mitnahme zum Polizeirevier rechtmäßig?

Frage 3: K liest über die Vorgänge in der Zeitung und fühlt sich in ihrem beruflichen Ansehen als Lehrerin und Stadträtin beschädigt. Sie möchte daher gegen die ihr gegenüber von P getroffenen Maßnahmen vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Zu was für einer Klageart würden sie ihr raten? Es genügt eine kurze Antwort mit Begründung.

Zweiter Teil: Das psychisch kranke Muttersöhnchen

A ist Mieter einer Wohnung im Haus des E in Berlin. In dem Haus, in dem A seit 1969 wohnt, wohnt auch seine fast 78-jährige Mutter M (in der Wohnung gegenüber). A leidet unter einer zwanghaften Persönlichkeitsstörung – einer chronischen psychischen Erkrankung – und befindet sich deswegen seit 1997 in ambulanter ärztlicher Behandlung. Nachdem sich andere Hausbewohner über störendes Verhalten des A massiv beschwert hatten, kün-

¹ Der Fall wurde als Abschlussklausur im Wintersemester 2011/12 herausgegeben. Die vorliegende Bearbeitung wurde mit 1,3 bewertet. Es lagen nach dem ersten Versuch insgesamt 27 Ergebnisse vor, davon wurden zwei nicht bestanden, vier mit 4,0 bewertet, drei mit 3,7, zwei mit 3,3, drei mit 3,0, zwei mit 2,7, vier mit 2,3, fünf mit 2,0, eine mit 1,7, eine mit 1,3 und keine mit 1,0. Damit lag der Gesamt-Durchschnitt nach dem ersten Versuch bei 3,0.

digte E das Mietverhältnis fristlos. Die Vollstreckungsabwehrklage des A wurde vom Amtsgericht abgewiesen; über die Berufung wurde noch nicht entschieden. Nachdem der zuständige Gerichtsvollzieher im Auftrag des E die Räumung der Wohnung des A für den 17.12. ankündigte, beantragte A beim zuständigen Bezirksamt, ihn zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in seine bisherige Wohnung wieder einzuweisen. Er legte hierbei eine Stellungnahme der ihn behandelnden Ärzte vor, wonach es aus medizinisch-therapeutischer Sicht angeraten sei, A wieder in die eigene Wohnung einzuweisen. Die ganze Auseinandersetzung habe A äußerst mitgenommen und seine psychische Stabilität stark beeinträchtigt. Mit seiner fast 78-jährigen Mutter lebe er in einer sich gegenseitig stützenden Gemeinschaft. Von einer wohnlichen Trennung sei dringend abzuraten, da mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass A eine solche traumatisch verarbeite. Auch sei A medizinisch nicht in der Lage, sich privat um anderweitigen privaten Wohnraum zu bemühen. Dennoch lehnte das Bezirksamt die Einweisung in die bisherige Wohnung ab, da der Stadt – was zutrifft – anderweitige Unterkünfte in ausreichender Größe und Ausstattung in einem Obdachlosenheim zur Verfügung stünden.

Frage 1: Prüfen Sie gutachterlich, ob A einen Anspruch auf Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung hat.

Frage 2: Nach der Ablehnung des Bezirksamtes möchte A vor dem Verwaltungsgericht Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Wozu raten Sie ihm? Es genügt eine kurze Antwort mit Begründung.

Frage 3: E fragt Sie schließlich, ob er für die Unterbringung eine Entschädigung in Geld verlangen kann und vor welchem Gericht er dies im Zweifel einklagen müsste, wenn sich die Stadt querstellt. Geben Sie ihm eine kurze Antwort mit Begründung; eine gutachterliche Bearbeitung ist auch hier nicht erforderlich!

Hinweis: Der Leser sollte sich zunächst selbst an einer eigenen Lösung (zumindest einer Lösungsskizze) versuchen, bevor er die folgende Klausurbearbeitung studiert!

■ KLAUSURBEARBEITUNG (mit Korrekturanmerkungen und Vertiefungshinweisen)

A. Erster Teil: „Das Feuer“

Frage 1:

Die Identitätsfeststellung der K war rechtmäßig, wenn die Ermächtigungsgrundlage gem. § 21 ASOG formell und materiell rechtmäßig war.

I. Ermächtigungsgrundlage

Der Zweck der Identitätsfeststellung dient der Feststellung der Personalien einer unbekannt Person oder der Prüfung, ob eine bestimmte Person mit einer gesuchten Person identisch ist.

Da K ihren Personalausweis den Polizisten aushändigen soll ist die Standardmaßnahme gem. § 21 I ASOG² einschlägig. Zu beachten ist hierbei,

Nein: „...wenn die Maßnahme auf eine Ermächtigungsgrundlage gestützt werden kann und deren Voraussetzungen erfüllt sind.“

Fallbearbeitungen

dass die Pflicht zur Vorlage von Ausweispapieren nur besteht, wenn nach Spezialvorschriften eine Mitführungspflicht besteht.

Gem. § 1 PersAuswG besteht zwar für den Personalausweis keine Mitführungspflicht, aber eine Vorzeigepflicht.

Somit muss K den Personalausweis zumindest vorzeigen können. Fraglich ist nun, ob die Identitätsfeststellung formell rechtmäßig war.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

Hier handelte die Polizei. Zu klären bleibt, ob sie sich den Personalausweis der K zeigen lassen durfte und somit zuständig war. Grundsätzlich sind die Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr zuständig. Die Polizei wird im Rahmen der Gefahrenabwehr in eigener Zuständigkeit nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, § 4 I ASOG. Somit ist die Polizei im Eilfall³ zuständig und durfte sich erstmal im Hinblick auf die Zuständigkeit den Personalausweis der K zeigen lassen.

2. Verfahren

Für die formelle Rechtmäßigkeit muss der Beteiligte Gelegenheit haben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, gem. § 28 I VwVfG. Da der Fall in Berlin „spielt“ ist zu beachten, dass das Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verweist, § 1 I VwVfG Bln.⁴ Jedoch kann von dieser Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

Vorliegend wird gegen K kein Verwaltungsakt erlassen, da die Polizei im Eilfall handelt.

Von dieser Anhörung kann insbesondere dann gem. § 28 II Nr. 1 VwVfG abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Polizei musste sofort handeln, da sonst die Bestimmung der Person nicht mehr möglich gewesen wäre. Die Anhörung war somit gem. § 28 II Nr. 1 VwVfG entbehrlich.

3. Form

Einer Form gem. § 39 VwVfG bedarf es nicht, da die Polizei im Eilfall handelte (s.o.) und somit kein Verwaltungsakt erlassen wurde. Die Standardmaßnahme war somit zunächst formell rechtmäßig.

Wieso lag ein Eilfall vor?

Doch, aber ein mündlicher VA, der nach § 39 I VwVfG keiner Begründung bedarf.

2 Denkbar wäre auch gewesen, auf § 21 II 1 Nr. 1 a ASOG abzustellen, insoweit § 224 I Nr.2 StGB (gefährliche Körperverletzung) eine „Straftat von erheblicher Bedeutung“ iSd § 17 III Nr. 2 ASOG darstellt.

3 Ein Eilfall liegt vor, wenn ein objektiver Beobachter in der Rolle des handelnden Beamten bei einer Verlaufsprognose zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ordnungsbehörde nicht ebenso wirksam und rechtzeitig einschreiten könnte wie die Polizei.

4 Es empfiehlt sich die Fußnote in Klausuren: Alle weiteren §§ des VwVfG verstehen sich als VwVfG Bund iVm § 1 I VwVfG Bln.

III. **Materielle Rechtmäßigkeit**

Fraglich ist, ob die Maßnahmen von P materiell rechtmäßig waren.

1. **Schutzgutbetroffenheit**

Dafür müsste zunächst eine Gefahr für ein Schutzgut gegeben sein. Das Gefahrenabwehrrecht schützt die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung. Die öffentliche Sicherheit schützt die Unverletzlichkeit der gesamten Rechtsordnung, subjektive Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, die Allgemeingüter und den Bestand und die Funktion des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen.

Unter öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetz zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen werden kann.

Da es sich im vorliegenden Fall um die Störung eines stattfindenden Festes handelt, ist hier die öffentliche Sicherheit betroffen. Es ist Aufgabe des Staates Veranstaltungen ordnungsgemäß und ohne Ausschreitungen durchzuführen. Diese Durchführung des Spechtpassagenfestes wird erheblich gestört und diese Störung wirkt bis spät in die Nacht hinein. Auch nach Ausgang des Festes muss sichergestellt sein, dass es einen friedlichen Ausklang gibt. Somit muss auch weiterhin der Schutz der Allgemeinheit und der Polizisten gewährleistet sein.

2. **Gefahr**

Weiterhin darf eine Identitätsfeststellung nur erfolgen, wenn sie zur Abwehr einer konkreten Gefahr dient.

Gefahr ist dabei eine Sachlage, in der bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für eines der Schutzgüter eintreten wird. Eine konkrete Gefahr besteht im Einzelfall. Eine konkrete objektive Gefahr liegt hier vor. Es wurde mitten auf der Straße ein Feuer entzündet und die nähere Umgebung war übersät mit Glasscherben, Flaschen und anderen Gegenständen. Die Polizeibeamten wurden immer wieder mit Flaschenwürfen attackiert.

Fraglich bleibt nur, ob auch von K eine Gefahr ausging. Die konkrete Gefahr ging von anderen Teilnehmern des Festes aus.

K stand nur in der unmittelbaren Nähe des Feuers. Die Polizisten konnten hier aber von einer Gefahr ausgehen, da sie die Situation aus einiger Entfernung beobachtete.

Unter einer Anscheinsgefahr versteht man eine Sachlage, bei der die Polizei im Zeitpunkt ihres Handelns bei verständiger Würdigung der objektiven Anhaltspunkte eine Gefahrenlage annehmen durfte, obgleich sich nachträglich herausstellt, dass eine Gefahr in Wirklichkeit nicht vorlag. Problematisch ist hier, dass eine konkrete Gefahr durch die Gegebenheiten des Festes vorlag, jedoch K nur den Anschein erweckte, dass auch von ihr eine Gefahr ausgeht.

Überflüssig, da hier ein Fall der öffentlichen Sicherheit vorliegt!

Vorsicht: das ist Urteilss-till!

Das ist erst eine Frage des Störers (dahin)!

Nein: Hier lag eine objektive Gefahr vor, aber nur ein Anscheinsstörer!

Die Polizei konnte aber auch hier von einer Gefahr ausgehen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, hier die Identitätsfeststellung treffen.

Eine Gefahr liegt somit vor.

3. Störer

Weiterhin müsste K Störer sein. § 13 ASOG nennt den Handlungsstörer. Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten. K war hier Anscheinstörer. Die Polizei konnte K als Störer ansehen, da sie in den Augen der Polizei die unmittelbare Verursachung der Gefahr durch ein Tun geschaffen hat, indem sie unmittelbar in der Nähe des Feuers stand.

4. Ermessen

Und ein Platzverweis wäre nicht gleich effektiv!⁵

Zuletzt muss die Polizei ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt haben. Aufgrund fehlender Informationen im Sachverhalt ist von einem fehlerfreien Ermessen auszugehen.

Die Polizei handelte auch verhältnismäßig. Gegenüber der Auswirkungen des Festes ist eine kurze Identitätsfeststellung hinnehmbar für K.

Somit war die Identitätsfeststellung gem. § 21 I ASOG formell und materiell rechtmäßig.

Frage 2:

Dies wäre nur bei Anzeichen für eine Fälschung des Ausweises der Fall, die hier nicht vorlagen!

Die Mitnahme könnte gem. § 21 III ASOG formell und materiell rechtmäßig sein. Dort kann gem. § 21 III 3 ASOG die Person festhalten und zur Dienststelle bringen, wenn die Identität nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Das Polizeirevier war nur 300 m entfernt, sodass der Weg dahin der K an sich zugemutet werden kann. Jedoch hat sie ihren Personalausweis schon gezeigt, sodass eine Mitnahme nicht erforderlich war.

Die Mitnahme ist somit nicht rechtmäßig. Zudenken ist auch an § 30 I ASOG, jedoch ist auch dies abzulehnen, da K nicht straffällig war.

Frage 3:

K kann eine Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 analog VwGO⁶

5 Hierzu das VGH Baden-Württemberg, aaO: „Bei einem isolierten, nicht mit einer Personenfeststellung einhergehenden Platzverweis wäre den des Platzes Verwiesenen weiterhin ein Handeln aus der Anonymität heraus möglich gewesen, was eine zugleich effektive und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrende Gefahrenabwehr bzw. Störungsbeseitigung wiederum erschwert hätte.“

6 Eine Fortsetzungsfeststellungsklage ist gesetzlich nur für eine Erledigung nach Klageerhebung geregelt (§ 113 I 4 VwGO). Nach welcher Vorschrift sich eine Fortsetzungsfeststellungsklage bei einer Erledigung vor Klageerhebung richtet, ist immer noch nicht abschließend geklärt: Die Rechtsprechung hat von jeher wegen einer gesetzlichen Regelungslücke sowie einer Vergleichbarkeit der Sachverhalte § 113 I 4 VwGO analog angewandt. In BVerwGE 109, 203 hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch in Anlehnung an Teile der Literatur eine Analogie in Zweifel gezogen, da es wegen der allgemeinen Feststellungsklage (§ 43 VwGO) an einer planwidrigen Regelungslücke fehle. Eine Feststellungsklage verlange zwar ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis also die Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache; die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes ist gerade kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Man könnte jedoch das Rechtsverhältnis als dem vorgelagert erblicken, ob die Behörde berechtigt war, dem Kläger gegenüber einen Verwaltungsakt mit dem erlassenen Inhalt zu erlassen (so z.B. Schenke, NVwZ 2000,

erheben. Die Klageart richtet sich nach dem klägerischen Begehren und K kann somit feststellen lassen, dass die damaligen Anweisungen der Polizei gegebenenfalls rechtswidrig waren. Die Maßnahme hat sich bereits erledigt. Aus diesem Grund kommt nur noch die Fortsetzungsfeststellungsklage in Frage.

B. Zweiter Teil: „Das psychisch kranke Muttersöhnchen“

Aufpassen: A begehrt einen VA!

Frage 1:

I. Ermächtigungsgrundlage

Nach dem aus Art. 20 III GG folgenden Vorbehalt des Gesetzes bedarf jeder belastende staatliche Rechtseingriff einer Ermächtigungsgrundlage.

1. § 38 ASOG

Als solche kommt hier zunächst § 38 ASOG in Betracht. A möchte nach der Ausweisung aus seiner Wohnung durch den Eigentümer E einen Anspruch auf Wiedereinweisung. Dieser könnte sich aus § 38 ASOG ergeben. Allerdings regelt die Sicherstellung, dass der Staat Gewahrsam an der Sache erlangen soll, um andere auszuschließen, weil von der Sache eine Gefahr ausgeht und eine Gefahr besteht. Dies ist hier nicht der Fall. A möchte in seine Wohnung zurück. Eine Sicherstellung kommt somit als Anspruchsgrundlage nicht in Frage.

2. § 17 ASOG

Wenn es keine spezialgesetzliche Regelung gibt, ist auf die Generalklausel des § 17 ASOG zurückzugreifen. A könnte somit einen Anspruch auf Wiedereinweisung gem. § 17 ASOG haben. Dieser Anspruch ist gegeben, wenn die Behörde formell zuständig ist, materiell der Anspruch besteht und das Ermessen der Behörde auf null reduziert ist.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

Grundsätzlich sind die Behörden im Gefahrenabwehrrecht zuständig, § 2 I ASOG. Die Zuständigkeit des Bezirksamts ergibt sich aus § 4 II 1 AZG iVm. § 2 IV ASOG iVm. Nr. 37 II ZustKatOrd.

Nein, da A einen VA begehrt, kommt es nur dar-

Hier könnte man noch daran denken, dass es sich um einen Schutz privater Dritter handelt, wofür die Polizei nicht zuständig ist. Jedoch kann von dieser Sichtweise Abstand genommen werden, da § 1 IV ASOG es zulässt, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Das angegebene Bezirksamt war somit zuständig.

1255 (1257)). Als zwingend erscheint dies aber nicht, da dies keinen zwingenden Schluss auf die Rechtmäßigkeit des konkret erlassenen Verwaltungsaktes (in der erlassenen Art und Weise) ermöglicht (vgl. Ehlers, Jura 2001, 417). Da die Rechtsprechung die Voraussetzungen jenen der allgemeinen Feststellungsklage selbst bei der Annahme von § 113 I 4 VwGO analog entnimmt, kann der Streit stets offen gelassen werden.

Fallbearbeitungen

auf an, dass er einen Antrag an das zuständige BA gestellt hat!

2. Verfahren

Fraglich ist, ob ein ordnungsgemäßes Verfahren gem. § 28 I VwVfG durchgeführt wurde, indem der Beteiligte angehört wurde. Gem. § 28 II Nr. 1 VwVfG kann von der Anhörung jedoch abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. So stellt es sich hier dar. Eine Anhörung des A ist nicht erforderlich.

Daher auch überflüssig!

3. Form

Die ordnungsgemäße Form ist zu unterstellen.

+ das Ermessen auf Null reduziert ist!

III. Materielle Rechtmäßigkeit

A müsste einen materiellen Anspruch auf Wiedereinweisung in seine bisherige Wohnung haben. Dieser ist gegeben, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage aus § 17 ASOG vorliegen.

Ja, auf die Obdachlosigkeit ist hier abzustellen.

1. Schutzgutbetroffenheit

A muss geltend machen können in einen seiner Rechte betroffen zu sein, bzw. muss ein Schutzgut betroffen sein. Es geht um die Gesundheit des A. A ist psychisch krank, leidet an einer zwanghaften Persönlichkeitsstörung. Somit ist hier die körperliche Unversehrtheit als Teil der öffentlichen Sicherheit betroffen. Wenn A die Einweisung versagt wird, steht medizinisch fest, dass er traumatisiert sein wird. Des Weiteren droht durch den Wohnungsverlust die Obdachlosigkeit. Da die öffentliche Sicherheit auch die Individualrechtsgüter schützt (Leib und Leben s.o.) liegt hier eine Schutzgutbetroffenheit vor.

2. Gefahr

Es müsste weiterhin eine Gefahr bestehen. Eine Gefahr ist eine Sachlage, in der bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für eines der Schutzgüter eintreten wird. Hinreichend ist die Wahrscheinlichkeit dann, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Schadenswahrscheinlichkeiten. Das gefährdete Rechtsgut ist hier Leib und Leben. Das ist das höchste Rechtsgut überhaupt. Auf Grund der fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses und der abgewiesenen Vollstreckungsklage droht A die Obdachlosigkeit, mit der er seelisch nicht klar kommen würde. Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben liegt somit vor.

3. Störer

Gut gesehen: keine Überschreitung der Gefahrengrenze!

Weiterhin wird ein Störer gem. §§ 13, 14 ASOG verlangt. Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten. Störer kann hier der E sein, der durch die unmittelbare Verursachung der Gefahr (Kündigung des Mietverhältnisses) durch ein Tun die Gefahr geschaffen hat. Allerdings war er hierfür berechtigt. Als Eigentümer kann er störende Hausbewohner kündigen. A hat durch sein störendes Verhalten

andere Mieter belästigt. E war demnach berechtigt den A zu kündigen.

E kann somit nur als Notstandspflichtiger gem. § 16 ASOG in Anspruch genommen werden.

a) Gegenwärtige erhebliche Gefahr

Gem. § 16 ASOG muss eine gegenwärtige erhebliche Gefahr vorliegen. Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn sie bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht. Erheblich ist die Gefahr, wenn sie für ein bedeutsames Rechtsgut wie Leib oder Leben besteht. A hat keine Wohnung und ist somit obdachlos. Die Gefahr ist somit gegenwärtig und auch erheblich, da durch seine Erkrankung Leib und Leben gefährdet ist.

b) Störer nicht greifbar

Weiterhin darf die Maßnahme durch Heranziehen des Störers nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein. Dabei kann das Heranziehen des Störers rechtlich oder tatsächlich unmöglich sein oder würde zur Gefahrenabwehr zu spät kommen. A ist aus medizinischen Gesichtspunkten nicht in der Lage, sich privat um anderweitigen Wohnraum zu bemühen. Somit kann er nicht herangezogen werden.

c) Obdachlosenheim nicht möglich

Des Weiteren darf die Polizei/Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst abwenden können. Die Polizei/Bezirksamt muss die Gefahrenabwehr objektiv trotz Einsatz aller verfügbaren eigenen wie im Weg der Amtshilfe erreichbaren fremden Kräfte unmöglich sein. Der Stadt stehen jedoch anderweitige Unterkünfte in ausreichender Größe und Ausstattung in Obdachlosenheimen zur Verfügung. Hier ist allerdings auf den kranken Zustand des A Rücksicht zu nehmen. Seit Jahrzehnten lebt er aufgrund seiner Persönlichkeitsstörung in unmittelbarer Nähe zu seiner Mutter. Eine Umsiedelung würde ihn traumatisieren. Somit steht dem Bezirksamt kein adäquater Wohnraum für A zur Verfügung.

d) Keine eigene Gefahr

Abschließend muss der Nichtstörer ohne erhebliche eigene Gefahr in Anspruch genommen werden. Dies hängt davon ab, ob nach allgemeiner Erfahrung mit der Gefährdung von Leben und Gesundheit der nichtverantwortlichen Person zu rechnen ist. Mit einer Gefährdung von Leib und Leben ist für E nicht zu rechnen. Es geht hier nur um sein Eigentum. E ist somit als Notstandspflichtiger gem. § 16 ASOG heranzuziehen.

4. Ermessen

Das Bezirksamt hat Ermessen. Dieses Ermessen muss das Bezirksamt fehlerfrei ausüben. A hat einen Anspruch auf Wiedereinweisung in die Wohnung, wenn sich das Ermessen der Behörde auf Null reduziert hat. Da alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen hat sich das Ermessen vorliegend auf Null reduziert und A hat einen Anspruch auf Wiedereinweisung in die Wohnung.

Ja!

Fallbearbeitungen

+ er erhält eine Entschädigung (dazu sogleich)

Die Behörde muss auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit handeln. Es stehen hier die Grundrechte des A aus Art. 2 II GG und die Grundrecht des E aus Art. 13 GG und Art. 14 GG gegenüber. A ist allerdings schützenswerter, da es um seine Gesundheit geht und die körperliche Unversehrtheit das höchste Gut ist, dass der Staat schützen muss. Allerdings darf man E nicht komplett in seinen Grundrechten verletzen. Eine maximale Einweisung in die Wohnung des E von drei Monaten ist noch verhältnismäßig. Nach dieser Zeit muss die Behörde zusehen A und eventuell auch M anderweitigen Wohnraum zu vermitteln. Bis zu diesen drei Monaten muss E den Eingriff in sein Eigentum hinnehmen. A hat somit einen Anspruch auf Wiedereinweisung in die Wohnung.

Frage 2:

A könnte im einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO gegen die Ablehnung vorgehen, da die Verpflichtung der Einweisung begehrt wird.

Frage 3:

Gem. § 59 I Nr. 1 ASOG kann E für die Unterbringung eine Entschädigung in Geld verlangen und muss dieses gem. § 65 ASOG vor den ordentlichen Gerichten gegen die Stadt einklagen.

Klausurbearbeiterin: NANCY WIRGAILIS, Studentin im Studiengang *Ius* (LL.B.), 6. Semester.

Klausursteller (und verantwortlich für die Anmerkungen): ERIK KRAATZ, Privatdozent für Straf-, Strafverfahrens- und Wirtschaftsstrafrecht an der Freien Universität Berlin und in den letzten Semestern Inhaber einer Gastprofessur für Sanktionenrecht und die rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer am Fachbereich 3 – Allgemeine Verwaltung der *Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin*.

Fallbearbeitungen

Hinweis: Der Leser sollte sich zunächst selbst an einer eigenen Lösung (zumindest einer Lösungsskizze) versuchen, bevor er die folgende Fallbearbeitung studiert!

1. Teil

A. Erbscheinserteilung gem. §§ 2353ff. BGB²

Gemäß § 2353 hat das zuständige Nachlassgericht dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht, den sog. Erbschein, zu erteilen. Dafür müsste das Nachlassgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachten, vgl. § 2359, nachdem es die zu diesem Zweck von Amts wegen erforderlichen Ermittlungen angestellt sowie die geeignet erscheinenden Beweise erhoben hat (§ 2358; §§ 26, 29 FamFG).

Vorliegend könnte das zuständige Nachlassgericht Siegurd Mutzke (S), welcher nach dem Inhalt der aus dem Jahre 2003 stammenden Verfügung von Todes wegen als Alleinerbe in Betracht kommt, einen Erbschein erteilen. Die Ausstellung des beantragten Erbscheins hängt mithin davon ab, ob ein gültiges Testament besteht, aufgrund dessen der S rechtswirksam als Erbe eingesetzt wurde.³

I. Erbenstellung des S aufgrund des Testaments vom 1.5.2003

S könnte gem. § 1937 aufgrund der letztwilligen Verfügung vom 1.5.2003 kraft gewillkürter Erbfolge Erbe sein.

1. Wirksamkeit des Testaments vom 1.5.2003

Voraussetzung dafür ist zunächst das Bestehen eines wirksamen Testaments. Welche Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, hängt davon ab, wie das in Rede stehende Testament zu qualifizieren ist. In Betracht käme hier die Qualifizierung als gemeinschaftliches Testament i.S.d. §§ 2265ff. Die Frage, ob ein Testament als gemeinschaftliches Testament qualifiziert werden kann, ist insofern maßgeblich, als nur beim gemeinschaftlichen Testament die

2 Alle folgenden Paragraphen ohne Gesetzesbezug sind solche des BGB.

3 **Randbemerkung:** Dass das Verfahren als Nachlasssache gem. §§ 342, 352 FamFG vom Nachlassgericht behandelt wird, hätte Erwähnung finden können.

Vorschriften über wechselbezügliche Verfügungen i.S.d. §§ 2270, 2271 anwendbar sind.⁴ Zu klären ist daher, ob das durch Martin Mutzke (M) und Fiona Ferraro-Mutzke (F) im Mai 2003 errichtete Testament den Wirksamkeitserfordernissen der §§ 2265ff. Genügt.⁵

a) Errichtung durch Eheleute

Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2265 nur von Ehegatten – von Personen also, die miteinander in einer gültigen Ehe verbunden sind – oder von Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft gem. § 1 Abs. 1 LPartG begründet haben, errichtet werden⁶ – nicht etwa von Verlobten,⁷ nichtverheirateten Lebensgefährten⁸ oder Verwandten. Daraus folgt, dass im Zeitpunkt der Errichtung die Ehe/Lebenspartnerschaft bestehen muss; sie darf also noch nicht rechtskräftig aufgehoben oder geschieden worden sein.

Es müsste also zunächst eine wirksame Ehe zwischen M und F bestanden haben. Diese Wirksamkeitsvoraussetzung ist vorliegend erfüllt, da M und F zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung laut Sachverhalt verheiratet waren und damit eine wirksame Ehe i.S.d. §§ 1310 ff. bestanden hat.

b) Gemeinschaftlichkeit

Ferner müssten die Erklärungen der Ehegatten „gemeinschaftlich“ sein. Der Begriff der Gemeinschaftlichkeit ist im Gesetz nicht genau bestimmt mit der Folge, dass sich in Bezug auf die begriffsbestimmenden Merkmale unterschiedliche Ansichten vertreten lassen.

aa) Objektive Theorie

Das Merkmal der Gemeinschaftlichkeit ließe sich in Anknüpfung daran, dass das BGB mit dem Terminus „gemeinschaftlich errichten“ auf die objektive Errichtungshandlung abstellt, allein objektiv bestimmen

4 Vgl. Dieter Leipold, Erbrecht, 2010, §14, Rn. 460.

5 **Randbemerkung:** Aufbau – Mit dem jüngeren Testament sollte wg. § 2258 begonnen werden.

6 Vgl. hierzu Christian Braun in: Wolfgang Burandt/Dieter Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, 2011, § 2265, Rn. 4.

7 Ein von Verlobten errichtetes gemeinschaftl. Testament wird nach h.M. auch nicht durch spätere Eheschließung geheilt; vgl. hierzu Hans-Joachim Musielak in: Münchner Kommentar zum BGB (MüKo-BGB), Band 9, 2010, § 2265, Rn. 2.

8 Vgl. hierzu BVerfG NJW 1989, 1986.

(sog. objektive Theorie).⁹ Das Testament müsste demnach die äußere Form einer einheitlichen Urkunde aufweisen, also aus einem oder mehreren fest verbundenen Blättern bestehen, deren Inhalt von der Unterschrift beider Ehegatten gedeckt ist.¹⁰

bb) Subjektive Theorie

Nach der von einem Teil der Literatur vertretenen Auffassung genügt es, wenn die Eheleute den Willen haben, gemeinsam eine Regelung zu treffen (sog. subjektive Theorie).¹¹ Maßgeblich ist also der Wille der Beteiligten mit der Folge, dass allein darauf abzustellen ist, ob die Eheleute gewillt waren, eine gemeinsame letztwillige Verfügung zu treffen, ohne dass es dazu einer gemeinsamen Urkunde bedürft hätte.¹² Rein äußere Umstände hingegen kommen nach dieser Theorie für die Annahme eines gemeinschaftlichen Testaments nicht in Betracht.

cc) Vermittelnde Theorie

Nach der vermittelnden Theorie ist der gemeinsame Wille der Eheleute, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, maßgeblich, wobei sich bei Fehlen einer einheitlichen Urkunde die gewollte Gemeinschaftlichkeit der Erklärung aus dieser selbst ergeben muss.¹³ Aus der Testamentsurkunde müsse sich zumindest andeutungsweise ergeben, dass es sich um eine gemeinschaftliche Erklärung handelt.^{14 15}

dd) Zwischenergebnis

Mit Blick darauf, dass es im Erbrecht vorrangig auf den Erblasserwillen ankommt, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit zumindest objektive Anhaltspunkte gegeben sein müssen, erscheint es sachgerecht, der vermittelnden Theorie zu folgen. Ausreichend ist daher, dass der Wille, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, bei allen Beteiligten vorliegt und im Testament wenigstens angedeutet wurde.¹⁶

⁹ Vgl. OLG Koblenz NJW 1954, 1648 (1649).

¹⁰ Vgl. RGZ 72, 204 (206); *Manfred Wolf* in: Hans Theodor Soergel (Hrsg.), Soergel. Kommentar zum BGB, Band 22, 2003, Vor § 2265, Rn. 5; *Braun* (o. Fußn. 6), Rn. 7; *Leipold*, (o. Fußn. 4), Rn. 460, Fn. 9.

¹¹ Vgl. *Braun* (o. Fußn. 6), Rn. 8.

¹² OGH NJW 1949, 394; *Wolf* (o. Fußn. 10), Rn. 6.

¹³ KG FamRZ 2001, 794; BayObLG FamRZ 1995, 1447; vgl. hierzu *Musielak* (o. Fußn. 7), vor § 2265, Rn. 11f.; *Dietmar Weidlich* in: Otto Palandt (Begr.), BGB, 2011, Einf v § 2265, Rn. 2; *Leipold* (o. Fußn. 4), Rn. 460.

¹⁴ Vgl. *Braun* (o. Fußn. 6), Rn. 10.

¹⁵ **Randbemerkung bzgl. der Punkte aa), bb), cc): Relevanz?**

¹⁶ *Braun* (o. Fußn. 6), Rn. 11.

Vorliegend ergibt sich der Wille zum gemeinschaftlichen Testieren der Ehegatten M und F daraus, dass eine einheitliche Urkunde errichtet wurde sowie aus der gemeinsamen Unterzeichnung der Urkunde selbst. Folgerichtig genügt sie unabhängig davon, welche begriffsbestimmenden Merkmale insoweit zugrunde gelegt werden, den Anforderungen an ein gemeinschaftliches Testament i.S.d. § 2265.¹⁷

c) Form, § 2267 i.V.m. §§ 2231 Nr. 2, 2247

Ferner müssten die Eheleute auch die Form eines gemeinschaftlichen, eigenhändigen Testaments gewahrt haben. Für die Form gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung von Testamenten,¹⁸ wobei § 2267 bei der eigenhändigen Errichtung i.S.v. § 2247 für die Ehegatten insofern eine Erleichterung schafft, als nur einer von beiden die testamentarische Verfügung handschriftlich und eigenhändig aufschreiben muss, sofern dann beide Ehegatten den Text unterschreiben.

M und F haben in diesem Sinne das Formprivileg des § 2267 genutzt und die Voraussetzungen eines eigenhändigen, gemeinschaftlichen Testaments i.S.d. §§ 2267, 2247 erfüllt, da M gemäß Sachverhalt das Testament in der Form des § 2247 verfasst hat und beide Ehegatten unterschrieben haben.

d) Inhalt

In dem vorliegenden Testament haben sich die Eheleute M und F gegenseitig zu Erben eingesetzt mit der Maßgabe, dass nach dem Tode des Letztversterbenden der gesamte Nachlass an den als Schluss-erben eingesetzten Sohn S fallen soll. Es handelt sich daher um ein Ehegattentestament in Form des § 2269 Abs. 1, welches auch unter dem Namen „Berliner Testament“ bekannt ist.¹⁹ Dabei gibt es grundsätzlich zwei Gestaltungsmöglichkeiten.

aa) Trennungsprinzip

Gemäß der ersten Variante setzt jeder Ehegatte den anderen zum Vorerben ein und den Dritten zum Nacherben sowie für den Fall, dass der andere Ehe-

¹⁷ **Randbemerkung:** *Daher hätte die betr. Prüfung etwas straffer ausfallen können.*

¹⁸ *Leipold* (o. Fußn. 4), Rn. 459 und 290ff.

¹⁹ Vgl. hierzu auch *Weidlich* (o. Fußn. 13), § 2269, Rn. 1; hinsichtlich der Herkunft der Bezeichnung wird verwiesen auf *Martin Scheuren-Brandes* in: Jura 2002, 734, 735.

Fallbearbeitungen

gatte zuerst sterben sollte, zum Ersatzerben.²⁰ Diese Lösung wird als Trennungsprinzip bezeichnet, da der Nachlass des erstverstorbenen und der des überlebenden Ehegatten getrennt vererbt werden.²¹ Dies führt dazu, dass bei dem überlebenden Ehegatten zwei getrennte Vermögensmassen zu unterscheiden sind – zum einen das eigene freie Vermögen und zum anderen das von dem verstorbenen Ehegatten erworbene Vermögen, hinsichtlich dessen er die Stellung des Vorerben und der Dritte die Stellung des Nacherben hat.²² Der als Nacherbe vorgesehene Dritte erwirbt mit dem Tod des Erstversterbenden ein Anwartschaftsrecht hinsichtlich dessen Vermögen.²³ Stirbt nunmehr der längstlebende Ehegatte, erwirbt der Dritte den Nachlass des zuerst Verstorbenen als dessen Nacherbe und im Übrigen den Nachlass des zuletzt Verstorbenen als dessen Ersatzerbe.²⁴ Im Ergebnis ist bei diesem Trennungsprinzip der Dritte also teils Erbe (Nacherbe) des Erstverstorbenen, teils Erbe (Ersatzerbe) des zuletzt Verstorbenen.

bb) Einheitsprinzip

Nach dem sog. Einheitsprinzip andererseits setzt jeder Ehegatte den anderen zu seinem alleinigen Erben (Vollerben) ein und für den Fall, dass dieser vor ihm sterben sollte, den Dritten zum Ersatzerben.²⁵ Die Konsequenz ist, dass der überlebende Ehegatte aufgrund der letztwilligen Verfügung des zuerst Verstorbenen dessen uneingeschränkter Vollerbe wird.²⁶ Stirbt in der Folge der überlebende Ehegatte, so erhält der Dritte aufgrund der Verfügung des Überlebenden als dessen Erbe (Ersatzerbe) den gesamten Nachlass. Die Vermögen beider Ehegatten verschmelzen also in der Person des überlebenden Ehegatten zu einer Einheit.²⁷ Der Dritte ist nicht Erbe des Erstverstorbenen, sondern nur Erbe (sog. Schlusserbe) des Letztverstorbenen; der gesamte Nachlass geht zum Schluss in einem Erbgaug auf den Dritten über.²⁸

20 Vgl. hierzu *Leipold* (o. Fußn. 4), Rn. 462.

21 Vgl. *Braun* (o. Fußn. 6), § 2269, Rn. 1, 38f.; *Leipold* (o. Fußn. 4), Rn. 462.

22 Vgl. *Braun* (o. Fußn. 6), § 2269, Rn. 39.

23 *Wolfgang Grunsky* in: MüKo-BGB (o. Fußn. 7), § 2100, Rn. 27; hinsichtlich des eigenen Vermögens des Längstlebenden besteht indes kein Anwartschaftsrecht des Dritten; vgl. *Braun* (o. Fußn. 6), § 2269, Rn. 40.

24 Vgl. *Leipold* (o. Fußn. 4), Rn. 462; *Braun* (o. Fußn. 6), § 2269, Rn. 39.

25 Vgl. *Braun* (o. Fußn. 6), § 2269, Rn. 1.

26 Vgl. *Braun* (o. Fußn. 6), § 2269, Rn. 33.

27 *Leipold* (o. Fußn. 4), Rn. 463.

28 Ebenda.

cc) Zwischenergebnis

Welche der beiden Regelungen in einem Berliner Testament zur Anwendung kommt, bestimmt sich vorrangig nach dem Willen der Ehegatten und ist im Wege der Auslegung i.S.d. §§ 133, 157 zu ermitteln. Hierbei ist stets danach zu fragen, in welchem Umfang der Längstlebende über das ererbte Vermögen verfügen darf.²⁹ Sofern Bedenken bestehen, kommt die spezielle Auslegungsregel des § 2269 Abs. 1 zur Anwendung, nach welcher der Dritte für den gesamten Nachlass als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist. Im Zweifel gilt demnach das Einheitsprinzip.

Vorliegend soll nach dem Wortlaut der letztwilligen Verfügung der überlebende Ehegatte „alles erben“. Es kann also davon ausgegangen werden, dass dem überlebenden Ehegatten nicht nur die Stellung eines Vorerben, sondern vielmehr die Stellung eines Vollerben eingeräumt werden sollte. Im Zweifel gilt nach der Auslegungsregel des § 2269 Abs. 1 ferner das Einheitsprinzip.

e) Weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen

Ferner müssten die beiden Ehegatten testierfähig i.S.d. § 2229 gewesen sein. Unter der Testierfähigkeit ist die persönliche Befähigung des Erblassers zur rechtswirksamen Errichtung, Aufhebung oder Änderung eines Testaments zu verstehen.³⁰ Hiervon ist bei den beiden Ehegatten vorliegend auszugehen. Weiterhin müssten M und F gem. § 2064 die letztwillige Verfügung höchstpersönlichen errichtet haben. Es gilt folglich ein Verbot der Stellvertretung.³¹ Laut Sachverhalt haben M und F das Testament höchstpersönlich errichtet. Folglich ist auch diese Wirksamkeitsvoraussetzung erfüllt.

f) Zwischenergebnis

Den Wirksamkeitsvoraussetzungen des gemeinschaftlichen Testaments wurde mithin genüge getan. Somit haben M und F am 1.5.2003 ein wirksames gemeinschaftliches Testament errichtet.

29 Vgl. *Braun* (o. Fußn. 6), § 2269, Rn. 5.

30 OLG Frankfurt NJW-RR 1998, 870; *Franz-Georg Lauck* in: Burandt/Rojahn (o. Fußn. 6), § 2229, Rn. 2.

31 Vgl. BGH, NJW 1995, 100; BGHZ 15, 199 (299).

2. **Widerruf des Testaments vom 1.5.2003**

Das gemeinschaftliche Testament der F und des M könnte jedoch durch das von M im Oktober 2007 errichtete Testament i.S.d. § 2254 widerrufen worden sein.

a) **Widerruf i.S.d. §§ 2254, 2258**

Voraussetzung hierfür wäre zunächst, dass der M testierfähig i.S.d. § 2229 war. Davon ist vorliegend auszugehen.

Ferner müsste der M sein Widerrufsrecht wirksam ausgeübt haben. Ausdrücklich hat M im Testament vom 3.10.2007 aber gerade keinen Widerruf erklärt. Ein Widerruf könnte allerdings gem. § 2258 Abs. 1 erfolgt sein. Denn wird ohne ausdrücklichen Widerruf des früheren Testaments ein späteres errichtet, das mit dem früheren in Widerspruch steht, so ist das frühere insoweit (konkludent) widerrufen (Grundsatz der Posteriorität).³² Diese Rechtsfolge tritt kraft Gesetzes ein. Der Erblasser muss also nicht den Willen haben, mit dem späteren Testament das frühere aufzuheben.³³ Es ist sogar unschädlich, wenn der Erblasser überhaupt nicht mehr an das frühere Testament denkt, z.B. weil er es vergessen hat.³⁴

Laut Sachverhalt hat M Claire Freckel (C) im Testament vom 3.10.2007 zur Alleinerbin eingesetzt. Dagegen wurde im Testament vom 1.5.2003 der S als sog. Schlusserbe bedacht. Die Erbeinsetzung der C steht also in Widerspruch zur ursprünglich vorgesehenen Erbeinsetzung des S. Folgerichtig widerspricht die von M im Testament von 2007 getroffene Verfügung inhaltlich der im gemeinschaftlichen Testament von 2003 getroffenen Verfügung, die den S begünstigte, so dass an sich der Tatbestand des § 2258 Abs. 1 erfüllt ist.³⁵

32 Vgl. hierzu *Lauck* (o. Fußn. 30), § 2258, Rn. 1.

33 Ebenda.

34 BGH, NJW 1981, 2745; 1985, 969.

35 **Randbemerkung:** *Der Ansatz der Prüfung ist nicht ganz fehlerfrei. Es handelt sich beim vorangegangenen Testament um ein evtl. hinderndes Testament (§ 2271). Die Einsetzung des S im T. v. 1.5.2009 war als Schluss-erbeinsetzung eine Ersatzerbenberufung (vgl. S. 19, Verf.). M hatte i. d. T. die F als seine Erbin eingesetzt. Dies widerspricht dem T. v. 3.10.2007.*

b) **Kein Ausschluss des Widerrufs**

Der Widerruf dürfte jedoch nicht ausgeschlossen sein. Dies könnte vorliegend aufgrund der Besonderheiten des gemeinschaftlichen Testaments der Fall sein, wenn die zu widerrufende Verfügung wechselbezüglich (korrespondierend) i.S.d. § 2270 ist.³⁶ Denn sind die getroffenen Verfügungen wechselbezüglich, so ist ein Widerruf zu Lebzeiten des anderen Ehegatten nur nach Maßgabe des § 2271 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2296 möglich, d.h. nur durch eine notariell beurkundete Widerrufserklärung gegenüber dem anderen Ehegatten. Nach dem Tod des anderen Ehegatten hingegen entsteht dann grundsätzlich eine endgültige Bindungswirkung und das Recht zum Widerruf erlischt gem. § 2271 Abs. 2 – es sei denn, es liegt ein vereinbarter oder gesetzlicher Grund³⁷ vor. Sinn und Zweck dieser Regelung ist mithin, dass das Vertrauen des Erstversterbenden, nach seinem Tod werde der Überlebende nicht anders verfügen, zu schützen ist.³⁸ § 2271 schützt also das Vertrauen eines jeden Ehegatten auf den Bestand der gemeinsam getroffenen Nachlassplanung.³⁹

Vorliegend könnte die Regelung des § 2271 Abs. 2 greifen, da laut Sachverhalt die F im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments vom Oktober 2007 bereits verstorben war. Es bleibt also folglich zu klären, ob eine wechselbezügliche Verfügung i.S.v. § 2270 Abs. 1 vorliegt, die es vermag, M an einer anderweitigen neuen wirksamen Verfügung von Todes wegen zu hindern.

Das im Mai 2003 errichtete Testament enthält grundsätzlich zwei Verfügungen. Da sich ein gemeinschaftliches Testament als Zusammenfassung mehrerer Verfügungen darstellt, ist die Wechselbezüglichkeit im Folgenden immer für jede einzelne Verfügung zu ermitteln.⁴⁰

aa) **Gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten zum Alleinerben**

Zunächst könnte es sich bei der gegenseitigen Einsetzung als Alleinerben um eine wechselbedürftige Verfügung handeln.

36 Gem. § 2270 Abs. 3 können nur Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflage wechselbezügliche Verfügungen sein.

37 Zum Beispiel im Falle der Ausschlagung, vgl. § 2271 Abs. 2 S. 1, 2. Halbs.

38 Vgl. *Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker*, *Erbrecht*, 2010, S. 103, Rn. 178.

39 *Braun* (o. Fußn. 6), § 2271, Rn. 1.

40 Vgl. BayObLGZ 1982, 474 (477).

Fallbearbeitungen

Im Sinne des § 2270 Abs. 1 handelt es sich bei Verfügungen, die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament getroffen haben, stets dann um wechselbezügliche Verfügungen, wenn anzunehmen ist, dass die eine nicht ohne die andere getroffen worden wäre, die Verfügungen sich in ihrer Wirksamkeit also gegenseitig bedingen.⁴¹ Entscheidend ist also die innere Abhängigkeit der beiderseitigen Verfügungen. Die Verfügungen müssen nach dem Willen der Testierenden so eng miteinander verbunden sein, dass sie nach dem beiderseitigen Willen miteinander stehen und fallen sollen.⁴² Ob im Einzelfall eine wechselbezügliche Verfügung gegeben ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Auslegungsregeln gem. §§ 133, 157.

Vorliegend haben sich M und F gegenseitig zu Erben eingesetzt. In Ermangelung weiterer Auslegungshaltspunkte im Sachverhalt ist vorliegend auf die gesetzliche Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 zurückzugreifen. Danach liegt im Zweifel eine wechselbezügliche Verfügungen vor, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken und nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen eine Person bedacht ist, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

M und F haben sich in dem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Erben eingesetzt und folglich gegenseitig bedacht. Demnach ist die gegenseitige Einsetzung zu Alleinerben als wechselbezügliche Verfügung i.S.d. § 2270 Abs. 1, Abs. 2 aufzufassen.

Allerdings hilft dieses Ergebnis bei der Frage, ob M nach dem Tod der F wieder neu testieren kann, nicht weiter. Durch den Tod der F ist diese Verfügung insoweit „obsolet“ geworden, da diese nun nicht mehr Erbin des M werden kann, vgl. § 1923 Abs. 1.

bb) Einsetzung des S

Möglicherweise steht aber die Einsetzung des S einer neuen freien Testierung des M entgegen. Nach dem Wortlaut des Testaments vom 1.5.2003 soll der Sohn S Schlusserbe sein. Es ist mithin fraglich, ob die Erbinsetzung des S eine wechselbezügliche Verfügung gem. § 2270 Abs. 1 darstellt.

Im Wege der Auslegung i.S.d. §§ 133, 157 ergibt sich diesbezüglich, dass M und F als leibliche Eltern des S ein erhebliches Interesse an der Schlusserbeneinsetzung des S hatten. Dies wird anhand des gemeinsamen Willens, nämlich das vorhandene Vermögen in familiären Händen gesichert zu wissen, deutlich. Aus

⁴¹ Vgl. *Braun* (o. Fußn. 6), § 2270, Rn. 5

⁴² Ebenda.

Sicht des M und der F erscheint mithin eine Wechselbezüglichkeit als durchaus gewollt. Unterstützt wird dieses Ergebnis zusätzlich durch die Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2, 2. Alt.

S ist mit M und F gem. § 1589 Abs. 1 S. 1 verwandt. Folgerichtig stellt die hier vorliegende Einsetzung des S eine wechselbezügliche Verfügung i.S.d. § 2270 Abs. 1, Abs. 2 dar.

cc) Zwischenergebnis

Aufgrund der Bindungswirkung bestand damit keine neue freie Testiermöglichkeit für M – er konnte durch die spätere Verfügung von Todes wegen die Rechtsposition des wechselbezüglich Bedachten S nicht mehr beeinträchtigen. Folglich konnte der M die im gemeinschaftlichen Testament im Mai 2003 getroffene Verfügung zugunsten des S wegen § 2271 Abs. 2 S. 1 nicht widerrufen.

3. Ergebnis

S ist mithin aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments zwischen M und F vom Mai 2003 nach den §§ 1937, 2265 ff. Alleinerbe geworden.

Gem. § 1922 ist S daher im Wege der Universalsukzession Eigentümer des gesamten Nachlasses i.H.v. einer Million Euro. Das zuständige Nachlassgericht wird ihm folgerichtig gem. § 2353 hierüber einen Erbschein erteilen.

B. Erbrechtslage im Übrigen

I. Erbenstellung der C

1. Aufgrund des Testaments vom 3.10.2007

C könnte gem. § 1937 aufgrund des Testaments vom 3.10.2007 kraft gewillkürter Erbfolge Erbin sein.

Wie bereits geprüft ist die Verfügung von M an C aber unwirksam, da sie mit der wechselbezüglichen Verfügung an S aus dem gemeinschaftlichen Testament vom 1.5.2003 in Widerspruch steht. Demnach ist C nicht Erbin aufgrund der letztwilligen Verfügung des M vom 3.10.2007.⁴³

⁴³ **Randbemerkung:** *Aufbau*, s. o.

2. Aufgrund des Pflichtteilsanspruchs

Möglicherweise hat C aber gegenüber S einen Anspruch auf den Pflichtteil nach § 2303 Abs. 2.

Der Anspruch auf den Pflichtteil besteht nach § 2303, wenn eine pflichtteilsberechtigte Person durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist. Der Pflichtteilsberechtigte muss also zu den gesetzlichen Erben gehören, die im Falle des Eintritts der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt wären, und nur deshalb nicht zum Zuge kommen, weil der Erblasser im Rahmen seiner Testierfreiheit den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen hat.⁴⁴

a) Pflichtteilsberechtigung der C

Zunächst müsste C überhaupt dazu berechtigt sein, den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen.

Gemäß § 2303 Abs. 2 sind Ehegatten dazu berechtigt, den Pflichtteil zu verlangen, wenn sie durch die Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Ein Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge liegt bei ausdrücklicher oder stillschweigender Enterbung vor (§ 1938).⁴⁵ Eine stillschweigende Enterbung ist ferner dergestalt möglich, dass der Erblasser seinen Nachlass restlos an andere Personen verteilt.⁴⁶

Vorliegend wurde die C aufgrund der wechselbezüglichen Verfügung des wirksamen Testaments aus dem Jahr 2003 und der damit einhergehenden Unwirksamkeit des zweiten Testaments nicht bedacht, so dass sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge im Wege der stillschweigenden Enterbung ausgeschlossen worden ist.

Ferner müsste im Zeitpunkt des Erbfalls eine rechtsgültige Ehe bestanden haben, denn wie das gesetzliche Ehegattenerbrecht entfällt das Pflichtteilsrecht gem. § 1933 Abs. 1, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren – die Ehe mithin zerrüttet war – und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte.⁴⁷ Nach § 1565 Abs. 1 gilt eine Ehe

als gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Wesentliche Indizien können hierbei die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft⁴⁸ sowie das Getrenntleben und dessen Dauer darstellen.⁴⁹

Bedenken an einer rechtsgültigen Ehe könnten vorliegend allenfalls aufgrund der Tatsache bestehen, dass C aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war und bereits seit vier Monaten einen auskömmlichen Haushalt mit ihrem neuen Freund Ingo führte. Vorliegend hatte M die Scheidung aber weder beantragt, noch ihr zugestimmt. Auch lebten die C und der M erst vier Monate getrennt, so dass allenfalls die Vorschrift des § 1565 Abs. 2 greifen könnte. Gemäß Sachverhalt hat M der C keinen Unterhalt gezahlt. Die Nichtzahlung des geschuldeten Unterhalts vor Ablauf des Trennungsjahres reicht allerdings für die Annahme eines Härtefalls nicht aus.⁵⁰

Die Ehe war daher im Zeitpunkt des Erbfalls noch rechtsgültig. Folglich ist die C gem. § 2303 Abs. 1, 2 dazu berechtigt, gegenüber S den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen.

b) Höhe des Pflichtteilsanspruchs

Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs ergibt sich dabei aus zwei Faktoren - zum einen durch die sog. Pflichtteilsquote, zum anderen durch den Wert des Nachlasses (vgl. § 2311 BGB).⁵¹

aa) Pflichtteilsquote

Die Pflichtteilsquote ist gem. § 2303 Abs. 1 S. 2 die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Es ist also zunächst der gesetzliche Erbteil zu ermitteln und dieser dann zu halbieren.

Als Ehegattin steht der C gem. § 1931 Abs. 1 grundsätzlich neben Verwandten erster Ordnung ein Viertel des Erbteils zu. Jedoch gilt ferner zu beachten, dass auch der Güterstand, in dem die Ehepartner gelebt haben, maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Pflichtteils hat.⁵² Somit ist weiterhin zu klären, in welchem Güterstand M und C lebten.

44 Gabriele Müller in: Burandt/Rojahn (o. Fußn. 6), § 2303, Rn. 21.

45 Vgl. Müller (o. Fußn. 44), § 2303, Rn. 24.

46 Ebenda.

47 OLG Koblenz ZEV 2007, 379; OLG Köln ZEV 2003, 326; Müller (o. Fußn. 44), Rn. 62.

48 BGH NJW, 78, 1810.

49 BGH NJW, 81, 449.

50 OLG Stuttgart FamRZ 2001, 1458; Burandt in: Rainer Hoppenz/Lothar Müller (Hrsg.), Familiensachen. Heidelberg Kommentar, 2009, § 1565 BGB, Rn. 15.

51 Müller (o. Fußn. 44), § 2303, Rn. 68.

52 Vgl. hierzu auch § 1931 Abs. 3, Abs. 4.

Fallbearbeitungen

Laut Sachverhalt schlossen M und C den gesetzlichen Güterstand vertraglich aus, ohne weitere Vereinbarungen zu treffen. Es ist daher fraglich, welcher Güterstand infolge dessen eintritt.

Nach der widerleglichen Auslegungsregel⁵³ des § 1414 S. 1 soll die Gütertrennung für den Fall eintreten, soweit Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausschließen, ohne gleichzeitig einen anderen Güterstand zu vereinbaren. Dies ist vorliegend der Fall. Jedoch könnte die vertragliche Abrede zwischen M und C gem. §§ 1410, 125 wegen eines Formmangels nichtig sein. Laut § 1410 muss ein Ehevertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notares geschlossen werden. In Ermangelung entgegenstehender Hinweise aus dem Sachverhalt ist damit anzunehmen, dass eine notarielle Beurkundung vorliegend unterblieben ist. Infolgedessen ist die vertragliche Vereinbarung von M und C wegen eines Formmangels gem. §§ 1410, 125 nichtig. Somit haben die C und der M gem. § 1363 Abs. 1 im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt.

Daraus folgt, dass nach §§ 1931 Abs. 3, 1371 der überlebende Ehegatte im Regelfall zwischen der sog. erbrechtlichen Lösung und der güterrechtlichen Lösung wählen kann.⁵⁴

aaa) Erbrechtliche Lösung

Nach der erbrechtlichen Lösung erhöht sich nach §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 der dem überlebenden Ehegatten zustehende gesetzliche Erbteil um ein weiteres Viertel der Erbschaft. Grundgedanke dieser sog. erbrechtlichen Lösung ist, den etwaigen Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Ausgleich des Zugewinns in schematischer und pauschalisierender Weise abzugelten, um die unter Umständen schwierige Ermittlung des auszugleichenden Zugewinns zu vermeiden.⁵⁵

Nach der erbrechtlichen Lösung würde also der Erbteil der C grundsätzlich ein Viertel neben Abkömmlingen des Erblassers (i.S.d. § 1931) plus ein Viertel gem. § 1371 Abs. 1, also zusammengefasst die Hälfte betragen. Davon wäre gem. § 2303 Abs. 1 S.2 dann die Hälfte zu nehmen, so dass somit die Pflichtteilsquote der C ein Viertel beträgt (sog. großer Pflichtteil)⁵⁶.

53 Teilweise umstritten, ob die Gütertrennung als Ersatzgüterstand eintritt, oder ob § 1414 S. 1 eine Regel für die Auslegung des Parteiwillens darstellt; vgl. hierzu Dieter Schwab, Familienrecht, 2010, § 30, Rn. 222.

54 Tamara Große-Boymann in: Burandt/Rojahn (o. Fußn. 6), § 1931, Rn. 17.

55 Vgl. BGHZ 37, 58 (63); BGHZ 42, 182 (187).

56 BGHZ 37, 58 (62); BGHZ 42, 182 (184).

bbb) Güterrechtliche Lösung

Nach der sog. güterrechtlichen Lösung kann der überlebende Ehegatte nach §§ 1931 Abs.3, 1371 Abs. 2 den sich aus den §§ 1373 ff. tatsächlich ergebenden Zugewinnausgleich und daneben einen Pflichtteilsanspruch geltend machen.⁵⁷ Der Pflichtteil bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil (sog. kleiner Pflichtteil).

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmung wäre der Pflichtteil der C also nach ihrem gewöhnlichen gesetzlichen Erbteil gem. § 1931 Abs. 1 zu berechnen. Der Pflichtteil würde also ein Viertel des Nachlasswertes betragen, welcher sich gem. § 2303 Abs. 1 S. 2 dann halbiert.

Zweifelhaft ist aber, ob sich C mit der güterrechtlichen Lösung und dem damit verbundenen kleinen Pflichtteil zufrieden geben muss oder ob sie stattdessen auf den Ausgleich des Zugewinns verzichtet und den großen Pflichtteil im Rahmen der erbrechtlichen Lösung gem. § 1371 Abs. verlangen kann. Diese Frage ist umstritten.

ccc) Wahltheorie

Nach einer Auffassung müsse der überlebende Ehegatte zwischen der erbrechtlichen Lösung mit dem großen Pflichtteil und der güterrechtlichen Lösung mit der Ausgleichsforderung neben dem kleinen Pflichtteil die Wahl haben (Wahltheorie).⁵⁸ Begründet wird diese entwickelte Auffassung vor allem damit, dass sich die Wendung „in diesem Falle“ in § 1371 Abs. 2, 2. Halbs. auf die tatsächliche Geltendmachung der Ausgleichsforderung beziehe.⁵⁹

ddd) Einheitstheorie

Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Auffassung hat der überlebende Ehegatte, der weder Erbe noch Vermächtnisnehmer geworden ist, nach § 1371 Abs. 2 stets nur den kleinen Pflichtteil und daneben den Ausgleich des Zugewinns nach den güterrechtlichen Bestimmungen zu beanspruchen.⁶⁰ Dies gilt auch dann, wenn der überlebende Ehegatte im Einzelfall einen Anspruch auf Zugewinnausgleich nicht geltend machen kann oder will (Einheitstheorie).⁶¹

57 Große-Boymann (o. Fußn. 54), Rn. 21.

58 m.w.N. BGHZ 42, 182 (185).

59 Vgl. Brox/Walker (o. Fußn. 38), S. 300, Rn. 552.

60 Große-Boymann (o. Fußn. 57); vgl. auch Brox/Walker (o. Fußn. 38), S. 300, Rn. 552.

61 BGHZ 42, 182 (185); BGH NJW 1982, 2497; vgl. Hermann Lange in: MüKo-BGB (o. Fußn. 7), § 2303, Rn. 36; Uwe Diederichsen in: Palandt (o. Fußn. 13), § 1371,

eee) Streitentscheid und Zwischenergebnis

Zwar ist der Wortlaut des § 1371 Abs. 2 nicht eindeutig, da unklar ist, worauf sich die Wendung im letzten Halbsatz „in diesem Falle“ bezieht.⁶² Jedoch lässt sich als Grund für den Ausschluss des Wahlrechts anführen, dass das Gesetz keinerlei Bestimmung zur Ausübung eines Wahlrechts, insbesondere keine Frist enthält. Ein Wahlrecht des überlebenden Ehegatten würde somit zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen.⁶³

Der herrschenden Einheitstheorie ist somit zu folgen. Sie hält sich nicht nur enger an den Wortlaut des § 1371 Abs. 2, sondern entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.⁶⁴

Folgerichtig bestimmt sich der Pflichtteilsanspruch der C gemäß der güterrechtlichen Lösung. Hiernach steht ihr gem. § 1371 Abs. 2 ein Anspruch auf den rechnerischen Zugewinnausgleich zu. Dieser beträgt vorliegend gem. §§ 1378, 1373ff. 100.000 Euro. Daneben kann C den kleinen Pflichtteil geltend machen. Wie bereits dargelegt beträgt die Pflichtteilsquote gem. § 2303 Abs. 1 S. 2 die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der gesetzliche Erbteil beläuft sich gem. §§ 1931 Abs. 1, 1371 Abs. 2 auf ein Viertel. Demgemäß stünde C ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von einem Achtel i.S.d. § 2303 Abs. 1 S. 2 zu.⁶⁵

bb) Nachlasswert

Unter dem Nachlasswert ist der Verkehrswert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls (vgl. § 2311) zu verstehen. Der Nachlasswert berechnet sich aus dem vorhanden Aktivvermögen abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten, zu denen auch der Anspruch auf den Zugewinnausgleich gehört.

Laut Sachverhalt hinterließ der M ein Vermögen im Wert von einer Million Euro. Von diesem Wert ist der Zugewinnausgleich abzuziehen, womit sich eine Summe von 900.000 Euro ergibt. Folgerichtig stünde C ein kleiner Pflichtteil i.H.v. einem Achtel gem. § 2303 Abs. 1 S. 2 zu. Nach Maßgabe der sich hier ergebenden Pflichtteilsquote beläuft sich somit der Pflichtteilsanspruch der C auf 112.500 Euro.

Rn. 3; *Leipold* (o. Fußn. 4), § 6, Rn. 171.

62 Ob auf den Fall, dass Zugewinnausgleich verlangt wird oder auf den Fall, dass der überlebende Ehegatte nicht Erbe/Vermächtnisnehmer wird.

63 **Randbemerkung:** *Gut*

64 Vgl. *Brox/Walker* (o. Fußn. 38), S. 300, Rn. 552.

65 **Randbemerkung:** (*Fragestellung: Wie ist die Erbrechtslage i. Ü.?*)

3. Ergebnis

Die C hat gegenüber S einen Pflichtteilsanspruch in Form eines Geldanspruchs in Höhe von 112.500 Euro gem. § 2303 Abs. 1. Daneben hat C einen Anspruch auf den Zugewinnausgleich i.H.v. 100.000 Euro.⁶⁶

II. Erbenstellung der O

1. Aufgrund des Testaments vom 1.5.2003

Eine Erbenstellung der Olfriede (O) aufgrund der letztwilligen Verfügung des M scheidet schon deshalb aus, da die O durch das wirksame Testament überhaupt nicht bedacht wurde.

2. Aufgrund des Pflichtteilsanspruchs

Möglicherweise steht der O jedoch ein Pflichtteilsanspruch gem. § 2303 Abs. 1 zu. Dafür müsste die O zunächst pflichtteilsberechtigt sein.

Pflichtteilsberechtigung der O

Gem. § 2303 Abs. 2 sind auch die Eltern pflichtteilsberechtigt, sofern sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. O wurde als Mutter des M i.S.d. § 1591 durch das wirksame Testament aus dem Jahre 2003 nicht bedacht, so dass sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen worden ist. Infolgedessen könnte O gem. § 2303 Abs. 1, 2 grundsätzlich pflichtteilsberechtigt sein.

Jedoch sind gem. § 2309 Eltern insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das Hinterlassene annimmt. Das Pflichtteilsrecht der O könnte folglich aufgrund des § 2309 wieder ausgeschlossen sein.

S als Erbe 1. Ordnung i.S.d. § 1924 Abs. 1 würde die O als Erbin 2. Ordnung i.S.d. § 1925 Abs. 1 im Falle der gesetzlichen Erbfolge gem. § 1930 verdrängen. Die O wäre mithin nicht zur Erbfolge berufen.

66 **Randbemerkung:** *Unvollständige Prüfung: Was ist mit dem sog. Dreißigsten (§ 1969)? Was ist mit dem Voraus (§ 1932)?*

Fallbearbeitungen

Überdies wäre S auch potentiell dazu berechtigt, den Pflichtteil i.S.d. § 2303 Abs. 1 geltend zu machen.

Folgerichtig ist die O im Ergebnis nicht pflichtteilsberechtigt und somit entfällt ihr Pflichtteilsanspruch gem. § 2303 Abs. 1 gegenüber S.

2. Teil

A. **Wirksamer Schenkungsvertrag**

Es könnte ein wirksamer Schenkungsvertrag zwischen O und S i.S.d. § 516 Abs. 1 über die unentgeltliche Verpflichtung zur Zuwendung an der Eigentumswohnung geschlossen worden sein.

Dafür müssten zunächst die Voraussetzungen des Schenkungsvertrages gem. § 516 I erfüllt sein.

I. **Einigung**

Eine entsprechende Einigung des S und der O ist laut Sachverhalt erfolgt. Diese Einigung ist mit notariellem Vertrag vom 15.12.2010 notariell beurkundet worden und damit auch formgerecht i.S.d. §§ 518 Abs. 1, S. 1, 311b Abs. 1 S.1, 128 erfolgt.

Fraglich ist allerdings, ob S im Rahmen der Einigung eine wirksame Willenserklärung abgeben konnte.

II. **Wirksamkeit**

Vorliegend könnte es jedoch aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit i.S.d. § 106 des S, welcher im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erst 17 Jahre alt war, an der Wirksamkeit seiner Willenserklärung fehlen.

Laut § 107 bedarf der Minderjährige zu einer Willenserklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, sofern er durch die Willenserklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. S konnte folglich nur dann wirksam für sich selbst handeln, wenn seine Erklärung im Rahmen des Schenkungsvertrages für ihn lediglich rechtlich vorteilhaft war, vgl. § 107.

Es ist mithin fraglich, wann ein Rechtsgeschäft in diesem Sinne lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Die Auslegung dieses Begriffs ist umstritten.

1. **Wirtschaftliche Betrachtungsweise**

Nach der von Stürner⁶⁷ begründeten Auffassung ist die Abgrenzung zwischen zustimmungsfreien und zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften anhand einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise durchzuführen. Hiernach wird der Grundsatz, dass jeder rechtliche Nachteil das Geschäft zustimmungsbedürftig macht, dahingehend eingeschränkt, dass hierbei solche Nachteile außer Acht bleiben, die nur eine Minderung des Vorteils darstellen und für das sonstige Vermögen (oder den künftigen Erwerb) des Minderjährigen ungefährlich sind.⁶⁸

2. **Sorgerechtliche Betrachtungsweise**

Nach der sorgerechtlichen Betrachtungsweise ist ein Rechtsgeschäft dann nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn nach Art und Umfang der damit verbundenen Nachteile eine Kontrolle durch den gesetzlichen Vertreter geboten ist.⁶⁹

3. **Herrschende Meinung**

Nach herrschender Meinung sind nur solche Zuwendungen oder Rechtsgeschäfte lediglich rechtlich vorteilhaft, welche die Rechtsstellung des Minderjährigen ausschließlich verbessern. Ein rechtlicher Nachteil ist demgegenüber dann gegeben, wenn den Minderjährigen irgendwie gestaltete Verpflichtungen treffen, seien sie nun Haupt- oder Nebenfolge des fraglichen Geschäfts.⁷⁰

4. **Streitentscheid**

Gegen die wirtschaftliche Betrachtungsweise spricht in erster Linie der Wortlaut des § 107. Hiernach wird ausdrücklich auf das formale Kriterium des rechtlichen Vorteils und eben nicht auf den wirtschaftlichen Vorteil abgestellt. Weiterhin ist die sorgerechtliche Betrachtungsweise abzulehnen. Die hiernach auf den Norm-

67 Vgl. *Rolf Stürner*, Der lediglich rechtliche Vorteil in: *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)*, 1973, 402 (421).

68 Ebenda.

69 Vgl. *Helmut Köhler*, Grundstücksschenkung an Minderjährige – ein „lediglich rechtlicher Vorteil“? in: *Juristenzeitung (JZ)*, 1983, 225 (230).

70 *Jochem Schmitt* in: *MüKo-BGB*, Band 1, 2006, § 107, Rn. 3; *Karl Larenz/Manfred Wolf*, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, 2004, § 25, Rn. 18ff.

zweck gerichtete Interpretation führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und ist infolge dessen nicht mit den wesentlichen Grundgedanken des Minderjährigenrechts zu vereinbaren. Damit ist der herrschenden Meinung Folge zu leisten, nach welcher es nicht auf die wirtschaftliche, sondern rein auf die rechtliche Beurteilung ankommt.⁷¹ § 107 stellt also darauf ab, ob die Willenserklärung rechtliche Verpflichtungen des Minderjährigen begründet oder dessen Rechte sonst wie vermindert.⁷²

Fraglich ist also, ob nach einer derartigen Auslegung, der Schenkungsvertrag im vorliegenden Fall lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Grundsätzlich sind einseitig verpflichtende Verträge lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn der Minderjährige nicht der sich verpflichtende Vertragsteil ist und auch nicht kraft Gesetzes oder einer Parteivereinbarung zu etwas verpflichtet wird.⁷³ So ist der schuldrechtliche Vertrag über eine Schenkung grundsätzlich zustimmungsfrei,⁷⁴ es sei denn, die Schenkung ist mit einer Auflage verbunden (vgl. § 525).⁷⁵ Denn dann begründet sie gem. § 525 nach erfolgter Leistung des Schenkungsgegenstandes einen persönlichen Anspruch gegen den Beschenkten auf Vollziehung der Auflage.⁷⁶ Hierdurch wird der Minderjährige haftbar gemacht.⁷⁷

Laut Sachverhalt hat sich die O ein Rücktrittsrecht im Falle einer Veräußerung der Wohnung ohne ihre schriftliche Zustimmung sowie für den Fall der Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse vorbehalten. Der Schenkungsvertrag könnte mithin zustimmungsbedürftig sein, sofern die mögliche Ausübung des vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

71 BGH LM § 107 Nr. 7; *Jürgen Ellenberger* in: Palandt (o. Fußn. 13), § 107, Rn. 2; *Schmitt* (o. Fußn. 70), Rn. 28; *Othmar Jauernig* in: Jauernig (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, § 107, Rn. 2; *Hans-Georg Knothe* in: Julius Staudinger u.a. (Hrsg.), Staudingers Kommentar zum BGB, 2004, § 107, Rn. 2; *Larenz/Wolf* (o. Fußn. 70), § 25, Rn. 18.

72 Vgl. etwa *Dieter Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, 2010, S. 229, Rn. 560; *Heinz Palm* in: Harm Peter Westermann u.a. (Hrsg.), Erman – Bürgerliches Gesetzbuch, 2008, § 107, Rn. 3.

73 Vgl. *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 2010, S. 124, Rn. 275.

74 Vgl. *Knothe* (o. Fußn. 71), Rn. 9.

75 U.a. BGHZ 15, 170; *Ellenberger* (o. Fußn. 71), Rn. 6; *Palm* (o. Fußn. 72), Rn. 5; *Knothe* (o. Fußn. 71), Rn. 10.

76 BFH NJW 1977, 4456; vgl. hierzu auch *Knothe* (o. Fußn. 71), Rn. 10; *Wolfgang Hefermehl* in: Soergel, Band 2, 1999 § 107, Rn. 3.

77 *Hefermehl* (o. Fußn. 76), § 107, Rn. 3.

5. **Ausübung des Rücktrittsrechts als rechtlicher Nachteil⁷⁸**

Nach der Entscheidung des BGH vom 25.11.2004 ist ein vertraglich vereinbarter Rücktrittsvorbehalt nicht lediglich rechtlich vorteilhaft für einen Minderjährigen und stellt somit einen Rechtsnachteil dar.⁷⁹ Der Schenkungsvertrag begründet die (bedingte) Verpflichtung des Minderjährigen zur Rückgewähr- und Nutzungsherausgabepflicht seines Eigentums nach § 346 Abs. 1 sowie zu Wert- und Schadensersatz gem. § 346 Abs. 2 bis 4, welche dem Umfang nach vertraglich nicht auf die beim Beschenkten noch vorhandene Bereicherung beschränkt werde.⁸⁰ Angesichts dieser Rechtsnachteile sei das Kausalgeschäft nach Maßgabe der §§ 107, 108 Abs. 1 als schwebend unwirksam einzustufen.⁸¹

Unterstreichen lässt sich dieses Ergebnis mit der Überlegung, dass die in § 346 Abs. 3 Nr. 3 enthaltene Privilegierung des Rückgewährschuldners bei einem vertraglichen Rücktrittsrecht ausscheidet.⁸²

III. **Zwischenergebnis**

Die Willenserklärung des S gerichtet auf den Abschluss des Schenkungsvertrages vom 15.12.2010 ist mithin nicht lediglich rechtlich vorteilhaft und bedarf daher der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gem. § 107. Eine Einwilligung seitens des M ist laut Sachverhalt nicht erteilt worden. Damit ist die Willenserklärung des S nach Maßgabe der §§ 107, 108 Abs. 1 schwebend unwirksam und bedarf in der Folge der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

IV. **Genehmigung i.S.d. § 108 Abs. 1**

Der Schenkungsvertrag könnte jedoch unter der Voraussetzung des § 108 Abs. 1 wirksam sein. Dafür bedarf es der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Unter der Genehmigung ist gem. § 184 Abs. 1 eine nachträgliche Zustimmung zu verstehen, die bewirkt, dass der Vertrag als von Anfang an wirksam anzusehen ist.⁸³ Gesetzliche Vertreter eines Kindes sind gem.

78 **Randbemerkung:** *Verpflichtung zur Nießbrauchsbestellung wird nicht erörtert.*

79 Vgl. BGH NJW 2005, 415 (416).

80 Vgl. BGH NJW 2005, 415 (416); BayObLG FG Prax 2004, 123 (124); OLG Köln NJW-RR 1998 363; *Knothe* (o. Fußn. 71), § 107, Rn. 10.

81 Vgl. BGH NJW 2005, 415 (416).

82 Vgl. *Staudinger*, Abschied von der Gesamtbetrachtungslehre? in: JURA 2005, 547 (550).

83 *Ellenberger* (o. Fußn. 71), § 108, Rn. 2.

Fallbearbeitungen

§ 1629 Abs. 1 S. 2 grundsätzlich die Eltern. Gem. § 1680 Abs. 1 steht die elterliche Sorge für den Fall des Versterbens eines Elternteils dem überlebenden Elternteil zu.

Somit käme vorliegend der M als gesetzlicher Vertreter des S i.S.d. §§ 1629 Abs. 1 S. 2, 1680 Abs. 1 in Betracht. Ausdrücklich hat M hier keine Genehmigung erteilt. Möglicherweise ist jedoch in der wirksamen Verzichtserklärung hinsichtlich seines Erb- und Pflichtteilsrecht gegenüber der O eine konkludente Genehmigung zu sehen. Die Frage kann indes offen bleiben, sofern M an seinem Vertretungsrecht gehindert war. Dies könnte vorliegend aufgrund der §§ 1629 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 1795 Abs. 1 Nr. 1 der Fall sein. Danach können die Eltern ihr Kind insoweit nicht vertreten, als ein Vormund von der Vertretung ausgeschlossen ist. Gem. § 1795 Abs. 1 Nr. 1 kann der Vormund den Mündel bei einem Rechtsgeschäft nicht vertreten, bei dem ein Verwandter in gerader Linie einerseits und der Mündel andererseits kontrahieren.

Dies ist hier einschlägig. S ist mit O in gerader Linie verwandt (vgl. § 1589). Folglich wäre auch ein Vormund von der Vertretung i.S.d. § 1795 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen. Damit ist M an der Ausübung seines Rechts als gesetzlicher Vertreter verhindert und kann dementsprechend das Rechtsgeschäft des S nicht genehmigen. Dies macht die Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 erforderlich, unter dessen Mitwirkung – Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung – die Voraussetzungen für einen wirksamen Schenkungsvertrag gegeben wären.

B. Wirksame Auflassung

Möglicherweise hat S das Eigentum an der Wohnung gem. §§ 873 Abs. 1, 925 Abs. 1 erworben. Eine wirksame Auflassung bedarf zunächst einer entsprechenden Einigung.

I. Einigung

O und S haben eine entsprechende Auflassungserklärung i.S.d. § 873 Abs. 1 abgegeben. Diese Einigung ist laut Sachverhalt vor dem Notar vorgenommen worden und damit auch formgerecht gem. § 925 Abs. 1 erfolgt.

Fraglich erscheint indes, wie auch schon bei der Prüfung des Schenkungsvertrags, ob S als Minderjähriger überhaupt in der Lage war, eine wirksame Erklärung abzugeben. Es ist folglich erneut die Frage zu klären, ob die Willenserklärung des S im Rahmen der

Auflassung lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 107 war, oder andernfalls der Zustimmung bedurfte.

II. Wirksamkeit

Die Auflassungserklärung müsste also lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 107 sein.

Fraglich erscheint, ob die Auflassung allein schon aus dem Grund mit rechtlichen Nachteilen für den S verbunden ist, weil sich O den Rücktritt vom schuldrechtlichen Teil des Schenkungsvertrags vorbehalten hat.

1. Ausübung des Rücktrittsrechts als rechtlicher Nachteil

Wie bereits vorab geprüft, kann der Rücktrittsvorbehalt zu einer Belastung des Minderjährigen führen, weil im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts nach Übertragung des Grundstückeigentums der jeweilige Eigentumsanteil gem. § 346 Abs. 1 zurückzugewähren wäre sowie eine Verpflichtung zu Wert- und Schadensersatz bestünde. Dieser Rechtsnachteil ist jedoch ausschließlich Folge der zwischen den Beteiligten getroffenen schuldrechtlichen Vereinbarung, dem Verpflichtungsgeschäft. Grundsätzlich sind Verfügungen als abstrakte Rechtsgeschäfte unabhängig von den ihnen zugrundeliegenden Kausalgeschäften zu beurteilen (Abstraktionsprinzip).⁸⁴ Daraus folgt, dass wenn der unter Rücktrittsvorbehalt entstehende Schenkungsvertrag schwebend unwirksam ist, der dingliche Rechtserwerb als solcher nicht zu einer Haftung des S gem. § 346 Abs. 2 bis 4 führen kann.

Jedoch könnte sich hier im Speziellen die Unwirksamkeit der Auflassung daraus herleiten lassen, den Überlassungsvertrag als Gesamtheit zu betrachten, also – entgegen dem Abstraktionsprinzip – nicht zwischen den mit seinem schuldrechtlichen Teil und seinem dinglichen Teil jeweils verbundenen Rechtsfolgen zu differenzieren.⁸⁵

Allerdings sei eine Gesamtschau allenfalls dann angezeigt, wenn der schuldrechtliche Teil für sich genommen als lediglich rechtlich vorteilhaft qualifiziert werde und erst die Erfüllung zu einem rechtlichen Nachteil für den Minderjährigen führe.⁸⁶ In einem wie hier gelagerten Fall – so der BGH – scheidet eine

⁸⁴ Vgl. Brox/Walker (o. Fußn. 73), S. 125, Rn. 276.

⁸⁵ Vgl. zur sog. Gesamtbetrachtungslehre auch BGHZ 78, 28, 35.

⁸⁶ BGHZ 161, 170ff. = BGH NJW 2005, 415, 416.

Gesamtbetrachtung aus.⁸⁷ Vielmehr müsse die dingliche Vereinbarung isoliert bewertet werden.⁸⁸ Dies führt dazu, dass vorliegend rechtliche Nachteile, die ausschließlich Folge des Verpflichtungsgeschäfts sind, nicht dazu führen, dass auch die Auflassung als rechtlich nachteilig anzusehen ist. Die rechtliche Vorteilhaftigkeit des dinglichen Vertrags ist mithin getrennt vom Verpflichtungsgeschäft zu beurteilen.⁸⁹

Somit ist die Auflassung nicht schon deshalb mit rechtlichen Nachteilen für den S verbunden, weil sich die O ein Rücktritt vom schuldrechtlichen Teil des Schenkungsvertrags vorbehalten hat. Maßgeblich ist ferner, ob die Auflassung i.S.v. §§ 873, 925 bei isolierter Betrachtung mit Rechtsnachteilen für den S verbunden ist.

Grundsätzlich ist ein auf den Erwerb einer Sache gerichtetes Rechtsgeschäft für den Minderjährigen nicht lediglich vorteilhaft, wenn er in dessen Folge mit Verpflichtungen belastet wird, für die er nicht nur dinglich mit der erworbenen Sache, sondern auch persönlich mit seinem sonstigen Vermögen haftet.⁹¹ Dies könnte vorliegend der Fall sein.

2. Öffentliche Lasten

Möglicherweise begründet die aus der Eigentumsübertragung folgende Haftung des Erwerbers für die gewöhnlichen öffentlichen Lasten einen Rechtsnachteil. Denn mit dem Eigentumserwerb wird S Kostenschuldner für die öffentlichen Lasten, insbesondere für die Grundsteuer. Hierfür haftet der Eigentümer nicht nur dinglich, sondern auch persönlich, d.h. mit seinem gesamten Vermögen.⁹²

Laut BGH liegt in der mit dem Grunderwerb verbundenen Abgabenglast kein rechtlicher Nachteil i.S.v. § 107, soweit es sich um normale laufende Aufwendungen⁹³ handelt.⁹⁴ Es handle sich insoweit um Rechtsnachteile mit typischerweise ganz unerheblichen

chem Gefährdungspotential, die wirtschaftlich so unbedeutend seien, dass das Genehmigungserfordernis reiner Formalismus wäre.⁹⁵ Solche Nachteile seien vom Anwendungsbereich des § 107 daher nicht erfasst.⁹⁶

Folgerichtig stellen die öffentlichen Lasten keinen Rechtsnachteil dar.

3. Nießbrauch

Möglicherweise ist das Verfügungsgeschäft aber deshalb nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, weil sich die O ein lebenslanges Nießbrauchsrecht (vgl. § 1030 Abs. 1) an der Eigentumswohnung vorbehalten hat.

Laut BGH liegt jedoch in dem Nießbrauch kein rechtlicher Nachteil, da er – anders als die Reallast (vgl. § 1108)⁹⁷ – keine persönliche Verpflichtung zur Folge hat.⁹⁸ Die übertragene Sache sei so anzusehen, als dass der Minderjährige das nur durch Nießbrauch geminderte, aber immer noch vorteilhafte Eigentum erlange.⁹⁹ Dies gelte zumindest dann, wenn der Minderjährige nicht zu Aufwendungs- bzw. Verwendungsersatz nach §§ 1049, 677 ff. verpflichtet ist, weil der Nießbraucher – über die §§ 1041 S. 2, 1047 hinaus – auch die außergewöhnlichen Grundstückslasten sowie die Kosten außergewöhnlicher Ausbesserungen und Erneuerungen übernommen hat.¹⁰⁰

Laut Sachverhalt bestand jedoch keine dahingehende Vereinbarung zwischen O und S, dass die O als Nießbraucherin die außerordentlichen Lasten sowie die Kosten für außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen (vgl. § 1041 S. 2) tragen muss. Die O könnte somit für die Fortführung der Verwaltung als Nießbraucherin Aufwendungsersatz von S verlangen. Folglich wäre S der O gegenüber zu Aufwendungs- oder Verwendungsersatz gem. §§ 1049, 677 ff. verpflichtet. Mithin ist die Auflassungserklärung aufgrund des Nießbrauchsrechts der O nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

87 Vgl. BGH NJW 2005, 415 (416).

88 Ebenda.

89 Ebenda.

90 **Randbemerkung:** Gut.

91 BGHZ 78, 28 (33).

92 Vgl. BGH NJW 1981, 2127.

93 Inwieweit dies auch für außergewöhnliche Grundstückslasten, z.B. Erschließungsbeiträge, gilt, wurde vom BGH offen gelassen. Hierzu stellte er lediglich klar, dass jedenfalls lediglich theoretische künftige Lasten keinen rechtlichen Nachteil darstellen; vgl. hierzu BGH, NJW 2005, 415 (418).

94 BGH NJW 2005, 415 (417).

95 Ebenda.

96 Ebenda.

97 Vgl. hierzu *Schmitt* (o. Fußn. 70), Rn. 40; *Hefermehl* (o. Fußn. 76), Rn. 5, Fn. 7; *Larenz/Wolf* (o. Fußn. 70), Rn. 26.

98 BGH NJW 2005, 415 (417); ebenso OLG Celle, MDR 2001, 931.

99 Der Minderjährige erwirbt „detracto usufructu“; *Werner Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2008, § 13 7 b, S. 192.

100 BGH NJW 2005, 415 (416); ebenso bereits BayObLGZ 1998, 139 (144).

4. Mitglied der Wohnungseigentü- mergemeinschaft

Ferner könnte ein weiterer Rechtsnachteil darin zu sehen sein, dass S mit dem Erwerb der Eigentumswohnung nicht nur einen Vermögensgegenstand erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft wird. Denn als Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft wäre der Minderjährige nach § 16 Abs. 2 WEG nicht nur verpflichtet, sich entsprechend seinem Anteil an den Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums zu beteiligen, sondern hätte vielmehr anteilig auch die Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung, sonstigen Verwaltung und eines gemeinschaftlichen Gebrauchs des gemeinschaftlichen Eigentums zu tragen.¹⁰¹ Ferner wäre der Minderjährige als Wohnungseigentümer gem. § 16 Abs. 2 WEG dazu verpflichtet, sich durch Sonderumlagen an Wohngeldausfällen zu beteiligen.¹⁰² Hinzu kommt, dass nach § 10 Abs. 8 S. 1 Halbs WEG der Minderjährige gegenüber den Gläubigern der Wohnungseigentümergeinschaft für die Verbindlichkeiten kraft Gesetzes haftet, die während seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft entstehen oder während dieses Zeitraums fällig werden.¹⁰³ In diesem Umfang haftet der Minderjährige nicht nur mit der ihm geschenkten Eigentumswohnung, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen.¹⁰⁴

Folglich wäre die Auflassungserklärung des S auch unter Berücksichtigung dieses Umstands als nicht lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 107 zu bewerten.

III. Zwischenergebnis

Die Auflassung i.S.v. §§ 873, 925 ist bei isolierter Betrachtung folgerichtig mit Rechtsnachteilen für den S verbunden und bedarf folgerichtig der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters i.S.d. § 107. Eine dementsprechende Einwilligung ist vorliegend nicht erteilt worden. Somit ist die Willenserklärung des S nach Maßgabe der §§ 107, 108 Abs. 1 schwebend unwirksam und bedarf in der Folge der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

101 BGH, Beschluss vom 30. 9. 2010 - V ZB 206/ 10; **Randbemerkung:** Fundstelle? (vgl. NJW-Spezial 2/2011, S. 34).

102 BGH, Beschluss vom 30. 9. 2010 - V ZB 206/ 10.

103 BGH, Beschluss vom 30. 9. 2010 - V ZB 206/ 10.

104 Vgl. OLG München, ZEV 2008, 246 (247).

IV. Genehmigung i.S.d. § 108 Abs. 1

Für eine wirksame Auflassung bedarf es also ferner der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter des S. Wie bereits vorab geprüft kommt M grundsätzlich als Vertreter des S i.S.d. §§ 1629 Abs. 1 S. 2, 1680 Abs. 1 in Betracht. Jedoch ist M an seinem Vertretungsrecht gem. §§ 1629 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 1795 Abs. 1 Nr. 1 gehindert.¹⁰⁵

Das vorzunehmende Rechtsgeschäft besteht auch nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit (vgl. § 1795 Abs. 1 Nr. 1), welche vorliegend in der Erfüllung des Schenkungsvertrages zu sehen sein könnte. Der Schenkungsvertrag ist wie bereits geprüft schwebend unwirksam. Somit scheidet er als Erfüllungsgegenstand aus.

Mithin ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 erforderlich, unter dessen Mitwirkung auch die Voraussetzungen für eine wirksame Auflassung gegeben sind.

C. Ergebnis

Wie bereits geprüft sind sowohl Schenkung i.S.d. § 516 Abs. 1 als auch die von den Beteiligten erklärte Auflassung (§§ 873, 925) der Wohnung für sich gesehen schwebend unwirksam, da sowohl das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft für den Minderjährigen vorliegend nicht lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 107 ist.

Mithin entfalten beide Rechtsgeschäfte unter der Voraussetzung, dass ein Ergänzungspfleger nach § 1909 bestellt wird, welcher in der Folge beide Rechtsgeschäfte genehmigt, sowie im Falle einer gerichtlichen Genehmigung nach §§ 1643 Abs. 1, 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 4, ihre Wirksamkeit.

Sofern bis zum Eintritt der Volljährigkeit des S keine dahingehende Genehmigung erteilt wurde, kann der S, welcher laut Sachverhalt mittlerweile volljährig ist, gem. § 108 Abs. 3 entscheiden, ob er die Rechtsgeschäfte genehmigen will oder nicht. Der frühere gesetzliche Vertreter ist insoweit nicht mehr zuständig, auch dann nicht, wenn an ihn die Aufforderung gem. § 108 Abs. 2 gerichtet wurde.^{106 107}

105 Vgl. oben unter 2. Teil, A., IV.

106 Ellenberger (o, Fußn. 71), § 108, Rn. 4.

107 **Randbemerkung:** Aber es liegt keine Vfg. über Vermögen des Minderjährigen vor, daher ist die Anwendbarkeit des § 1821 Abs. 1 Nr. 1 fraglich, vgl. BGH v. 30.9.2010 - V ZB 260/10 -.

Abschlussbemerkung:

Eine sehr erfreuliche Leistung!

Formal gibt die Arbeit keinen Anlass zu Kritik. Das Lit.-Verzeichnis weist nur marginale Unrichtigkeiten auf.

Inhaltlich fällt der klar strukturierte Aufbau der Arbeit positiv auf. Allerdings hätte sich ein etwas anderer Aufbau angeboten, zumal die Wirksamkeit des früheren Testaments (v. 1.5.2003) vor der des am 3.10.2007 errichteten Testaments geprüft wurde. Hier hätte die Vorschrift des § 2258 BGB eine plausible Reihenfolge nahegelegt.

Die Darlegungen sind teilweise sehr ausführlich S. 18 – 19 (Gemeinschaftlichkeit) sowie S. 19/20 (Berliner Testament).

Bei der Beurteilung der Erbrechtslage fallen Unvollständigkeiten auf: Weder wird § 1969 (Dreißigster) noch § 1932 (Voraus) erörtert. Auch wird die Möglichkeit der Anfechtung des Testaments (§ 2285) nicht geprüft; immerhin hatte M erneut testiert.

Im zweiten Teil wird auf der schuldrechtlichen Ebene die Verpflichtung des S zur Nießbrauchsbestellung nicht erörtert. Damit wird die darin liegende bloße Einschränkung des Geschenkes nicht gesehen (BGH v. 30.9.2010 – ZB 260/10). Allerdings werden bei der dingl. Ebene hierzu zutreffende Überlegungen angestellt.

Ganz am Schluss des Gutachtens wird zwar die ger. Genehmigung erwähnt, jedoch nicht erörtert, obwohl die o.g. BGH-Entscheidung gesehen wurde.

Insgesamt eine überdurchschnittliche Leistung, die nur wenig Unvollständigkeit aufweist und bereits mit 1,7 bewertet werden kann.

Bearbeiter: TORSTEN ESCHELBACH, Student im Studiengang *Ius* (LL.B.), 6. Semester.

Fallsteller (und verantwortlich für die Randbemerkungen): MARC ECKEBRECHT, Professor für Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht und Sozialrecht an der *Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – Berlin Law School*.

Betzavta – Ein weiterer Ansatz im Konfliktmanagement

A. Einleitung¹

Konflikte gibt es seit jeher. Sie zu lösen ist nicht immer einfach und in einigen Fällen nahezu unmöglich. Sie können beendet werden, weshalb sie jedoch noch längst nicht gelöst sein müssen. Schon viele Jahre beschäftigt sich die Wissenschaft mit diesem Thema und setzt sich in der Konfliktforschung damit auseinander, Konflikte zu verstehen als auch Methoden, Möglichkeiten bzw. Modelle zu entwickeln, um die Bewältigung von Konflikten zu verbessern und deren Folgen zu minimieren.

Die nachfolgende Arbeit widmet sich in ihrem Kern einem solchen Modell, welches sich Betzavta nennt. Zuvor jedoch ist zu erläutern, was im Sinne dieser Arbeit unter Konflikten zu verstehen ist.

B. Konflikte

Nachdem nun mehrfach das Wort Konflikte zu lesen war, sei an dieser Stelle näher auf diese Begrifflichkeit einzugehen. Schaut man in Lexika oder Fachliteratur, zeigt sich, dass der Begriff 'Konflikt' nicht eindeutig definiert ist. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass es unterschiedliche Konflikte gibt, die auf verschiedenen Ebenen stattfinden. So kann in folgenden Konfliktarten unterteilt werden:

- Interessen- bzw. Zielkonflikte
- Bedürfniskonflikte
- Beurteilungs-/Wahrnehmungskonflikte
- Rollenkonflikte
- Beziehungskonflikte

Andere Unterteilungsmöglichkeiten sind ebenfalls und je nach Betrachtungsweise (soziologisch, psychologisch oder politisch) denkbar. Jede Fachrichtung hat ihre eigene Definition für 'Konflikt' gefunden. Theoretisch könnte schon das Wort Konflikt zu ei-

1 Dieser Aufsatz wurde als Abschlussarbeit des Moduls 7 Soziale Kompetenz I (2. Semester) im Sommersemester 2010 verfasst und mit 1,0 bewertet. Insgesamt wurden in den Prüfungsformen Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung und Referat in dem Modul 36 Ergebnisse erzielt, davon dreizehn 1,0, elf 1,3, fünf 1,7, vier 2,0, eine 2,3 und zwei 2,7. Der Durchschnitt lag demnach bei 1,4.

nem Konflikt führen. Eines haben jedoch alle Konflikte gemeinsam und dies findet sich auch in den vielen Definitionen (sei es bei Galtung², Dahrendorf³ oder aber im Brockhaus) wieder; es geht letzten Endes um die Uneinigkeit zwischen mindestens zwei Parteien auf Grund gegensätzlicher Ansichten, Meinungen, Moral-/Wertevorstellungen und/oder Empfindungen. Dies macht eine Einigung, ohne dass eine Partei einlenkt oder gänzlich verzichtet, schier aussichtslos.

Aufbauend auf diesem Verständnis von dem Begriff Konflikt nähern wir uns nun dem Thema Betzavta.

C. Betzavta

I. Allgemeines

Betzavta ist Hebräisch und bedeutet "miteinander, gemeinsam, zusammen". Es handelt sich zugleich um den Namen eines didaktischen Konzeptes, welches im Jahre 1988 am "Adam Institute for Democracy and Peace in Memory of Emil Greenzweig" in Jerusalem von dessen Leiterin Uki Maroshek-Klarman entwickelt wurde.

Erzieherinnen und Erzieher gründeten 1986 das Adam Institut in Gedenken an den israelischen Pädagogen und Friedensaktivisten Emil Greenzweig, der bei einer Demonstration, welche sich gegen den Krieg im Libanon richtete, getötet wurde. Um insbesondere solche Ereignisse zu verhindern, befasst sich das Institut seither mit der Entwicklung und Durchführung von Programmen zur Demokratie- und Friedenserziehung sowie Methoden der Konfliktlösung.⁴ Auch Betzavta ist ein solches Bildungskonzept zur Demokratie- und Toleranzerziehung, das mit Hilfe von praktischen Übungen jedem Einzelnen Demokratieverständnis anschaulich machen möchte. Hierdurch soll auch der erfolgreiche Umgang mit Konflikten, die friedliche und demokratische Konfliktbeilegung sowie eine gewaltfreie Konfliktregelung ver-

2 "Wir definieren Konflikt als eine Eigenschaft eines Systems, in dem es miteinander unvereinbare Zielvorstellungen gibt, so daß das Erreichen des einen Zieles das Erreichen des anderen ausschließen würde." – Johan Galtung, Theorien zum Frieden. In: Dieter Senghaas (Hrsg.): Kritische Friedensforschung. 1972, S. 235.

3 "Der Begriff des Konfliktes soll zunächst jede Beziehung von Elementen bezeichnen, die sich durch objektive (latente) oder subjektive (manifeste) Gegensätzlichkeiten kennzeichnen läßt." – Ralf Dahrendorf, Gesellschaft und Freiheit, 1963, S. 201.

4 [Http://www.adaminstitute.org.il](http://www.adaminstitute.org.il).

mittelt werden. So macht Betzavta zwar die gesellschaftlichen Konsequenzen von mangelnder oder fehlender Demokratie deutlich, legt seinen Schwerpunkt aber auf die Verantwortung des Einzelnen und fördert dessen Konfliktkompetenz.⁵ Das Programm wurde mittlerweile auch in etwas abgewandelter Form in Deutschland adaptiert.

Hauptaugenmerk wird im weiteren Verlauf der Arbeit auf dem theoretischen Ansatz des Betzavta - Konzeptes liegen, der die Grundlage dieses Modells bildet.

II. Die Theorie

Hinter der Methode der demokratischen Konfliktregelung von Uki Maroshek-Klarman verbirgt sich folgender Grundgedanke: Die eigene Freiheit, welche ich für mich in Anspruch nehme, muss ich ebenso anderen einräumen und vor allem einräumen also zugestehen wollen.⁶

„Freiheit“ und „Gleichheit“ bilden dabei die zentralen Begriffe. Die Verknüpfung beider Bestrebungen ist Ziel des Konzeptes Betzavta. Dies geht nur, wenn die Interessen und Vorstellungen jedes Einzelnen als gleichberechtigt und insbesondere gleichwertig, also auf einer Stufe mit den Interessen als auch Bedürfnissen des Gegenübers stehend, angesehen und akzeptiert werden. Andere Positionen zu akzeptieren, heißt, diese als Alternative zu sehen, die in gewisser Weise auch die eigene sein könnte.⁷

Nimmt man nun diese Idee in die Bearbeitung von Konflikten auf, ergibt sich für das Konfliktmanagement eine Erweiterung der Möglichkeiten. Die Vorstellung, dass die Anerkennung anderer Rechte und Positionen eine erweiternde Wirkung haben soll, erscheint jedoch zunächst befremdlich um nicht zu sagen widersprüchlich. Dies liegt daran, dass man normalerweise davon ausgeht, dass die Freiheit anderer

für einen selbst eine Einschränkung bedeutet. Es herrscht insofern der Glaube, dass die Anerkennung fremder Rechte zugleich den Verzicht eigener Rechte darstellt. Dass dies nicht der Fall sein muss, möchte Betzavta aufzeigen.

Bis man das Recht auf Freiheit, welches jedem zusteht, als gleichwertig anerkennt, lassen sich folgende Phasen beobachten:⁸

1. Phase: Gleichberechtigung wird abgelehnt, was oftmals auf dem Glauben beruht, dass die Anerkennung von Rechten Anderer automatisch die Beschneidung eigener Rechte bedeutet.
2. Phase: Gleichberechtigung wird dann als vorteilhaft akzeptiert, wenn es einen persönlichen Nutzen bringt, wobei nicht erkannt wird, dass der Schutz anderer Rechte zugleich dem Schutz eigener Rechte dient.
3. Phase: Gleichberechtigung wird als generelles Prinzip angenommen, wobei es keine Rolle spielt, ob es das eigene Recht oder das Recht eines anderen ist.

Erkennt man nun das Recht anderer auf Freiheit an, gerät man in ein inneres Dilemma, auf dessen Entstehung im Folgenden näher eingegangen wird.

1. Vom Konflikt zum Dilemma

Jeder trägt den Wunsch in sich, nach seinen eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen leben zu können, wodurch es zu Konflikten mit anderen Menschen kommen kann, da die Verfolgung eigener Interessen im Vordergrund steht. Infolgedessen neigt der Mensch erfahrungsgemäß dazu, seiner eigenen Überzeugung folgend, seine Ansicht bzw. Position für richtig zu halten und diesen Standpunkt auch durchzusetzen, was zwangsläufig dazu führt, dass andere Positionen abgelehnt werden. Die Entscheidung für eine andere Möglichkeit bzw. Alternative wird somit gar nicht mehr in Erwägung gezogen. Dieser Vorgang erleichtert es uns, in Entscheidungssituationen eine Wahl zu treffen und zwar in Richtung der eigenen Position. Dies bedeutet aber zugleich, dass man von Positionen und Alternativen Abstand nimmt, an denen man unter anderen Umständen grundsätzlich ein Interesse gehabt hätte und welche man in gewisser Weise selbst gewählt hätte. Es entwickelt sich somit bewusst oder unbe-

5 Susanne Ulrich, Betzavta – Ein außergewöhnliches Programm zur Demokratieerziehung aus Israel, in: Das Baugerüst, 2006, S. 94 ff.

6 „Die Anerkennung des gleichen Rechts des anderen auf Freiheit ist die Anerkennung des gleichen Rechts aller Menschen auf Selbstverwirklichung, dies gilt sowohl für Situationen, in denen die Freiheit des anderen die eigenen Freiheit fördert, als auch für Situationen, in denen dies die eigene Freiheit einschränkt.“ – Uki Maroshek-Klarman, Erziehung zur Demokratie – Die Methode des Adam-Instituts, S. 5, im Original: Betzavta (Together): A Guide to Teaching Democracy through Games, 1988.

7 Ebda.

8 Ulrich (o. Fußn. 5).

wusst eine innere Auflehnung/ein innerer Widerstand gegen Themen und Objekte, denen man auf der einen oder anderen Weise positiv gegenüberstehen würde. Diese innere Ablehnung verstärkt sich in Konfliktsituationen zwischen zwei oder mehreren Personen, da sich hierbei der Widerstand gegen die Position bzw. das Thema auf die Person überträgt, welche diese Position vertritt, die man nicht gewählt hat, obwohl man an selbiger ebenso Interesse gehabt hätte. Nur noch die eigene Position wird als richtig empfunden, die Position des Gegenübers indessen als weniger richtig um nicht zu sagen als falsch, trotzdem man diese nicht unbedingt als grundlegend unakzeptabel erachtet.

An dieser Stelle setzt das Betzavta-Konzept an. Wir erinnern uns an den Grundsatz der Anerkennung des gleichen Rechts aller auf Freiheit. Erkennt man nun die Position des Gegenübers als Alternative an, die auf gleicher Stufe steht, wie die eigene Position, ergibt sich eine ganz neue Situation. Wie bereits erläutert, könnte es sich um eine Alternative handeln, die man selbst gern gewählt hätte, wenn man sich beispielsweise in derselben Situation befinden würde. Dies wiederum ruft ein inneres Dilemma hervor, welches darin besteht, dass in einem selbst zwei oder mehrere entgegenstehende Interessen zusammenstoßen. Versetzt man sich nun in die Lage seines Gegenübers, führt dies zur Empathie ihm gegenüber. Empathie für eine Person, die sich für eine andere Position entschieden hat, welche man selbst nicht wählen "konnte". Man sieht den Anderen nun nicht mehr als "Gegner", sondern als eine Person, die mit ihrer Entscheidung nur eine andere Wahl getroffen hat.⁹

2. Entscheidungsfindung

Der nächste Schritt besteht nun darin, eine gemeinsame Lösung zu finden. Dabei führt die eben beschriebene innere Zerrissenheit, sich selbst mit unterschiedlichen gegenüberstehenden Interessen und Bedürfnissen konfrontiert zu sehen, dazu, dass der Einzelne bemüht ist, eine Lösung des Konflikts anzustreben, die allen Beteiligten gerecht wird. Hierbei gilt es ein Ergebnis zu erreichen, das den Zielen und Vorstellungen aller Beteiligten entspricht und vor allem jedem gleichermaßen gerecht wird. In diesem Zusammenhang ist von dem bereits angesprochenen Gedanken Abstand zu nehmen, dass die Akzeptanz der Rechte anderer zugleich eine Einschränkung eigener Rechte bedeutet. Es gibt jedoch auch Situatio-

nen, wo es nicht gelingt, sich von diesem Gedanken zu lösen oder allen Wünschen weitestgehend gerecht zu werden. In derartigen Fällen ist auf andere Möglichkeiten der Konfliktlösung zurückzugreifen.¹⁰

III. Verhältnis zu anderen Methoden der Konfliktlösung

Wenn man nun Betzavta genauer betrachtet, insbesondere den Grundsatz des gleichen Rechts aller auf Freiheit, erkennt man, dass sich dieses Konzept nicht unbedingt mit anderen konventionellen Methoden der Konfliktlösung vereinbaren lässt, wobei zu den konventionellen Möglichkeiten die folgenden zählen:

- Verzicht
- Unterdrückung
- Kompromiss

Beim Verzicht ist der Verzichtende in seiner Freiheit eingeschränkt und zudem nicht in der gleichen Position wie derjenige, welcher nicht verzichtet, was dem Grundsatz Betzavtas widerspricht. Gleiches trifft auf die Möglichkeit der Unterdrückung zu. Auch hier besteht zwischen beiden Positionen (Unterdrücker und Unterdrücktem) ein ungleiches Verhältnis. Einzig der Kompromiss kann ein gleichberechtigendes Ergebnis erzielen, wenn denn alle Seiten in gleicher Weise verzichten, wodurch allerdings wieder die Freiheit eingeschränkt wird.

Zwischen allen 3 Möglichkeiten besteht jedoch eine Gemeinsamkeit und zwar der Glaube, dass ein Konflikt nicht zur absoluten Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden kann. Einzig die Annahme, dass die Lösung eines Konflikts zur Zufriedenheit aller unmöglich ist, rechtfertigt nach Maroshek-Klarman die Behauptung, ein Konflikt lasse sich nur durch Verzicht, Unterdrückung oder Kompromiss lösen. Von dieser grundsätzlichen (negativen) Einstellung, wonach es eine Lösung, die jedem gerecht wird, nicht gebe, muss man sich jedoch trennen. Nur so ist es möglich Lösungen zu finden, die dem Bedürfnissen und Wünschen jeder Konfliktpartei entsprechen. Um eine solche Lösung zu finden, muss man deren Vorhandensein für möglich halten. Schließt man sie von vornerein aus, wird es schwer, eine solche zu finden. Fehlt es jedoch an der Überzeugung, ein gleichberechtigtes Ergebnis für alle zu erzielen, sind andere Methoden der Konfliktbearbeitung heranzuziehen.¹¹

⁹ Vgl. *Maroshek-Klarman* (o. Fußn. 6), S. 10; *Ulrich* (o. Fußn. 5).

¹⁰ Vgl. *Maroshek-Klarman* (o. Fußn. 6), S. 18 f.

¹¹ Dies., S. 19 ff.

IV. Einzelne Schritte der Konfliktlösung nach Betzavta

Ziel der Methode Betzavtas ist, dass die Bedürfnisse der am Konflikt Beteiligten in den Vordergrund gerückt werden und nicht über die einzelnen Positionen gestritten wird. Dabei lassen sich folgende Schritte beschreiben:¹²

1. Schritt: Vorstellen der jeweiligen Positionen und der sich dahinter befindlichen Bedürfnisse.
2. Schritt: Abstand nehmen von der Absicht, den anderen überzeugen zu wollen, so dass keiner Position der Vorzug gegeben wird. So ist es leichter eine Lösung zu finden, die den Bedürfnissen aller am Konflikt beteiligten Parteien gerecht wird.
3. Schritt: Sich von gegenseitigen Beschuldigungen entfernen und Verantwortung für die Situationen übernehmen. Beschuldigungen sind ein Zeichen von Machtlosigkeit, wodurch man sich seiner eigenen Freiheit nicht bewusst ist.
4. Schritt: Schaffung einer neuen Situation, in welcher nicht nur bereits existierende Alternativen, sondern auch gänzlich neue Alternativen herangezogen werden.
5. Schritt: Auf dem Weg zur Lösung möglichst viele Alternativen mit einfließen lassen, um erneute Versuche, sich gegenseitig von der jeweiligen Position zu überzeugen, zu vermeiden.

V. Auf Betzavta einflussnehmende Theorie

Besonders zu erwähnen sei kurz der nicht ganz unbedeutende Einfluss Lawrence Kohlbergs auf die Betzavta - Methode, dessen Ansicht nach der Mensch über die Fähigkeit zur moralischen Entwicklung verfügt. Hierbei können mehrere Stufen erreicht werden. Die höchste Stufe stellt die sog. "postkonventionelle Moral" dar, der u.a. ethische Prinzipien und sozialen Vereinbarungen wie der Gleichberechtigung aller Menschen zugrunde liegt. Kohlberg zufolge können diese einzelnen Entwicklungsschritte beeinflusst werden.¹³

¹² Vgl. Maroshek-Klarman (o. Fußn. 6), S. 28 f.

¹³ Lawrence Kohlberg, Die Psychologie der Moralentwicklung, 1998, S. 123 ff.

VI. Fazit

Der Gedanke, welcher sich hinter der Betzavta-Methode verbirgt, scheint eine Weiterentwicklung im Umgang mit Konflikten darzustellen. Die Bedürfnisse des Einzelnen werden, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Freiheit eines jeden, der eigentlichen Erstellung eines Lösungskonzeptes vorangestellt. Hierbei geht es jedoch nicht um irgendeine Lösung, sondern um die Lösung, mit der die größtmögliche Freiheit für alle erreicht wird.

Das Betzavta – Konzept möchte ebenso deutlich machen, dass bei der Suche nach einem Ergebnis eine Position die andere nicht unbedingt automatisch ausschließen muss. Zudem wird auf mehr Toleranz im Umgang mit unterschiedlichen Meinungen und den vielfältigen menschlichen Verhaltensweisen hingewiesen sowie Wert gelegt. All dies macht die Idee Betzavtas mehr als interessant sowie innovativ.

D. Bedeutung für juristische Entscheidungen sowie außergerichtliche Streitschlichtung

Die Theorie bzw. der Gedanke Betzavtas kann auch eine Rolle im juristischen Alltag einnehmen. So gehört es zu den wesentlichen Aufgaben eines Juristen, in Streitfragen Entscheidungen zu treffen (z.B. im Falle einer Pflichtenkollision) oder Abwägungen vorzunehmen (z.B. zwischen Interessen oder Rechtsgütern), die vor allem auch moralisch vertretbar sind. Ebenso treffen in der Mediation Konfliktparteien aufeinander, wo es gilt, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, die wenn möglich alle Beteiligten zufrieden stimmt. Insofern könnten insbesondere Richter und Mediatoren von dieser Methode profitieren, wenn sie Ideen Betzavtas in ihre Arbeit mit einfließen lassen.

Im Übrigen werden Betzavta – Programme, welche die Methode vor allem anhand von Praxisübungen näher bringen wollen, von verschiedenen Institutionen wie z.B. an der Akademie Führung und Kompetenz des Centrums für angewandte Politikforschung (kurz CAP) mit Sitz in München als auch an der Europauniversität Viadrina in Frankfurt (Oder) angeboten.

ANDREAS SCHULTKE, LL.B., Absolvent des Studiengangs *Ius* seit Oktober 2011, derzeit im 2. Semester des Studiengangs *Recht für die öffentliche Verwaltung (LL.M.)* an der *Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – Berlin Law School*.

Praktikum in der Allianz Deutschland AG

A. Einleitung

Als Studentin des Studiengangs Recht-Ius an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin habe ich mein Praxissemester in der Zeit von 01.04.2011 bis 31.09.2011 bei einem Versicherungsunternehmen – Allianz Deutschland AG in Stuttgart absolviert. Im vorliegenden Bericht befasste ich mich zunächst mit der Beschreibung des Unternehmens und als Vorstufe zum Ganzen mit meinem Bewerbungsablauf. Daraufhin werde ich meinen Einsatzort, meine Abteilung und meine Tätigkeiten näher erläutern. Zum Schluss fasse ich meine persönlichen Eindrücke zusammen und gebe ein Feedback hinsichtlich meiner Erwartungen vor dem Praktikum und deren anschließender Umsetzung.

B. Beschreibung des Praktikumsbetriebs

I. Geschichte des Unternehmens

Die Allianz wurde am 5. Februar 1890 als Versicherungs-AG mit einem Kapital von 4 Millionen Mark in Berlin gegründet. Die Gründer waren der Vorstand der Münchener Rückversicherung Carl von Thieme, der Bankier Wilhelm Finck und andere führende Persönlichkeiten des Aufsichtsrates der Münchener Rück. Die Allianz konzentrierte sich ursprünglich auf den Verkauf von Transport- und Unfallversicherungen sowie Rückversicherungen im Bereich der Lebens-, Unfall-, Feuer- und Transportversicherung. Besondere Spezialisierung an dieser Stelle bestand in dem Transport von Wertsachen wie Gold. Sie sorgte für die Erweiterung der Einbruch-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherungen.

Bereits 1893 bestätigte die Allianz ihr hohes Engagement im internationalen Geschäft, indem sie eine Auslandsfiliale in London eröffnete – das Foreign Department. Die Leiterposition in London übernahm der Chef der Auslandsabteilung der Münchener Rück – Carl Schreiner. Er bemühte sich die deutschen Kunden der Allianz Transportversicherung im Ausland zu betreuen.

Dies war der erste Schritt für die Ausweitung des Auslandsgeschäfts. Große Kundengewinnung (vor allem an Großbanken) war auch in solchen Ländern

wie Frankreich, Belgien, Skandinavien, Italien und der Schweiz festzustellen. Im Jahr 1895 kam es zur ersten Verhandlung der Aktien des Unternehmens an der Berliner Börse.

Am 18. April 1906 durfte die Allianz ihren ersten Test für die Leistungsfähigkeit und Belastung erleben. Der Grund dafür war eine der grausamsten Naturkatastrophen in der Geschichte der Vereinigten Staaten – das Erdbeben in San Francisco, bei dem rund 3.000 Menschen ums Leben kamen. Die Allianz musste hohe Entschädigungen leisten und erlitt dadurch einen Verlust von 300.000 Deutsche Mark. Abgesehen von der kritischen wirtschaftlichen Lage überstand sowohl die Allianz als auch die Münchener Rück diese Belastungsprobe ohne Probleme. Eine weitere Erschütterung hinsichtlich der hohen Entschädigungszahlungen dokumentierte man im April 1912, als die Titanic sank.

Erwähnenswert ist auch die erstmalige Beschäftigung der weiblichen Seite in dem Unternehmen. Die Unterstützung durch Frauen bestand 1914 hauptsächlich in den Tätigkeiten als Schreibkräfte und Stenotypistinnen. In der Kriegszeit war der Bruch der wirtschaftlich produktiven Entwicklung unausweichlich gewesen. Die Stagnation des Geschäfts war auf mehrere Faktoren zurückzuführen: einerseits die Einberufung zum Militärdienst im Inlandsgeschäft und andererseits die Niederlage Deutschlands im Krieg. Infolge des Krieges verlor die Allianz sowohl Teile ihrer Kundschaft im Aus- und Inland als auch große Teile ihres Geschäftsgebietes.

Trotz Inflation und Weltwirtschaftskrise, war die Allianz eines der ersten Versicherungsunternehmen, das eine Automobilversicherung angeboten hat. Zur Regierungszeit von Kaiser Wilhelm II. im Jahr 1918 gründete die Allianz zusammen mit dem Kaiserlichen Automobilclub und der Münchener Rück die Kraft-Versicherungs-AG. Einige Jahre später genoss sie den Erfolg - die größte KFZ-Versicherung in Deutschland zu sein.

1922 kam es zur Erweiterung der Unternehmenstätigkeit auf Lebensversicherung. Es war Kurt Schmitt - Generaldirektor der Allianz, der den Einstieg in diese neue Sparte vorantrieb. 1929 gab es einen Zusammenbruch des zweitgrößten deutschen Versicherungskonzerns, die Frankfurter-Versicherungs-AG (FAVAG). Dieser Konzern und auch viele andere Firmen wurden von der Allianz aufgekauft, sodass deren Versicherungsbestände nicht untergingen, sondern auf die Allianz übertragen wurden.

Im Jahr 1932 gründete die Allianz eine Materialprüfstelle. Durch das Erforschen, Untersuchen und Begutachten der naturwissenschaftlichen Faktoren des Maschinenversicherungsgeschäfts sollte das Ziel der Schaden- und Risikominimierung erreicht werden.

Von 1933 bis 1945 war die Allianz ein Teil des Wirtschaftssystems im Nationalsozialismus. Im Jahr 1933 folgte die Ernennung des Generaldirektors der Allianz, Kurt Schmitt, zum Reichswirtschaftsminister. Einige Jahre später behielt er nur eine beratende Funktion in der Allianz und wurde 1938 zum Generaldirektor der Münchener Rück. Zum Ende des Krieges 1945 bewegte sich die Allianz auf einer schmalen Grenze zum Bankrottwerden. Die hohen Schäden waren nicht mehr zu begleichen und das Vermögen des Konzerns war vollkommen vernichtet.

In der Nachkriegszeit wurden die Hauptverwaltungen nach Stuttgart (Allianz Lebensversicherungs-AG) und nach München (Allianz Versicherungs-AG) verlegt. Ab den 1970-er Jahren nach dem Wiederaufbau wurde die Allianz zu einem immer stärker agierenden Unternehmen in Europa und zu einem der ersten Unternehmen in Deutschland mit einer elektronischen Datenverarbeitung.

Im Jahr 1985 erfolgte die Gründung der Allianz Holding. Dies förderte die weltweite Expansion des Versicherungsgeschäfts, insbesondere in Asien und erleichterte die internationalen Fusionen. Allianz übernahm in den folgenden Jahren mehrere Versicherungskonzerne in Großbritannien, USA und Frankreich.

1998 fand eine Erweiterung des Tätigkeitsspektrums statt. Zum Versicherungsgeschäft sind noch Vermögensverwaltung (ehem. Allianz Asset Management, heute Allianz Global Investors) und Bankgeschäft hinzugetreten. Ein großer Erfolg war im Jahr 2000 die Übernahme des US-Asset-Managers PIMCO.

2006 war ein Jahr der Umwandlung der Allianz AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea). Die drei Hauptgesellschaften der Allianz: die Allianz Versicherungs-AG, die Allianz Lebensversicherungs-AG und die Allianz Private Krankenversicherungs-AG stehen dabei unter dem Dach der Holding in Deutschland – Allianz Deutschland AG.

Die im Jahr 2000 von der Allianz übernommene Dresdener Bank wurde 2008 für 9,8 Milliarden Euro an die Commerzbank verkauft. Das Verbleiben der Oldenburgischen Landesbank sorgte dabei für die Neuerrichtung eines neuen Ressorts - „Allianz Bank“.

Dadurch wurde ein Fundament für die Allianz Bank gelegt.¹

II. Das Geschäftsmodell des Unternehmens

Mit einem Umsatz im Jahr 2010 von rund 106,5 Milliarden Euro und einer Kundschaft (mehr als 76 Millionen) in etwa 70 Ländern beschäftigt die Allianz Group rund 151.000 Mitarbeiter.

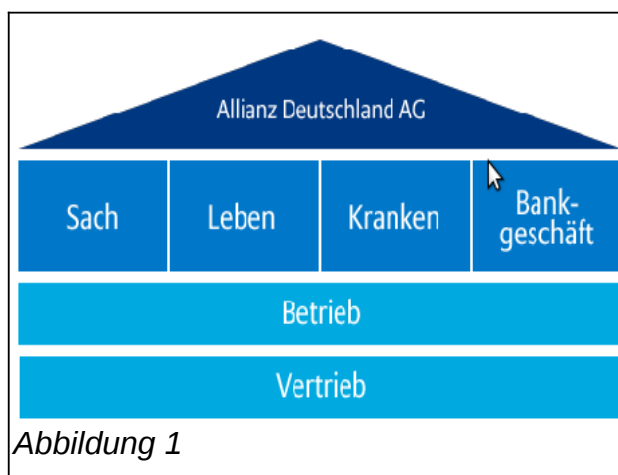


Abbildung 1

Allianz Deutschland AG, die Holding des Deutschlandgeschäfts, ist Marktführerin im deutschen Versicherungsbereich. Sie genießt Vertrauen von rund über rund 19 Millionen Kunden. Die grundlegenden Geschäftsfelder der Allianz Deutschland AG sind: Sachversicherungen, Lebensversicherungen, private Krankenversicherungen und das Bankgeschäft (siehe Abb. 2). „Die Ausschließlichkeitsvertriebe sind in der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG gebündelt. Der Betrieb fungiert als virtuelle Service-Gesellschaft.“² In den Zentralen (München und Stuttgart) sind ca. 30.000 Fachleute und vor Ort ca. 10.000 Vertreter tätig.

- 1 https://www.allianz.com/de/ueber_uns/geschichte/zeitstrahl/index.html, 31.10.2011.
- 2 <https://www.allianzdeutschland.de/index.php?CID=87>, 08.11.2011.

C. Bewerbungsablauf für das Praktikum

Es gibt mehrere Möglichkeiten auf eine Praktikumsstelle aufmerksam zu werden: durch Internetauftritte der jeweiligen Firmen, durch Besuch der Jobmessen, durch bestimmte Fachzeitschriften usw. Ich durfte für mich eine sehr interessante Internetseite entdecken - „www.jobpilot.de“.³ Hier konnte man die Suchkriterien, wie z.B. die Dauer des Praktikums, Berufsfelder und Art der auszuübenden Tätigkeit nach eigenem Belieben einschränken. Bei der Praktikumsstelle bei der Allianz, die ich über dieses Portal fand, hatte ich das Glück, mich direkt online bewerben zu können und anschließend übernommen zu werden. Die Ausschreibung bezog sich auf eine Praktikantentätigkeit in der Personalabteilung der Allianz Deutschland AG in Stuttgart. Gesucht war ein/e Student/in mit Studienrichtung der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, mit guten arbeitsrechtlichen Kenntnissen. Da ich bereits in der Hochschule ein großes Interesse an arbeitsrechtlichen Zusammenhängen hatte, war dieses Stellenangebot optimal auf mein Profil zugeschnitten. Vor dem Vorstellungsgespräch befasste ich mich mit der Literatur von Jürgen Hesse und Hans Christian Schrader „Das erfolgreiche Vorstellungsgespräch“ und nahm teil an mehreren Workshops zum Bewerbungstraining und Bewerbungsunterlagencheck.

Das Vorstellungsgespräch verlief sehr angenehm, ich hatte eine Reihe an Fragen beantworten müssen. Folgende Fragenkonstellationen wurden gestellt: Welche außeruniversitäre Aktivitäten haben Sie? Wie gehen Sie mit Konfliktsituationen um? Kennen Sie sich mit dem Kündigungsschutzgesetz aus? Wie unterscheiden sich kollektives und individuelles Arbeitsrecht? Wie gehen Sie mit Lernstress um?

Das Bewerbungsgespräch sehe ich als eine positive Erfahrung. Ich fühlte mich wohl mit meinem Gesprächspartner offen reden zu können und das Gespräch aktiv mitzugestalten.

D. Abteilung des Praktikumsunternehmens

Ab 01.04.2011 war ich offiziell eine Praktikantin der Personalabteilung der Allianz Deutschland AG in Stuttgart. In der Hauptverwaltung sind ca. 1.950 Mitarbeiter beschäftigt. Abgesehen von der Allianz Lebensversicherungs-AG und der Allianz Deutschland-AG sind andere Einheiten der Allianz Group (wie All Net oder APC) an diesem Standort präsent.

Die Personalabteilung ist in drei spezielle Referate unterteilt, einmal dem Referat Personalbetreuung, dem Referat Berufsausbildung und dem Referat

Personal- und Organisationsentwicklung (siehe Abb. 2).

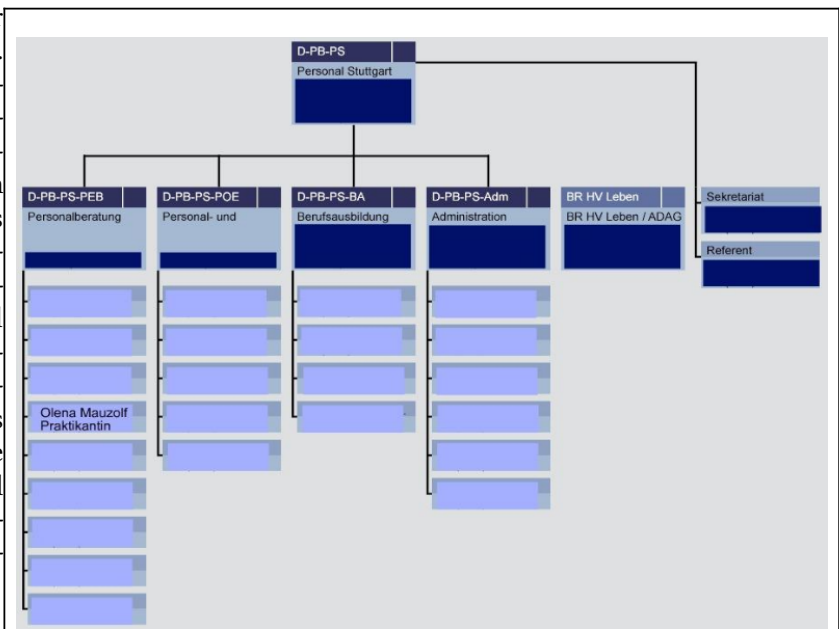


Abbildung 2

Im Rahmen meines Praxissemesters war ich hauptsächlich im Referat Personalbetreuung tätig. In diesem Referat sind meine Kolleginnen und Kollegen für die Betreuung zahlreicher Abteilungen zuständig. Dabei reicht ihr Aufgabenspektrum von der Stellenausschreibung über vertragsgestalterische Fragen bis hin zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Jegliche Fragestellungen personalbezogener Art werden in diesem Referat eingereicht und kompetent beantwortet.

Das Referat Berufsausbildung ist eine Anlaufstelle für Auszubildende und für duale Hochschulüler. Vorbereitung des Auswahlverfahrens sowie Planung und Organisation der Auslandsaufenthalte, diese und andere Angelegenheiten rund um die Berufsausbildung stellen die Hauptaufgaben des Referats dar.

³ <http://www.jobpilot.de/>.

Im Referat Personal- und Organisationsentwicklung werden z.B. Seminare für Führungskräfte konzipiert und durchgeführt. Mittels einer wohlüberlegten Moderation, eines gezielten Coachings und einer förderungsorientierten Entwicklungsberatung erhält jeder Allianz-Mitarbeiter eine hilfreiche Unterstützung durch ein freundliches Expertenteam.

E. Aufgaben und Ziele des Praktikums

I. Tätigkeitsbeschreibung

Bereits in der ersten Woche meines Praxissemesters durfte ich bei Projekten mitwirken und mich sukzessiv in die betrieblichen Abläufe einarbeiten. Grundsätzlich kann meine Tätigkeit in drei Aufgabenarten unterteilt werden:

- Operatives Tagesgeschäft
- Rechercheaufgaben
- Projektaufgaben

Im Folgenden möchte ich die Inhalte und Aufgaben in den Referaten Personalbetreuung und Personalentwicklung- und Organisation darstellen.

II. Operatives Tagesgeschäft

Dazu gehörte die qualifizierte Zeugniserstellung von ausgeschiedenen Mitpraktikanten/Innen aus den jeweiligen Fachbereichen und Abteilungen des Unternehmens. Dies geschah anhand eines standardisierten Bogens, welcher von den Vorgesetzten der zu beurteilenden Praktikanten/Innen ausgefüllt werden musste. Die dort aufgelisteten Eigenschaften (z.B. „Arbeitsbereitschaft“, „Analyse- und Urteilsvermögen“, „Verhalten gegenüber den Vorgesetzten“) wurden mit Noten von 1 – 4 (sehr gut – ausreichend) versehen. Nach Erhalt des ausgefüllten Bogens seitens des zuständigen Vorgesetzten, gehörte es zu meiner Tätigkeit die skalierten Leistungsbeurteilungen um einen qualifizierten Text in üblicher Zeugnissprache zu ergänzen. Dazu durfte ich ein professionelles Nachschlagewerk⁴ zur Hilfe ziehen, woraus man entnehmen konnte, ob ein Zeugnisanspruch überhaupt besteht und welche speziellen Formulierungen verwendet werden durften. Ganz wichtig ist dabei die Norm des § 109 Gewerbeordnung, laut derer Arbeitnehmer bei Beendigung ihrer Arbeitsver-

hältnisse einen Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis haben. Die fertigen Zeugnisenwürfe wurden von meinem Vorgesetzten überprüft und ggf. verbessert. Nachdem die Zeugnisse mit einer Unterschrift versehen wurden, musste ich sie an die jeweiligen Empfänger versenden.

Neben der Zeugniserstellung, durfte ich mich auch der Vertragsgestaltung widmen, sodass ich am Ende des Praktikums in der Lage war, einen Rahmenvertrag unter Berücksichtigung aller Formalien selbständig zu gestalten.

Zu meinen permanenten Aufgaben gehörten außerdem Planung und Organisation von wöchentlichen Praktikantenevents. Hierbei waren Kreativität und Eigeninitiative wichtige Voraussetzungen, um das Praktikantentreffen möglichst informativ und außergewöhnlich zu gestalten.

Eine weitere, sehr spannende Aufgabe stellte die eigenständige Durchführung der schriftlichen Auswahlverfahren im Referat Berufsausbildung dar. Aufgabe war es, die Prüflinge, welche sich entweder für einen Ausbildungsberuf oder für ein duales Studium bei der Allianz beworben hatten, entsprechend zu betreuen und ihnen die Abläufe des Testtages zu erläutern und ihnen moderierend die Aufgabenstellungen deutlich zu machen. Gleichzeitig musste der Testablauf an sich überwacht werden. Wenn es sich ergab, hatte ich die Möglichkeit im Anschluss zusammen mit einem/er Personalreferenten/In besonders gute Bewerber in einem Vorstellungsgespräch näher kennen zu lernen.

Eine lehrreiche Erfahrung war für mich die Gestaltung von Kündigungs- und Abmahnungsschreiben. Hier konnte ich unter Berücksichtigung aller Umstände sowie entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit selber entscheiden, ob eine Kündigung gerechtfertigt ist oder nicht. Zunächst musste eine Interessenabwägung stattfinden, wobei auch dann die Rechtsprechung immer im Blick behalten werden sollte. Nachfolgend durfte ich bei der Anhörung der Kündigung vor dem Betriebsrat (BR) anwesend sein, was auch sehr spannend war.

III. Rechercheaufgaben

Die Rechercheaufgaben waren vornehmlich arbeitsrechtlich geprägt. Ich habe mich oft mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müssen. Sei es das Recht am eigenen Bild (§ 22 Satz 1 KUG) oder das Aufstellen der Videokameras in ei-

⁴ Arnulf Weuster/Brigitte Scheer, Arbeitszeugnisse in Textbausteinen: Rationelle Erstellung, Analyse, Rechtsfragen, 2010.

Praktika

nem Unternehmen (LDSG), diese und andere Fälle sollten auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden.

Besonders häufig ergaben sich Fragen aus dem Betriebsverfassungsrecht. Meine Aufgabe war es entsprechend über Kommentare und Rechtsprechung herauszufinden, ob der BR überhaupt ein Beratungs-, Mitwirkungs-, oder Mitbestimmungsrecht hat.

Ebenso häufig ergaben sich auch individualrechtliche Fragestellungen, z.B. zum Arbeitszeitgesetz, zum Mutterschutz, zur Elternzeit, Elternteilzeit und zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM). So musste u.a. geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, die Restelternzeit in die nächste Elternzeit zu übertragen.

IV. Projektaufgaben

Parallel zu den oben skizzierten Tätigkeitsfeldern durfte ich an zahlreichen Projekten in arbeitsrechtlicher Sphäre mitwirken. Um Projekte handelte es sich bei Vorbereitung einer Blutspendenaktion in Kooperation mit dem Roten Kreuz oder bei Vorbereitung einer Messe für Mathematikstudenten - „Perspektivforum Mathematik“. Zu meinen dortigen Aufgaben zählten u.a. die bevorstehenden Events an die Mitarbeiter zu kommunizieren (z.B. durch Plakatierung im Haus und Artikeln im Intranet), die externen Ärzte bzw. Mitarbeiter zu betreuen und den Ablauf solcher Veranstaltungen möglichst vorausschauend zu planen und durchzuführen. Bei den projektbezogenen Aufträgen kam es in erster Linie auf Organisationsgeschick an, da es vorgegebene Termine für bestimmte Vorgänge gab und die regulären Aufgaben aus dem operativen Tagesgeschäft noch nebenbei laufen mussten.

Ebenso spannend wie herausfordernd war die Unterstützung einer Juristin bei der Erarbeitung und Vorstellung aktueller Rechtsprechung im Arbeitsrecht. Es wurde eine Präsentation erstellt, Sachverhalte aus aktueller Rechtsprechung mühevoll erarbeitet und zusammengefasst. Die Ergebnisse dieses zeitintensiven Projektes wurden in Form einer einstündigen Präsentation den Kolleginnen und Kollegen aus der Personalbetreuung vorgestellt. In meinem Vortrag bin ich zunächst auf den Kündigungsschutz und auf die entsprechenden gesetzlichen Neuregelungen näher eingegangen. Kündigung aus verhaltensbedingtem Grund, z.B. bei einer außerdienstlichen Straftat oder Kündigung aufgrund einer Selbstbeurlaubung, diese Konstellationen wurden von mir zusammengefasst und auf die Personalpraxis übertragen. Andere Urteile stammen aus dem Betriebsverfassungsrecht.

Dort bin ich auf die Mitbestimmungsrechte des BR sowohl bei Einstellung als auch bei Versetzung oder Austritt der Mitarbeiter eingegangen. In weiteren Punkten meiner Präsentation habe ich die Problemstellen des § 613a BGB (Betriebsübergang) und sämtliche Urteile zum Allgemeingleichbehandlungsgesetz aufgegriffen und erklärt.

Mit Übernahme eines weiteren Projekts sollte ich eine Synopse bezgl. der wesentlichen Unterschiede zweier Hauptverwaltungen (München und Stuttgart) in den Regelungen zur flexiblen Arbeitszeit, Jubiläen u.a. Gesichtspunkten erstellen. Der Hintergrund dieses Vergleichs war die Erfassung und Harmonisierung standortübergreifender Regelungen. Dazu sollte ein tabellarischer Katalog erstellt werden. Bei der Informationsbeschaffung habe ich mir die Betriebsvereinbarung der HV Stuttgart und der HV München zurate gezogen und daraus die Differenzen herausgearbeitet.

Ein anderer äußerst interessanter Aspekt, war die Teilnahme an Sitzungen mit der Personalabteilung und dem Betriebsrat. Dort bekam ich höchst realistische Eindrücke, wie verantwortungsbewusst und durchgeplant das Gremium des Arbeitssicherheitsausschusses (ASA) seinen Aufgaben nachgeht.

V. Dienstreise nach Ludwigsburg

Am 30. Mai durfte ich mit meiner Kollegin (BWL Praktikantin) an einem fachwissenschaftlichen Tag an der Hochschule Ludwigsburg mit dem Thema: „Arbeitsrechtliche Herausforderungen für die Personalpraxis“ teilnehmen. Die Hochschule Ludwigsburg organisierte in Kooperation mit ausgewählten Vertretern der Personalpraxis mehrere Vorträge zu hochinteressanten und topaktuellen Themen. Erfahrene Rechtsanwälte referierten über Probleme hinsichtlich der Kriminalitätsbekämpfung im Betrieb. Diesbezüglich gab es eine Diskussion zu Arbeitnehmerüberwachung im Zwielficht von „Emmely-Fall“ und neuen Arbeitnehmerdatenschutz. Mit dem „Emmely-Urteil“ vom 02.06.2010 stellte das Bundesarbeitsgericht fest, dass es bei Bagatelldelikten immer einer Einzelabwägung bedarf. Um Bagatelldelikte frühzeitig zu erkennen und aufzulösen ist die Arbeitgeberseite darauf angewiesen, erforderliche Kontrollen bei seinen Beschäftigten vorzunehmen. Das neue Datenschutzgesetz und der neu kodifizierte § 32 BDSG erschweren eine Überwachung am Arbeitsplatz. Die Kontrollmöglichkeiten der Unternehmen sind laut aktueller Rechtslage nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Es ist von hoher Relevanz die Personalberater

auf die Änderungen der Rechtslage bzw. der Gesetze aufmerksam zu machen. Bei dem nächsten Thema kamen wir in Berührung mit gelösten und ungelösten Problemen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der Personalpraxis. Als Vertreterin der Personalabteilung in der Allianz, fixierte ich mir sorgfältig die wesentlichen Aussagen. Meine Aufgabe nach der Veranstaltung war es, die gewonnenen Informationen kurz und prägnant zusammenzufassen und meinen Kolleginnen und Kollegen zu präsentieren.

zu beherrschen, denn das ist eine ganz andere Ebene, auf der man sich später bewegen wird. Die sehr gute und offene Kommunikation in der Abteilung hat mir gezeigt, wie es funktionieren soll, im Team und als ein Ganzes zu arbeiten. Der ständige Austausch ist unstrittig Teil des Erfolges eines Unternehmens.

OLENA MAUZOLF, Studentin im Studiengang Ius (LL.B.), 6. Semester an der *Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – Berlin Law School*.

VI. Bezug zwischen Studium und Praktikum

Ich bin positiv überrascht, dass das Studium tatsächlich sehr hilfreich war, die mir übertragenen Sachverhalte zu lösen. Auch wenn manchmal Gesetze angewandt werden mussten, welche im Studium nie zur Sprache kamen, konnte ich mich trotzdem mit viel Mühe auch in diese neuen Themengebiete gut hineinlesen. Die enge Zusammenarbeit mit dem Gesetz und den Kommentaren ist eindeutig positiv zu sehen. Am Anfang fühlt man sich wie „ins kalte Wasser geschmissen“ und am Ende erscheint es einem als selbstverständlich.

F. Fazit und Rückblick auf das Praktikum

Das 6-monatige Praktikum in der Allianz AG in Stuttgart war für mich eine sehr interessante, lehrreiche und wunderschöne Erfahrung. Das äußerst vielfältige Aufgabenprofil hat für einen anspruchsvollen und sehr abwechslungsreichen Arbeitsalltag gesorgt. Dieses Praktikum hat mir ermöglicht, sowohl die Tätigkeit eines Juristen als auch eines Personalberaters, der ja schließlich beide Funktionen innehaben muss, in einem großen Unternehmen wie der Allianz zu erkunden und kennen zu lernen. Die angenehme und freundliche Arbeitsatmosphäre, sowie sämtliche Kollegen/Innen und Praktikanten/Innen, die mir ans Herz gewachsen sind, haben meinen Aufenthalt in Stuttgart zu einem einmaligen Erlebnis gemacht. Ich bin meinen Zielen ein Stück näher gekommen, so dass ich weiterhin versuche in der Versicherungsbranche tätig zu bleiben. Dazu bietet es sich an ein weiteres Praktikum bzw. eine Werkstudententätigkeit bei der Allianz aufzunehmen und mit dem Unternehmen in Kontakt zu bleiben. Durch dieses Praktikum kann ich mir jetzt ein besseres Bild davon machen, was im späteren Berufsleben auf mich zukommt. Ich habe gelernt, eine Unternehmenssprache

Formalien einer juristischen Themenarbeit oder Fallbearbeitung

Jeder Student hat während seines juristischen Studiums wissenschaftliche Arbeiten zu erbringen, seien es Hausarbeiten, Bachelor- oder Masterarbeiten (an Fachhochschulen) oder auch Studienabschlussarbeiten (im Rahmen des Schwerpunktbereichs in der universitären Ausbildung). Der hierbei abgeforderte juristische Inhalt (sei es eine gutachterliche Falllösung zu einem vorgegebenen Sachverhalt, sei es die eigenständige Bearbeitung einer vorgegebenen Themenstellung) muss nicht nur sprachlich verständlich dargelegt werden, es gilt auch, die formellen Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit einzuhalten. Und diese Formalien sollten besser nicht unterschätzt werden, bilden sie doch den Vermittlungsträger der eigenen juristischen Arbeit. Für den Leser/Korrektor ist eine gute inhaltliche Arbeit bei schlampiger äußerer Gestaltung vergleichbar mit einem exquisiten Rotwein, der in einem schmutzigen Glas serviert würde und daher – alleine bei diesem Anblick – nur noch halb so gut schmeckt, wenn überhaupt.¹ Entsprechend negativ fallen Fehler in der formellen Darstellung bei der Gesamtbewertung ins Gewicht und können hierbei durchaus bis zu einer Notenstufe ausmachen, was besonders ärgerlich ist, wenn es um das Bestehen oder Nichtbestehen geht und der eigentlich erarbeitete Inhalt zum Bestehen ausgereicht hätte. Das lässt sich vermeiden, wenn man möglichst frühzeitig im Studium bestimmte Grundregeln verinnerlicht und sich dann bei den zeitlich begrenzten Arbeiten die meiste Zeit voll und ganz um die Erarbeitung des Inhalts kümmern kann.

Standardisierte Grundregeln wissenschaftlicher Arbeit existieren zwar nicht, aber es gibt eine Vielzahl an Grundprinzipien, die (ausweislich der Vielzahl hierzu erschienener „Kochbücher“²) allgemein anerkannt sind:

1. Aufbau

Juristische Arbeiten enthalten

a) ein **Deckblatt** (Name, Matrikelnummer, Titel der Arbeit, Name der Lehrveranstaltung, Dozent, Angabe des Semesters), das selbst keine Seitenzahl erhält, bei

1 Diese schöne Metapher entstammt *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 3. Aufl. 2010, S. 29.

2 Vgl. nur *Putzke* (o. Fn. 1); *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 9. Aufl. 2010; *Schimmel/Weinert/Basak*, Juristische Themenarbeiten, 2. Aufl. 2011; *Tettinger/Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 4. Aufl. 2009;

der folgenden Nummerierung der ersten Seiten in römischen Ziffern (I-II-III-IV...) aber mitzählt.

b) Fallbearbeitungsarbeiten enthalten dann den **Sachverhalt**, der ohne Sachverhaltskopf (Name der Universität, Datum der Ausgabe, Name des Dozenten etc.) und ohne die abschließenden „Hinweise für die Bearbeiter“ (Abgabedatum, Formatierungsvorgaben) abzuschreiben ist. Dies hat neben dem teilweise unter Studierenden verbreiteten „Copy and paste“ der zumeist auch im Internet veröffentlichten Sachverhalte den zusätzlichen Vorteil, dass man sich beim Abschreiben der Aufgabenstellung vielleicht einiger Wörter erst bewusst wird, die man beim einfachen Lesen übersehen hat, die aber teilweise die Nuancen ausmachen, die für eine vertretbare Lösung notwendig sind. Beim Sachverhalt beginnen die sichtbaren Seitenzahlen (in römischen Ziffern).

c) Entweder nach dem Sachverhalt oder in einer Themenarbeit sogleich nach dem Deckblatt folgt die **Gliederung** (bzw. Inhaltsverzeichnis), die den Aufbau der Arbeit in gedrängter Kürze enthält, wenn auch nicht zu grob.

Falsch:	Richtig:
Strafbarkeit des A	Strafbarkeit des A
I. Totschlag	I. Totschlag (§ 212 StGB)
II. Gefährliche Körperverletzung	1. Objektiver Tatbestand
III. Konkurrenzen und Ergebnis	2. Subjektiver Tatbestand
	3. Ergebnis
	II. Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB)
	1. Objektiver Tatbestand
	a) § 223 StGB
	b) § 224 I Nr. 5 StGB
	2. Subjektiver Tatbestand
	3. Rechtswidrigkeit und Schuld
	4. Ergebnis
	III. Konkurrenzen und Ergebnis

Beachte: Die Gliederung rechts bricht nach dem subjektiven Tatbestand ab, da dieser im konkreten Fall mangels Tötungsvorsatzes verneint wurde.

Zugleich sollte die Gliederung aber auch nicht zu detailliert sein (und etwa ganze Sätze beinhalten), da die Arbeit ansonsten zergliedert wird (und es auf manchen Seiten mehr Überschriften als Text gibt, was nicht nur den Lesefluss stört, sondern auch Platz kostet).

Falsch:	Richtig:
<p>Strafbarkeit des A</p> <p>I. Totschlag (§ 212 StGB)</p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>a) Tatobjekt: Mensch</p> <p>b) Taterfolg</p> <p>c) Tathandlung</p> <p>d) Kausalität</p> <p>e) Objektive Zurechnung</p> <p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>a) Anforderungen an den Tötungsvorsatz</p> <p>b) Steht die Hemmschwellentheorie der Annahme von Tötungsvorsatz entgegen?</p> <p>3. Ergebnis</p>	<p>Strafbarkeit des A</p> <p>I. Totschlag (§ 212 StGB)</p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>3. Ergebnis</p>

Variante 1 (üblich)	Variante 2 (bei Juristen unüblich)
<p>A. Strafbarkeit des A</p> <p>I. Strafbarkeit nach §§ 212, 22 StGB</p> <p>1. Tatentschluss</p> <p>2. Ergebnis</p> <p>II. Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5 StGB</p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>a) § 223 I StGB</p> <p>b) § 224 I StGB</p> <p>aa) § 224 I Nr. 2 StGB</p> <p>bb) § 224 I Nr. 5 StGB</p> <p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>3. Rechtswidrigkeit und Schuld</p> <p>4. Ergebnis</p> <p>B. Strafbarkeit des B</p> <p>...</p>	<p>1. Strafbarkeit des A</p> <p>1.1. Strafbarkeit nach §§ 212, 22 StGB</p> <p>1.1.1. Tatentschluss</p> <p>1.1.2. Ergebnis</p> <p>1.2. Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5 StGB</p> <p>1.2.1. Objektiver Tatbestand</p> <p>1.2.1.1. § 223 I StGB</p> <p>1.2.1.2. § 224 I StGB</p> <p>1.2.1.2.1. § 224 I Nr. 2 StGB</p> <p>1.2.1.2.2. § 224 I Nr. 5 StGB</p> <p>1.2.2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>1.3. Rechtswidrigkeit und Schuld</p> <p>1.4. Ergebnis</p> <p>2. Strafbarkeit des B</p> <p>...</p>

Wann ein Abschnitt einen Gliederungspunkt verdient, lässt sich nicht generell sagen, sondern hängt vom Einzelfall ab: jeder längere Abschnitt sollte eine eigene Überschrift erhalten. Ist im o.g. Beispiel etwa der objektive Tatbestand des Totschlags unproblematisch und ließe sich daher in zwei Sätzen im Urteilsstil bejahen (z.B. „Mit dem Tod des O ist der tatbestandliche Erfolg eingetreten. Dieser beruht kausal auf dem Schlag des T und ist diesem auch objektiv zurechenbar“), so genügt die Überschrift „Objektiver Tatbestand“; nach dem linken Aufbau wären mindestens 5 Sätze (zu jedem Prüfungspunkt mindestens einer) notwendig und jede Überschrift hätte nur einen kurzen Satz. Existieren dagegen bei Kausalität und objektive Zurechnung Probleme, so dass hierzu längere Ausführungen zu machen sind, so empfiehlt sich eine Gliederung in „a) Taterfolg – b) Kausalität – c) Objektive Zurechnung“.

Auf der rechten Seite sind Seitenzahlen anzugeben, die mit jenen im Text übereinstimmen müssen (daher am besten die Gliederung von Word selbst herstellen lassen, indem die einzelnen Überschriften im Text entsprechend formatiert werden). Als Gliederungspunkte sind „A - I - 1 - a) - aa)“ enthalten [weitere Gliederungsebenen: (1) - (a) - (aa), wenngleich deren Verwendung zumeist zu einer Zergliederung der Arbeit führt und eher vermieden werden sollte!]; die Gliederungspunkte „1 - 1.1 - 1.1.1 etc.“ sind bei Juristen eher unüblich.

Beachten Sie, dass wer „A sagt, muss auch B sagen“:

Falsch:	Richtig:
<p>A. Strafbarkeit des A</p> <p>I. Strafbarkeit nach §§ 212, 22 StGB</p> <p>1. Tatentschluss</p> <p>II. Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5 StGB</p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>a) § 223 I StGB</p> <p>b) § 224 I StGB</p> <p>aa) § 224 I Nr. 2 StGB</p> <p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>3. Rechtswidrigkeit und Schuld</p> <p>4. Ergebnis</p> <p>III. Gesamtergebnis</p>	<p>Strafbarkeit des A</p> <p>I. Strafbarkeit nach §§ 212, 22 StGB</p> <p>1. Tatentschluss</p> <p>2. Ergebnis</p> <p>II. Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5 StGB</p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>a) § 223 I StGB</p> <p>b) § 224 I Nr. 2 StGB</p> <p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>3. Rechtswidrigkeit und Schuld</p> <p>4. Ergebnis</p> <p>III. Gesamtergebnis</p>

c) Entweder nach der Gliederung oder ganz zum Ende nach dem Text sind in einem **Literaturverzeichnis** alle (!) verwendeten Quellen anzugeben. Das Literaturverzeichnis hat die Aufgabe, die Fußnoten auf die notwendigsten Angaben zu entschlacken, dennoch aber einen schnellen Zugriff auf die zitierte Literatur zu liefern.

Mindestens müssen bei jedem Titel angegeben sein: Kursiv zu setzender Autorenname (Nachname, Vorname) ohne akademische Titel (Prof., Dr., Privatdozent, LL.M etc.), Titel des Werkes, Quelle (bei Sammelwerken mit Angabe der Herausgeber), Ort und Jahr, bei Zeitschriftenaufsätzen und Beiträgen in Sammelwerken zudem Anfangs- und Endseite. Eine Angabe der Schrif-

Handwerkszeug

tenreihe, in der das Buch erschienen ist, ist genauso überflüssig wie die Angabe des Verlags. Untertitel können angegeben werden (getrennt durch einen Punkt), müssen es aber nicht. Hinter Bücher / Sammelwerke empfiehlt sich der Zusatz eines Kurzzitats (zumeist Nachname und erstes Hauptwort des Werkes, bei Kommentaren kann auch das gängige Kurzzitat verwendet werden), der in den Fußnoten verwendet wird: z.B. „*Kienapfel*, Urkunden“, bei Kommentaren etwa „SK-StGB/*Bearbeiter*“ oder „Sch/Schr/*Bearbeiter*“, bei Festschriften z.B. „*Dreher*, Heinitz-Festschrift“ bzw. „*Dreher*, FS Heinitz“. Bei Aufsätzen bedarf es des Zusatzes „zitiert als“ nicht, da diese nach der Veröffentlichungsquelle zitiert werden!

Beispiele:

Falsch:	Richtig:
<i>Prof. Geppert, Klaus</i> : Die Anstiftung (§ 26 StGB); in: Jura 1997, 299-305.	<i>Geppert, Klaus</i> : Die Anstiftung (§ 26 StGB); in: Jura 1997, 299-305.
<i>Graf zu Dohna, Alexander</i> : Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl., Bonn 1950 (zit.: <i>Graf zu Dohna</i> , Verbrechenslehre).	<i>Dohna, Alexander Graf zu</i> : Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl., Bonn 1950 (zit.: <i>Dohna</i> , Verbrechenslehre).
<i>Geppert, Klaus</i> : Die Anstiftung (§ 26 StGB); in: Jura 1997, Heft 5	<i>Geppert, Klaus</i> : Die Anstiftung (§ 26 StGB); in: Jura 1997, 299-305.
<i>Fischer</i> : Beck'scher Kurzkommentar, Strafgesetzbuch, 59. Aufl., Beck-Verlag	<i>Fischer, Thomas</i> : Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 59. Aufl., München 2012 (zit.: <i>Fischer</i> , StGB).
<i>Kraatz, Erik</i> : Individualisierung contra Normativierung, in: Festschrift für Klaus Geppert zum 70. Geburtstag, S. 269 - 285 (zit.: <i>Kraatz</i> , Individualisierung).	<i>Kraatz, Erik</i> : Individualisierung contra Normativierung, in: Festschrift für Klaus Geppert zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Claudius Geisler, Erik Kraatz, Joachim Kretschmer, Hartmut Schneider und Christoph Sowada, Berlin 2011, S. 269 - 285 (zit.: <i>Kraatz</i> , FS Geppert)
<i>Kraatz, Erik</i> : Die fahrlässige Mittäterschaft. Ein Beitrag zur strafrechtlichen Zurechnungslehre auf der Grundlage eines finalen Handlungsbegriffs, Strafrechtliche Abhandlungen Band 175, De Gruyter, Berlin 2006 (zit.: <i>Kraatz</i> , Fahrlässige Mittäterschaft).	<i>Kraatz, Erik</i> : Die fahrlässige Mittäterschaft, Berlin 2006 (zit.: <i>Kraatz</i> , Fahrlässige Mittäterschaft) <u>oder</u> <i>Kraatz, Erik</i> : Die fahrlässige Mittäterschaft. Ein Beitrag zur strafrechtlichen Zurechnungslehre auf der Grundlage eines finalen Handlungsbegriffs, Berlin 2006 (zit.: <i>Kraatz</i> , Fahrlässige Mittäterschaft)

Zitieren Sie ältere Literatur, bei der ein **Vorname nicht gefunden** werden kann, dann machen Sie dies kenntlich; Gleiches gilt für Beiträge, bei den Sie keinen Namen finden und wo Sie „N.N.“ (lat.: nomen nescio) angeben.

Beispiel:

Figge (ohne Vornamen): Anmerkung zu AG Hamburg, Urt. v. 27.2.1948 – 142 DS 124/47, MDR 949, 574; in: MDR 1949, 575.
N.N., Bestechung im Gesundheitswesen kostet Millionen; in: Focus 12/2010, S. 17.

Wird ein Werk von einer **Institution als „Autor“** herausgegeben, so ist dieses zu zitieren.

Beispiel:

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalitätsstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2010, Wiesbaden 2011 (zit.: BKA, PKS 2010).

Bei **Kommentaren** gehören nicht die Bearbeiter ins Literaturverzeichnis, sondern nur die Herausgeber. Bei Kommentaren mit einem festen Namen kann auch der Name des Kommentars an erster Stelle aufgenommen werden.

Beispiel:

Falsch:	Richtig:
<i>Schünemann, Bernd</i> : § 25 in Leipziger Kommentar, 12. Aufl., Berlin 2007 (zit.: <i>Schünemann</i>).	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von Heinrich Wilhelm Laufhütte, Ruth Rissing-van Saan und Klaus Tiedemann, 12. Aufl., Berlin 2007 (zit.: LK/ <i>Bearbeiter</i>).

Zu verwenden sind zwingend die jeweils **neuesten Auflagen** (z.B.: Fischer, 59. Aufl. 2011; Sch/Schr/Bearbeiter, 28. Aufl. 2010; Lackner/Kühl, 27. Aufl. 2010; LK/Bearbeiter, 12. Aufl., teils noch 11. Aufl. etc.). Skripte von **privaten Repetitorien** (z.B. Alpmann Schmidt, Hemmer etc.) sind grundsätzlich nicht zitierfähig.

Auch **Internetquellen** haben regelmäßig einen Autor und sind mit diesem, dem Titel, der Internetseite und dem letzten Aufruf der Seite anzugeben.

Beispiel:

Rögner, Wiebke: Korruption am Krankenbett, <http://www.sueddeutsche.de/wissen/gesundheitswesen-korruption-am-krankenbett-1.1048189> (letzter Aufruf: 8.2.2012).

Nicht verwendet werden sollten dagegen Einträge in Juraforen etc. Einträge in wikipedia können durchaus als Ausgangspunkt für Internetrecherchen dienen, sollten jedoch – da von jedermann Einträge erlaubt sind – eher nicht verwendet werden.

Das Literaturverzeichnis ist nicht nach Textsorten (Monographien, Lehrbücher, Aufsätze, Internetquellen) zu gliedern, sondern einheitlich **alphabetisch** nach dem Nachnamen des Autors. Bei mehreren Werken eines Autors entscheidet das erste Hauptwort:

Geppert, Klaus: Die Anstiftung (§ 26 StGB); in: Jura 1997, 299-305. - Die Beihilfe (§ 27 StGB); in: Jura 1999, 266-274.

Entscheidungssammlungen (RGSt., BGHSt., BayObLGSt. etc.) gehören genauso wenig ins Literaturverzeichnis wie einzelne Gerichtsentscheidungen („BGH, NStZ 1999, 17“) oder Bundestagsdrucksachen („BT-Drs. 16/1729, S. 17“).

d) Ein eigenständiges **Abkürzungsverzeichnis** ist in der Regel nicht erforderlich; es gelten die Abkürzungen in *Kirchner/Pannier*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin 2008.

e) Der eigentliche **Text** ist entsprechend den vorgegebenen Formatierungshinweisen zu formatieren. In der Regel ist dies: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße des Textes 12 pt, Schriftgröße der Fußnoten 10 pt, Zeilenabstand anderthalbzeilig, 5-7 cm Korrekturrand.

Bei Fallbearbeitungen enthält er das eigentliche Gutachten (mit arabischen Seitenzahlen: 1-2-3-...; nur das eigentliche Gutachten fällt unter die Seitenbegrenzung!), bei **Themenarbeiten** den Inhalt (auch dieser in arabischen Seitenzahlen), der etwa wie folgt aufzuteilen ist:

- **Einleitung bzw. Einführung** (ca. 10 % der Arbeit), die in die Themenstellung einführt (Bedeutung des Themas für die Praxis? Aktualität? Weites Interesse bzw. wissenschaftliche Bedeutung der Themenstellung? Evtl. statistische Zahlen verwenden!) und einen kurzen (!) Überblick über den Gang der Untersuchung liefert. Die Einleitung verfolgt hierbei den Zweck, den Leser „heiß“ zu machen, auch das weitere Werk zu lesen.
- der **Hauptteil** (ca. 70-80 % der Arbeit), wo das juristische Problem der Aufgabenstellung zu beschreiben (deskriptiver Teil) und zu lösen (normativer Teil) ist, wobei der Schwerpunkt auf der juristischen Beurteilung liegt, indem Sie selbst zum Problem auch Stellung beziehen (und nicht nur bereits geäußerte Meinungen sammeln und kompakt darstellen). Achten Sie spätestens beim Korrekturschreiben auf einen „roten Faden“ und eine richtige Schwerpunktsetzung, indem Sie Ausschweifungen vermei-

den bzw. wegekürzen (auch wenn es „weh tut“, aber eine klare Struktur ist wichtiger).

- **der Schlussteil** (< 10 %), in dem kurz und kompakt darzulegen ist, in welcher Hinsicht der Leser nach der Lektüre der Arbeit klüger ist als vorher.

2. Schreibstil

Nicht nur die Gerichtssprache ist deutsch (§ 184 S. 1 GVG), sondern auch die Rechtssprache, so dass das OVG Münster³ zum Stil einer juristischen Arbeit (Klausur im Ersten Staatsexamen) statuierte: „Zur Rechtsanwendung gehört auch die Fähigkeit, sich bei Falllösungen wie überhaupt bei Rechtsausführungen grammatikalisch korrekt, in verständlicher Sprache und in einem sachangemessenen Sprachstil in Wort und Schrift auszudrücken.“ Beim Schreiben der Arbeit sollte daher Wert gelegt werden auf

- **Sachlichkeit**, d.h. eine erste Person findet nicht statt, also nicht „Ich bin der Ansicht“ oder „Meines Erachtens ist es...“,
- einen **orthografisch/grammatikalisch korrekten Text**,
- **Verständlichkeit**, d.h. verständliche (Eselsbrücke: vorlesbare) Sätze, vermeiden Sie also Bandwurmsätze!
- einen **einheitlichen (eigenen) Text**, d.h. nicht nur „Lesefrüchte“ halbwegs geordnet aneinanderhängen, und nicht zuletzt
- eine **klare Gliederung**, wobei die Überschrift nicht (!) Teil des Textes ist.

Beispiel:

Falsch:	Richtig:
3. Actio libera in causa Diese Rechtsfigur ...	3. Actio libera in causa Die Actio libera in causa ...

- Vermeiden Sie Überschriften als letzte Zeile und „§“ am Ende einer Zeile!

3. Richtiges Zitieren und Fußnotenapparat

Wenn man einen Gedanken einem anderen Werk (einschl. Internetquellen) entnimmt und ihn in eigenen Worten formuliert, **muss** man dies in der Fußnote mit Angabe der Bezugsquelle (Autor, Quelle, Jahr, Seitenangabe) kenntlich machen.

³ NVwZ 1995, 800 (803).

Handwerkszeug

Wenn man die Formulierung eines anderen Werkes sogar **wortwörtlich** übernimmt, und sei es auch nur einiger Worte oder Wortelemente, so **muss** man diese zitierte Textpassage in Anführungsstriche setzen und die Herkunft dazu in der Fußnote kenntlich machen – wörtliche Übernahme fremder Gedanken ist verboten! Das wörtliche Zitieren sollte aber generell auf ein Minimum reduziert werden, denn es gehört zum wissenschaftlichen Arbeiten, die Meinung anderer in eigenen Worten zu referieren.

Zitierarten:

Sinn der Fußnote:	Beispiel:
Wörtliches Zitat eines ganzen Satzes (Fußnote nach dem Anführungszeichen nach dem Satzzeichen):	„Es ist weiterhin die Überzeugung des Gerichts von dem von ihm festzustellenden Sachverhalt erforderlich.“ ¹ ¹ BT-Drs. 16/12310, S. 13.
Wörtliches Zitat nur eines Satzteils (Fußnote nach dem Anführungszeichen, erst dann ggf. das Satzzeichen):	So kann der Strafprozess seine kriminalpolitische Funktion nicht mehr erfüllen, „sondern nur noch die Überperfektion von Strafbestimmungen dokumentieren“ ¹ . ¹ Hassemer, NSTZ 1989, 553.
Angabe, dass auch andere Autoren dies sinngemäß so vertreten (deutlich zu machen durch „vgl.“ oder „siehe hierzu auch“):	Dem Richter ist es verwehrt, sich in der Freizeit bei Sachverständigen zu informieren und dies zu verwerthen, ohne den Sachverständigen formell in der Hauptverhandlung zu vernehmen. ¹ ¹ Vgl. hierzu nur OLG Hamm, NJW 1978, 1210.
Angabe einer anderen Ansicht (durch Verwendung der Angabe „aA“ oder „kritisch hierzu“):	Auf den Begriff „Anscheinsbeweis“ sollte im Strafprozess daher verzichtet werden. ¹ ¹ aA Kuhlen, Fragen, S. 49.

Beispiele für Fußnotenangaben:

Zitierte Quelle:	Beispiel:
Veröffentlichte Gerichtsentscheidungen:	- BGHSt. 2, 194 (199 f.) bzw. BGHSt. 2, 194, 199 (auf jeden Fall einheitlich!) - BGH, NSTZ 2000, 199 (200)
Unveröffentlichte (d.h. nur bei juris oder unter www.bundesgerichtshof.de abrufbare) Gerichtsentscheidung:	BGH, Urt. v. 6.4.2011 – 4 StR 3/10, juris, Rn. 5.
Literatur (übereinstimmend mit der Kurzzitierweise im Literaturverzeichnis):	- Sch/Schr/Eser, § 211 Rn. 24. - Kühl, AT, § 25 Rn. 7. - Kraatz, Mittäterschaft, S. 170. - Geppert, Jura 1999, 270. - Dreher, FS Heinitz, S. 210.

Zitieren Sie immer die **Primärquelle**, vermeiden Sie mittelbare Zitate, also die Angabe in einem Werk (z.B. Lehrbuch), in dem die wiedergegebene Meinung auch nur wiedergegeben, nicht aber selbst vertreten wird.

Falsch:	Richtig:
Die Rechtsprechung ¹ nimmt hier an... ¹ Fischer, StGB, § 227 Rn. 5.	Die Rechtsprechung ¹ nimmt hier an... ¹ BGH, NSTZ 2009, 467; BayObLG, NSTZ-RR 1998, 328.

Bei der Angabe einer „h.M.“ im Text genügt nicht ein Nachweis in den Fußnoten, sondern es müssen schon mehrere sein!

Der Inhalt eines **bekannt**en, aktuellen **nationalen Gesetzes** braucht nicht in den Fußnoten nachgewiesen zu werden, einfach einen Klammerzusatz mit dem Paragraphen im Text verwenden.

Falsch:	Richtig:
Nach § 242 StGB ¹ müsste... ¹ Beck-Texte im dtv, StGB, S. 57.	Nach § 242 StGB müsste...
Einen Diebstahl begeht, wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sich diese rechtswidrig zuzueignen. ¹ ¹ Wessels/Hettinger, BT 2, Rn. 10.	Einen Diebstahl begeht, wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sich diese rechtswidrig zuzueignen (§ 242 StGB).

Bei **neuen Gesetzen**, bestimmten **historischen Gesetzen** (z.B. 2. WiKG) oder **europäischen Richtlinien** ist dagegen deren Veröffentlichungsquelle zu zitieren (BGBl. / ABl. EG).

Bei **mehreren Nachweisen** in einer Fußnote sind diese zu ordnen: Bei Gerichtsentscheidungen sind Entscheidungen aus der amtlichen Sammlung (z.B. BGHSt) vor Zeitschriftennachweisen anzugeben sowie nach dem Rang des Gerichts, d.h. Bundesverfassungsgericht vor Bundesgerichtshof vor Oberlandesgericht (in Berlin: Kammergericht) vor Landgericht vor Amtsgericht. Bei mehreren Literaturangaben sind diese entweder alphabetisch zu ordnen oder (was jedoch zusätzliche Kenntnisse erfordert) Hauptvertreter einer Ansicht vor anderen „wichtigen“ Autoren vor „unwichtigen“ Vertretern (insbesondere Professoren vor Anmerkungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern).

Formatierung der Fußnoten: Fußnoten sind **am Ende einer jeden Seite** aufzulisten, nicht am Ende des Textes, **Größe:** 10 Pkt-Schrift. Fußnoten beginnen mit einem **Großbuchstaben** und enden mit einem **Punkt!**

ERIK KRAATZ, Privatdozent für Straf-, Strafverfahrens- und Wirtschaftsstrafrecht an der Freien Universität Berlin und in den letzten Semestern Inhaber einer Gastprofessur für Sanktionenrecht und die rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer am Fachbereich 3 – Allgemeine Verwaltung der *Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin*.

Good Governance in Rostock Über Einrichtung, Struktur und Perspektiven eines neuen Studienganges

A. Einleitung

Seit dem Wintersemester 2010/2011 bietet die Universität Rostock einen neuen Studiengang an: den LL.B. *Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance*. Sie gehört damit zu den versprengten Ausbildungsstätten in Deutschland, die auch das Studium der Rechtswissenschaft an die Vorgaben des Bologna-Prozesses angepaßt und einen eigenen LL.B. eingerichtet haben. Zur Ergänzung des Studiums wird derzeit ein einjähriges Masterprogramm mit Schwerpunkt Rechtsgestaltung ausgearbeitet, das voraussichtlich ab dem Wintersemester 2012/2013 angeboten werden kann. Die Absolventen können sich auf diese Weise auch für den höheren Verwaltungsdienst und ähnliche Tätigkeiten qualifizieren; der Weg zum Staatsexamen steht ihnen nach gegenwärtiger Rechtslage jedoch nicht ohne weiteres offen.

B. Vorgeschichte: Deutschland

Die Kritik an der Juristenausbildung ist so alt wie die Ausbildung selbst. Seit der Einrichtung des Staatsexamens in Preußen, die man wohl auf das Jahr 1737 datieren kann,¹ stehen Ausbilder und Studenten vor dem Problem, daß die Prüfer nicht lehren und die Lehrer nicht prüfen. Zwischen den Inhalten des Studiums und den Inhalten der Prüfung klappt deshalb seit den Anfängen der staatlichen Juristenausbildung eine Lücke, die ebenfalls seit diesen Anfängen in zunehmendem Maße von privaten Repetitorien gefüllt wird. Für alle Juristengenerationen lassen sich Klagen über diesen Umstand und seine Folgen nachweisen:² weil die abgeprüften Wissensbestände immer

weiter anwachsen und weil an den Universitäten keine verlässlichen Nachrichten darüber erworben werden können, welche dieser Bestände schließlich abgeprüft werden, vertraut eine ganz überwiegende Mehrheit der Studenten im entscheidenden Teil der Ausbildung auf private Nachhilfe. Die Universitäten versuchen bekanntermaßen, diesem Trend entgegenzusteuern; Unterstützung haben sie dabei auch von der letzten Studienreform bekommen, die mit den Schwerpunktprüfungen immerhin ein Drittel des Staatsexamens in die Hände der Universitäten gelegt haben. Gleichwohl nimmt alleine die Vorbereitung auf die verbleibenden zwei Drittel ein gutes Jahr in Anspruch, um sämtliche Meinungsstreitigkeiten und jedes Für und Wider auf Abruf bereit zu haben. Rechtswissenschaft ist Rechtshandwerk.³

Daran ändern auch die regelmäßig vorgetragenen Beteuerungen nichts, man wolle im Staatsexamen nicht nur dogmatisches Wissen abprüfen, sondern die Rechtsprobleme in ihre methodischen, philosophischen, historischen Zusammenhänge stellen. In der Praxis sind solche Vorsätze weithin Lippenbekenntnisse geblieben. Die schriftlichen Prüfungen verzichten vollständig auf Grundlagenwissen. In der mündlichen Prüfung mag in seltenen Ausnahmefällen das Erreichen einer höheren Notenstufe davon abhängen, ob die Kandidatin auch im Orchideenfach reüssieren konnte. In aller Regel können die Grundlagenfächer aber nicht einmal Zünglein an der Waage sein, weil auch den Prüfern nicht die nötige Kompetenz zur Verfügung steht – ihr Studium war schließlich nicht weniger reflexionsfrei als die Gegenwart. Ein methodisches Fundament oder systematisches Gerüst, das die Wissensexplosion in den dogmatischen Fächern irgendwie strukturieren könnte, ist in der derzeitigen Ausbildung nicht in Sicht;⁴ die Grundlagenfächer bleiben punktuelle Angelegenheiten. Das juristische Studium ist schon seit Jahrzeh-

1 „Jeder, welcher eine Stelle bei einem Obergericht zu erhalten wünsche“, wurde laut Edikt vom 9. Dezember 1737 in ein Hoflager einberufen, um sich dort „zwei Tage hintereinander bei einem Kollegium, in Gegenwart aller Räte, Advokaten, und anderer gelehrten Leute, aus der theoria juris, und den dritten Tag aus der Prozessordnung derjenigen Provinz, wo er sich zu etabliren gedenke, examiniren“ zu lassen; siehe dazu Wilhelm Friedrich Carl Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem preussischen Staate. Mit Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums, 1839, S. 440.

2 Stefan Lueg, Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien.

Ein Beitrag zur Diskussion über die Reform der Juristenausbildung, 1994; Wolfgang Martin, Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol, 1993.

3 Zuletzt Rainer Maria Kiesow, Rechtswissenschaft – was ist das?, in: Juristenzeitung 2010, 585 ff.

4 Ganz allgemein zum Problem der Wissensexplosion im Recht Rainer Maria Kiesow, Das Alphabet des Rechts. 2004; speziell zu Justierungen der Juristenausbildung Andreas Voßkuhle, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, in: RW 3/2010, 326 ff.; zu den Grundlagenfächern als Abhilfe statt vieler Bernd Rütters, Wozu auch noch Methodenlehre? Die Grundlagenlücken im Jurastudium, in: JuS 2011, 865 ff.

ten eine vorwiegend rechtspraktische Ausbildung. Von Wissenschaft keine Spur.

C. *Vorgeschichte: Mecklenburg-Vorpommern*

Sofern am Staatsexamen festgehalten wird, dürfte sich daran nichts ändern. Der Reformbedarf ist schon zu lange bekannt, als daß man noch ernsthaft glauben könnte, er würde irgendwann wirklich zu Veränderungen Anlaß bieten. Es spricht leider Bände, daß auch die Reformen an der Rostocker Universität nicht dem intrinsischen Anliegen entsprungen sind, dem Jura-Studium wieder Grundlagenwissen zu implementieren, sondern äußeren Sachzwängen. In einem armen Land wie Mecklenburg-Vorpommern heißt das: Geld. Die Landesregierung wollte nicht länger zwei juristische Fakultäten finanzieren und gab der Universität Greifswald den Vorzug vor der älteren und größeren Fakultät in Rostock. Der dortige, traditionelle Studiengang mit Abschlußziel Staatsexamen wurde abgewickelt, im Wintersemester 2007/08 immatrikulierten sich die letzten Studenten.

Die Fakultät wollte sich jedoch nicht kampflos in den Untergang begeben. Nachdem deutlich geworden war, daß die Schließung des Staatsexamens-Studienganges nicht rückgängig gemacht werden würde, beschloß man in Rostock, aus der Not eine Tugend zu machen. An die Stelle des alten und über weite Strecken eben auch veralteten Studiums sollte eine moderne, interdisziplinäre Ausbildung treten, in der die Rechtswissenschaft in gewollte Nähe zu den Geistes- und Sozialwissenschaften gerückt und um klassische Bildungskomponenten ergänzt würde: der LL.B. *Good Governance*.

Der neue Studiengang will damit aufzeigen, daß sich die Kritik am herkömmlichen Staatsexamen auch produktiv wenden lässt. Was andere seit zwei Jahrhunderten predigen,⁵ soll in Rostock endlich umge-

5 „Eben so nehmen wir höchst ungern wahr, daß die jungen Rechtsbeflissenen sich immer mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen Privatrechts einschränken, sich damit begnügen, wenn sie einen Vorrath von Definitionen und Lehrsätzen, die zu diesem gehören, dem Gedächtnisse anvertrauet haben, und wohl gar der Meinung sind, daß das Lesen oder höchstens das Auswendiglernen der am meisten praktischen Titel des Allgemeinen Landrechts schon hinreichend sey, einen brauchbaren Preußischen Rechtsgelehrten zu bilden“ – sprach der König und verordnete mehr „philosophisches Naturrecht“ in den Prüfungen (Hofrescript vom 1. Januar 1799 an das Kammergericht, abgedruckt bei Ludwig Christian Paalzow, Hand-

setzt werden. Das Idealbild des Studienganges ist nicht der hinlänglich bekannte, hochspezialisierte Rechtsarbeiter, der jedes Detail seines verschwindend kleinen Arbeitsfeldes kennt, sondern der umfassend gebildete Generalist, der über das Grundlagenwissen und die Methodenkompetenz verfügt, sich auch in unbekannte Materien schnell und sicher einzuarbeiten, und der sich auch in einer sich immer rascher wandelnden Welt zurechtfinden kann. Weil dafür auch die Bezüge des Rechts zu anderen Teilbereichen der Gesellschaft wichtig sind, ist die gesamte Ausbildung interdisziplinär ausgerichtet. Es handelt sich also nicht um eine vereinfachte Variante des herkömmlichen Jura-Studiums, sondern im Gegenteil um ein deutlich erweitertes juristisches Curriculum: rechtswissenschaftliche Kenntnisse alleine genügen im LL.B. *Good Governance* nicht.

D. *Ausgestaltung*

Dieses anspruchsvolle Ziel ist in drei Jahren nicht zu erreichen. Für *Good Governance* wurde deshalb ein vierjähriger Lehrplan entworfen. Es gliedert sich in drei Phasen.

Im ersten Studienjahr steht die Ausbildung in den Grundlagenfächern im Vordergrund. Die Studierenden belegen Kurse in Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Empirischer Sozialforschung, Volkswirtschaftslehre. Die folgenden vier Semester werden von den juristischen Kernfächern dominiert. Im Mittelpunkt stehen Zivilrecht und Öffentliches Recht und dort die Inhalte, die in der klassischen Staatsexamensausbildung ebenfalls vermittelt werden; lediglich die strafrechtliche Ausbildung wurde im Vergleich zum herkömmlichen Studium eingeschränkt. Das letzte Studienjahr dient der Spezialisierung: drei Blöcke stehen zur Verfügung, um auf eine spätere Tätigkeit in „Unternehmen und Privatwirtschaft“, in „Staat, Wirtschaft und Verwaltung“ oder in Richtung „Globalisierung und internationale Beziehungen“ vorzubereiten. Dazu kommt eine Einführung in Verhandlungsführung, Kommunikation, Mediation und Streitschlichtung.

Bei der näheren Ausgestaltung des Curriculums haben sich drei Probleme als zentral herauskristallisiert. Zunächst ist die stiefmütterliche Behandlung des Strafrechts nicht überall auf Verständnis gestoßen. Lediglich die Grundzüge des deutschen Strafrechtssystems sowie das Wirtschaftsstrafrecht können in dem neuen Studiengang erörtert werden. Die detail-

buch für practische Rechtsgelehrte in den preußischen Staaten. Band 3, 1803, 324.

Perspektiven

lierte Behandlung sämtlicher Probleme des Besonderen Teils ist dagegen nicht mehr möglich. Diese Reduzierung war erforderlich, weil die starke Anreicherung des Lehrplans um Grundlagenfächer und interdisziplinäre Bezüge an anderer Stelle Einsparungen verlangt hat, um die Studierenden nicht heillos zu überfordern. Überdies ist das Strafrecht für das Ausbildungsziel „*Good Governance*“ eher von randständiger Bedeutung. Auch wissenschaftlich ist sein Verlust wohl zu verschmerzen.

Die beiden anderen Probleme hängen eng miteinander zusammen. Zum einen geht es um die Stellung der Grundlagenfächer im Curriculum, zum anderen um die konkrete Ausarbeitung der Vorlesungen insbesondere, aber nicht nur in den Grundlagenfächern. Was die Behandlung im Lehrplan angeht, so bieten sich für die Grundlagenfächer zwei Möglichkeiten an: sie können entweder am Anfang oder am Ende eines Studiums stehen. Beide Varianten haben ihre Vorteile, zwingend ist wohl keine. Das Rostocker Modell hat sich bewußt für den Anfang entschieden. Die Studenten sollen in ihrem ersten Jahr ein starkes, belastbares Fundament für ihre weitere Ausbildung legen und sich den dogmatischen Kernfächern aus allen erdenklichen Perspektiven annähern. Sie sollen lernen, ein Rechtssystem in seiner Genese zu verstehen, seine sozialen Auswirkungen untersuchen zu können, seine wirtschaftlichen Bezüge abzuschätzen, seine zugrundeliegenden Gesellschaftsmodelle zu analysieren und seine inhärente Gerechtigkeit seinerseits einer normativen Bewertung zu unterziehen. Die Schwierigkeit der Grundlagenausbildung in Rostock besteht nun offenkundig darin, daß die Studenten all diese Fähigkeiten erwerben sollen, bevor sie überhaupt das Rechtssystem kennen, dem ihre Untersuchungen gelten. Sie sollen, mit anderen Worten, beobachten, bevor sie überhaupt Teilnehmer waren. Das ist ein äußerst anspruchsvolles Unterfangen.

Es scheint in dieser Situation nahezuliegen, die Grundlagenausbildung eher ans Ende des Studiums zu setzen und die Studierenden erst zu sachkundigen Dogmatikern zu machen, bevor man sie mit der Außenansicht des Systems konfrontiert. Rostock ist nicht diesen Weg gegangen. Entscheidend waren dafür vor allem drei Erwägungen: zunächst sind Veranstaltungen wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie schon immer auch in den Anfangssemestern angeboten worden. Eine notwendige Überforderung der Studenten müssen sie deshalb wohl nicht bedeuten. Zweitens besteht bei den Lehrveranstaltungen der letzten Semester immer die Gefahr, daß ihre Inhalte durch heranrückende Abschlußprüfungen in den

Schatten gestellt werden. Auch bei der kontinuierlichen Prüfpraxis des Bachelor-Systems ist diese Gefahr nicht vollständig gebannt, steht doch dort am Ende eine umfangreiche schriftliche Bachelor-Arbeit mit Verteidigung.

Drittens aber – und das ist wohl die wichtigste Erwägung – hat jedes Studium eine unweigerlich affirmative Tendenz. Kritik am eigenen Fach wird mit zunehmendem Fortgang der Ausbildung als ungehörig oder anmaßend empfunden. Diese Abschottung ist für die Ausbildung einer fachlichen Identität unverzichtbar, muß aber in regelmäßigen Abständen einer Selbstprüfung unterzogen werden, soll die eigene Disziplin nicht verknöchern oder den Anschluß an die gesellschaftliche Wirklichkeit verlieren. Gerade Juristen aber neigen insoweit dazu, ihre Empfänglichkeit für Kritik im Laufe des Studiums in besonders starkem Maße abzubauen und ihr Wissen zu Herrschaftswissen gerinnen zu lassen. Überspitzt formuliert: Wem drei Jahre dogmatische Sicherheit eingetrichtert wurden, der wird sich nicht im vierten Jahr auf historisches Glatteis begeben oder in philosophische Abgründe blicken. Echte Grundlagenreflexion erscheint dann nur noch als abgehobene Lockendreherei, die von Idealisten, Esoterikern oder Radikalen aus Mangel an ernstzunehmenden Berufsalternativen betrieben wird. Der gute Jurist wird gerade darin ausgebildet, sich nicht erschüttern zu lassen. Ein anspruchsvolles Grundlagenstudium erreicht die meisten deshalb entweder am Anfang ihres Studiums oder im Rentenalter; dazwischen sind Reflexion und Kritik nur lästige Störfaktoren in der täglichen Praxis.

Die Rostocker Ausbildung hat aus diesen Erwägungen die Grundlagenausbildung an den Anfang des Studiums gesetzt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch damit Defizite verbunden sind. Allerdings besteht die Hoffnung, einen Gutteil dieser Mängel durch eine entsprechende Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen auszugleichen. Dies ist das dritte große Problem des neuen Studienganges. Er lebt von einer lebendigen Vernetzung der einzelnen Veranstaltungen. Im Grunde sind in jeder Vorlesung die jeweiligen Bezüge zu Philosophie und Geschichte, Soziologie und Wirtschaft verlässlich und verständlich aufzuzeigen. Die Dozenten sind deshalb in besonderer Weise dazu aufgerufen, sich untereinander zu besprechen und nicht selten auch die Grenzen des eigenen Faches zu überschreiten. Bei den Grundlageneveranstaltungen ergibt sich als weitere Schwierigkeit, daß den Studenten die Beobachtung eines Gegenstandes vermittelt werden soll, den sie noch nicht

kennen. Sie müssen also Innen- und Außenansicht des Rechts auf einmal erlernen. Auf die herkömmlichen Lehrbücher kann deshalb häufig nicht zurückgegriffen werden. Vielmehr muß für jedes Fach im Grunde eine neue Vorlesung konzipiert werden. An beide Seiten, Studenten wie Dozenten, stellt dies besondere Anforderungen. Die bisherigen Erfahrungen nähren allerdings die Hoffnung, daß das Unterfangen durchaus gelingen kann.

E. Praxis und Perspektiven

Der erste Jahrgang *Good Governance* wurde zum Wintersemester 2010/11 immatrikuliert. Der Studiengang ist sofort der erfolgreichste an der gesamten Universität geworden; die Immatrikulationen lagen in beiden bisher eingeschriebenen Jahrgängen deutlich über 200. Für eine Universität von der Größe Rostocks ist das ein beachtlicher Erfolg. Damit ist nicht gesagt, daß es keine praktischen Schwierigkeiten gegeben hätte, im Gegenteil. Schon die Einführung eines juristischen Bachelor wurde und wird von vielen als der Untergang des rechtswissenschaftlichen Abendlandes gesehen. Viele halten das Staatsexamen noch immer als den einzig legitimen Qualitätsnachweis für einen Juristen. Selbst die schärfsten Kritik werden regelmäßig zu Befürwortern des Staatsexamens, sobald sie die Prüfung selbst abgelegt haben. Wer den Initiationsritus selbst durchlaufen hat, sieht keinen Grund mehr, ihn anderen zu ersparen.

Die Rostocker Fakultät bildet insoweit keine Ausnahme. Nicht zuletzt der große Erfolg bei den Studenten hat die Wogen zuletzt allerdings etwas geglättet. Die Bereitschaft ist gewachsen, in dem neuen Studiengang eine respektable Alternative zur herkömmlichen Ausbildung zu sehen. Der Gang zum Repetitor jedenfalls wird den Rostocker Studenten erspart. Und viele von ihnen haben sich bewußt für Rostock und den neuen Studiengang entschieden. Eine gewisse Ernüchterung freilich hat der enorme Prüfungsaufwand gebracht, den das Bachelor-Curriculum verlangt. Weil jede Vorlesung mit einer Klausur abgeschlossen wird, mußten die Studenten am Ende des ersten Studienjahres insgesamt sechs Prüfungen ablegen und dafür beispielsweise die gesamte Rechtsgeschichte von der Antike bis zur jüngeren Neuzeit beherrschen. Das ist deutlich mehr, als einem Staatsexamenskandidaten jemals abverlangt würde. Für die Studenten also eine echte Zumutung – für die Fakultät allerdings auch, denn daß dem enormen Anstieg der Prüfungsleistungen keine Aufstockung der Prüfungsmittel entsprach, muß wohl nicht eigens erwähnt werden. Allerdings war auch allseits das Be-

mühen spürbar, solche Probleme als Anfangsschwierigkeiten zu verbuchen und im Einzelfall einer flexiblen Lösung zuzuführen. Die Kinderkrankheiten heilen allmählich aus.

Darüber hinaus erarbeitet die Fakultät derzeit ein Masterprogramm mit Schwerpunkt Rechtsgestaltung. Es ist auf ein Jahr angelegt und wird die Richtung des Bachelor konsequent weiterverfolgen. Das heißt: Erweiterung der dogmatischen Perspektive, interdisziplinäre Ausrichtung, Zielvorstellung Gesellschaftsarbeiter statt Rechtshandwerker. „Rechtsgestaltung“ wird dabei nicht nur als Aufgabe staatlicher Normproduktion verstanden, sondern als Paradigma auch der alltäglichen Rechtsarbeit aufgefaßt. Schon die rechtstheoretischen Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte zwingen dazu, bereits den Subsumtionsvorgang als überaus komplexen Vorgang zu begreifen, im Zuge dessen rechtsgestaltende Erwägungen eine zentrale Rolle spielen. Darüber hinaus aber ist die Situation des Rechtsanwenders durch das Zusammenwirken lokaler, regionaler, nationaler, internationaler, europäischer und transnationaler Normschichten mittlerweile so unübersichtlich geworden, daß eine sachgerechte Ausbildung auf Kompetenzen in Rechtsgestaltung und Rechtspolitik nicht mehr verzichten kann. Das Programm wird deshalb Topoi der allgemeinen juristischen Methodologie – Begründungslehre, Rhetorik, Rechtssoziologie – genauso aufgreifen wie die konkrete Arbeit an Gesetzentwürfen und künftigen Rechtsordnungen. Die Spezialisierungsblöcke des LL.B. können dabei weiter vertieft werden; grob gesagt, orientiert sich das Programm also an der Rechtsetzung in der Wirtschaft, durch den Staat und bei internationalen Organisationen. Dies beinhaltet auch eine mehrwöchige Praxisphase. Ab Wintersemester 2012/13 soll der Master erstmals angeboten werden.

Die regulierten Berufen freilich stehen auch den LL.M.-Absolventen nicht offen. Ob sich dies ändern wird, ist derzeit nicht abzusehen. Das Justizprüfungsamt (JPA) in Mecklenburg-Vorpommern versteht sich, wie in andern Ländern auch, als Hüter des Staatsexamens und ist deshalb sehr zögerlich, was die Anerkennung von Bachelor-Leistungen angeht. Echte Rückstände im Vergleich zum klassischen Studium bestehen nur im Strafrecht; dies auszugleichen, sollte im Rahmen der Prüfungsvorbereitung kein Problem sein. Gleichwohl bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den Bachelor an sich und seine vermeintlichen wissenschaftlichen Mängel, ein Vorwurf, der hier besonders deplaziert wirkt, weil er sich ohne weiteres umdrehen ließe. Allerdings dürfte sich an

Perspektiven

der Haltung des JPA mittelfristig nichts ändern; zuletzt hat die Justizministerkonferenz im Mai 2011 bekräftigt, daß auch in Zukunft „zwei Staatsprüfungen und ein einheitlicher Vorbereitungsdienst unverzichtbar“ seien.⁶

Jedoch wiegt auch die Ausgrenzung vom Anwaltsberuf weit weniger schwer, als es zunächst den Anschein haben mag. Man vergleicht hier nur allzu gerne den Juristen mit vollbefriedigendem Staatsexamen einerseits mit schlechten Bachelor-Studenten andererseits. Die Realität sieht aber, wie bekannt sein dürfte, anders aus. Den Anwaltsberuf ergreift die ganz überwiegende Zahl der Staatsexamensabsolventen lediglich aus Verlegenheit und ohne konkrete Vorstellung davon, was sie eigentlich erwartet. Die Zahl der Anwälte in wirtschaftlicher Not wird immer größer, viele geben ihre Zulassung bereits nach kurzer Zeit wieder zurück. Mit diesem Berufsfeld will *Good Governance* nicht in Konkurrenz treten.

Wer den LL.B. in Rostock absolviert hat, kann in eher juristischen Tätigkeiten aktiv werden, in Rechtsabteilungen etwa oder Verbraucherzentralen, wo eine Anwaltszulassung nicht erforderlich ist. Verlage stehen offen, Medienunternehmen, Verbände, politische oder sonstige Stiftungen, Politikberatung, europäische und internationale Organisationen, Behörden, NGOs, Unternehmen usw. Natürlich wird man in fast allen diesen Bereichen auch mit klassischen Juristen konkurrieren müssen. Insoweit ist jedoch nicht einzusehen, warum ein Jurist, der nach zehn Semestern ein schlechtes Examen mitbringt, bessere Chancen hat als ein Bachelor-Absolvent, der sich nach vier Jahren mit gutem Abschluß bewirbt. Im Gegenteil: wer von vornherein auf die vermeintlich sichere Bank des Anwaltsberufs verzichtet, beweist im Zweifel sehr viel mehr Weitblick, Zielstrebigkeit und Wirklichkeitssinn als der minder begabte Durchschnittsjurist, der sich mit schlechtem Gewissen durch sein Studium laviert.

Im übrigen wird die vollständige Umsetzung der Bologna-Vorgaben langfristig auch vor den Juristen nicht Halt machen. Es ist eine eigentümliche Form von Besitzstandswahrung, wenn ausgerechnet die Verfechter des Staatsexamens eine wissenschaftliche Kultur verteidigen, für die sich gerade die Existenz des Staatsexamens als größtes Ärgernis entpuppt hat. Nicht nur in Rostock beschreitet man demgegenüber neue Wege. *Hans Paul Prümm* hat im letzten Heft dieser Zeitschrift nachdrücklich auf die Wichtigkeit

der Grundlagenfächer hingewiesen und abschließend einen optimistischen Blick in die Zukunft geworfen. Es besteht durchaus Anlaß, diese Zuversicht für begründet zu halten.

BENJAMIN LAHUSEN, Dr., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie an der *Universität Rostock*.

⁶ http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2011/fruehjahrenskonferenz11/I_1.pdf.

Diskussionsvorschlag für eine Vereinsnatzung

In der letzten Diskussionsrunde am 14. Februar 2012 über den Studiengang *Ius* zwischen Studierenden und Dozenten¹ wurde unter anderem angeregt, die Identifikation der Studierenden mit ihrem Studiengang zu stärken. Dazu sei angemerkt, dass das Gleiche auf Dozentenseite gefragt ist. Die Studierenden wollen sich als Absolventen mit dem hier erworbenen *Bachelor of Laws (LL.B.)* im Berufsleben profilieren und sich Perspektiven erschließen bzw. eine solide Grundlage für eine weitere Hochschullaufbahn legen; die Dozenten müssen ihre Lehre auf die Bedürfnisse der künftigen Absolventen ausrichten und werden weniger leisten, wenn sie nicht vom Studiengang überzeugt sind.

A. Was müssen die Absolventen können?

Die Bedürfnisse der künftigen Absolventen richten sich nach den zu erschließenden Perspektiven. Auch ohne Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 Abs. 1 des deutschen Richtergesetzes (DRiG) können Juristen, die nicht im Sinne der §§ 5a ff. DRiG ausgebildet wurden, juristische Tätigkeiten ausüben. Angestellte Juristen können sowohl in Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialrechtsstreitigkeiten als Prozessbevollmächtigte für Behörden, Unternehmen und Verbände,² als auch im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) rechtsberatend tätig sein. So ist etwa gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen keine Rechtsdienstleistung. Diese Rechtsangelegenheiten können demnach *auch* von Absolventen unseres Studiengangs wahrgenommen werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen für Mitglieder von Berufs- und Interessenvereinigungen sowie Genossenschaften erlaubt, sofern sie im Rahmen des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs er-

bracht werden. Dazu muss zwar gemäß § 7 Abs. 2 RDG unter anderem für eine sachgerechte Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen Angestellten solcher Organisationen eine Person mit Befähigung zum Richteramt zur Seite stehen. Diese hat jedoch nur gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, *soweit dies im Einzelfall erforderlich ist*, zu leisten. Die Angestellten ohne zweites Staatsexamen können also durchaus eigenständig rechtsberatend in Berufs- und Interessenvereinigungen sowie Genossenschaften tätig sein.

Das ist der rechtliche Rahmen, in dem Tätigkeitsfelder erschlossen werden können, auf die das Studium zum *LL.B.* angemessen vorbereiten muss. Wächst durch das Studium das Vertrauen der Studierenden in ihre Fähigkeiten, und bestehen sie als Absolventen im weiteren Berufsleben, so werden sie sich auch immer stärker mit ihrem Studiengang identifizieren.

B. Wie kann man diese Entwicklung fördern?

Unsere Studiengangszeitschrift ist überwiegend Teil der Öffentlichkeitsarbeit unseres Studiengangs. Mit ihr soll unter anderem dessen Niveau transparent werden. Sie kann somit auch ein „Niveau-Barometer“ sein. Denn an den veröffentlichten Klausuren und Hausarbeiten samt Notenspiegeln lässt sich ablesen, was aktuell im Studiengang geleistet wird.

Mit der Zeitschrift, soll auch die Identifikation mit dem Studiengang gestärkt werden. Sie ist das Sprachrohr der Studierenden, die darin zum Einen ihre Leistungen präsentieren und sich zum Anderen, zweifellos im begrenzten Rahmen, mit ihren Arbeiten in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen können.

Dadurch treten sie aus der Position des Rezipienten heraus und nehmen mit *ihrer* Zeitschrift Teil an der wissenschaftlichen Diskussion. So trägt die Zeitschrift dazu bei, *Ius* ein Gesicht zu verleihen und das Selbstvertrauen der Studierenden zu stärken.

Es verwundert also nicht, dass der Vorstoß zur Gründung eines Vereins auch von hier kommt, durch den mehr als die Identifikation mit *Ius* geleistet werden könnte. Durch ihn würde die (bologna-konforme) juristische Grundausbildung³ im Allgemeinen gestärkt

1 An der Diskussionsrunde waren tatsächlich ausschließlich Dozenten (nebst StudentInnen) beteiligt. Im Folgenden werden weiterhin, lediglich aus Bequemlichkeit, nicht zur Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, männliche Formen verwendet.

2 Vgl. die einschlägigen Vorschriften in der Zivilprozessordnung (§ 79 Abs. 2 Satz 2, 3 ZPO) und die entsprechenden Vorschriften in der Verwaltungs-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsordnung.

3 Näheres zur Begriffsbestimmung der juristischen Grundausbildung bei Hans Paul Prümm, Juristische akademische Grund-Ausbildung (auch) an Fachhoch-

Perspektiven

und würden Strukturen geschaffen, in denen Studierende und Dozenten sich gemeinsam für die Weiterentwicklung der unterschiedlichen LL.B.-Programme und allgemeiner Ausbildungsstandards einsetzen und ein Berufsbild ausgestalten, das allgemein anerkannt wird.

Der Ausgangspunkt war dabei ein ganz pragmatischer: Wie kann die Zeitschrift langfristig gesichert werden? Sie soll ein eigenständiges Projekt sein, das nicht an die Personen gebunden ist, die sich derzeit dafür engagieren. Als Online-Zeitschrift braucht sie eine unabhängige Internetpräsenz, die eigenständig finanziert wird. Wünschenswert wäre auch, wenigstens die Herbstausgabe in kleinen Auflagen drucken zu können. Zur Finanzierung bietet sich beispielsweise an, Anzeigen zu schalten. Dazu ist ein eigenes Konto sinnvoll.

Vieles sprach daher für die Gründung eines Fördervereins. Das schien jedoch nicht genug zu sein.

Die Diskussionen über die Gestaltung und die Zukunft des Studiengangs sowie die Perspektiven der Absolventen wird ununterbrochen in der Studierendenschaft geführt und die Dozenten sind dankenswerter Weise stets bereit, an diesen Diskussionen teilzunehmen.

Die bologna-konforme Juristenausbildung ist Gegenstand zahlloser Kontroversen. Und so wie ihre Gegner bemüht sind, ihr die Qualität abzusprechen und sie als unerwünschte Mutation zu diskreditieren, ist es nur verständlich, dass die Studierenden und Lehrenden eines zum LL.B. führenden Rechtsstudiums seine Qualität herausstellen, sichern, weiterentwickeln und Berufsperspektiven erschließen wollen. Und mögen sie auch ihren Gegnern als missliebige Laune der Hochschulnatur erscheinen, so kann man doch ganz profan sagen: Sie sind da. Und es werden jährlich mehr.

Die Notwendigkeit, einen Verein als Interessenvertretung sämtlicher LL.B.-Studierender jeglicher Couleur ins Leben zu rufen, nicht als Berufsverband, sondern als hochschulpolitischer Verein, liegt daher auf der Hand. Denn die Interessen aller Studierenden sind die gleichen: Eine qualitativ hochwertige, gesellschaftliche anerkannte Ausbildung, mit der Perspektiven erschlossen werden können, in beruflicher und akademischer Hinsicht.

schulen, Berlin 2010, S. 7 ff. auf: http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/publikationen/Beitraege_FB3/FB3_2010-01-01_TIT_jur-Grund_Ausbildung_07-10.pdf (letzter Abruf: 10.3.2012).

Mit der Schärfung der Ausbildungsstandards steigt das Vertrauen, angemessen auf die zu erschließenden Berufsbilder vorbereitet zu werden – seien sie Kommunaljurist, Verbandsjurist, Unternehmensjurist, fachspezifisch oder generalistisch ausgerichtet. Das führt zu einem Selbstverständnis der Studierenden und der Absolventen, das ihnen die notwendige Unterstützung und Motivation sein kann, in Studium und Beruf erfolgreich zu bestehen.

Jede Idee braucht Menschen, die den Anfang machen. Warum nicht hier im Studiengang *Ius* am Fachbereich 3 unserer *Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin*? Am Fachbereich 4 studieren unsere Kollegen Rechtsmanagement zum LL.B. Der Fachbereich 1 bietet ein Studium zum LL.B. in Wirtschaftsrecht an. Hier können wir gleich erste Erfahrungen in studiengangübergreifender Zusammenarbeit machen und weitere Kollegen einladen, sich uns anzuschließen.

Der aus dieser Vision im letzten Jahr entwickelte Satzungsentwurf, in dessen § 2 praktisch das Leitbild ausformuliert ist, soll im Folgenden dazu anregen, eigene Ideen zu entwickeln, um ein Gründungstreffen ins Auge fassen zu können, für das dieser – womöglich etwas überdimensionierte – Entwurf eine Diskussionsgrundlage sein will.

C. Satzungsentwurf

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der juristischen Grundausbildung“ und hat seinen Sitz in *Berlin*.
- (2) Er wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und nach der Eintragung den Namenszusatz *e.V.* erhalten.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der bologna-konformen juristischen Ausbildung an deutschen Hochschulen in berufsethischer und methodischer Hinsicht sowie deren Anerkennung in Lehre und Praxis. In diesem Rah-

men wird die studentische Öffentlichkeitsarbeit besonders gefördert.

Insbesondere wird die Herstellung und Verbreitung von kostenlosen, primär über das Internet veröffentlichten Studiengangzeit-schriften durch den Verein gefördert, die die bologna-konforme juristische Grundausbildung transparent machen und den Studierenden die Möglichkeit geben sollen, sich am rechtswissenschaftlichen Diskurs auf dogmatischer, philosophischer und rechtspolitischer Ebene zu beteiligen. Zu dieser Förderung gehört die Übernahme der Kosten einer Internet-Domain, der Speicherplatzmiete, des gelegentlichen professionellen Drucks einer Ausgabe zu besonderen Anlässen und begründeter Auslagen der Redaktionsmitglieder.

Des Weiteren werden für die Veranstaltung von studentischen Fachtagungen, die der Vernetzung von Studierenden und Absolventen untereinander sowie mit VertreterInnen der öffentlichen Verwaltung, der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, sonstiger sozialer und wirtschaftlicher Verbände und Unternehmen dienen, im Rahmen der Kapazitäten des Vereins Kosten übernommen, die nicht von der Hochschule oder aus Mitteln der Studierendenschaft der Hochschule, vertreten durch den AStA, getragen werden.

Der Verein unterstützt ferner seine Mitglieder, im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten und rechtlichen Möglichkeiten, bei der Verwirklichung von individuellen Studienprojekten, die den Zielen dieses Vereins dienen, und bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Verfolgung parteipolitischer oder religiöser Ziele gerichtet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus diesen Mitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können beitreten
 - a) Eingeschriebene Studierende und AbsolventInnen von *bologna-konformen* Studiengängen an einer deutschsprachigen Hochschule, die zum Abschluss eines *Bakkalaureus der Rechtswissenschaft* bzw. *Bachelor of Laws* bzw. *Baccalaureus iuris* bzw. *Baccalaureus Legum* bzw. *Legum Baccalaureus (LL.B.)* führen.
 - b) aktive HochschuldozentInnen und solche im Ruhestand, die in bologna-konformen rechtswissenschaftlichen Studiengängen lehren oder gelehrt haben und diese juristische Grundausbildung unterstützen.
- (2) Personen, die nicht zu den in Absatz 1 genannten Gruppen gehören, können als nicht-stimmberechtigtes Fördermitglied ihre Mitgliedschaft beantragen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft, bei dem sie zu beantragen ist. Er entscheidet im Einzelfall auch über eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht von Personen, die nicht zu den in Absatz 1 genannten Gruppen gehören. Die Gründungsmitglieder sind mit Gründung des Vereins stimmberechtigte Mitglieder geworden.
- (4) Für die Mitgliedsbeiträge gilt die jeweils gültige Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
 - b) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich und ist schriftlich zu begründen. Das Ausschlussverfahren ist in eigener Ordnung geregelt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung und solche, denen vom Vorstand gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung das Stimmrecht zugestanden wurde, haben das Recht, Anträge auf der Mitgliederversammlung (MV) zu stellen und über Beschlüsse der MV abzustimmen. Jedes in Satz 1 genannte Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen MV zu beantragen. Der Antrag

Perspektiven

ist zu begründen. Stützt es seinen Antrag auf 5 % der Mitglieder des Vereins, ist die Einberufung innerhalb der folgenden 8 Wochen seit Antragstellung zwingend.

- (2) Mitglieder, die nach Absatz 1 stimmberechtigt sind, haben das aktive und passive Wahlrecht für die Organwahlen des Vereins.
- (3) Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung haben das Recht, Leistungen des Vereins zu beantragen und im Rahmen der Kapazitäten des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - a) Studierende haben das Recht auf Unterstützung ihrer studiengangsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über die Anerkennung von Studienleistungen.
 - b) AbsolventInnen haben das Recht auf Unterstützung und Rat in beruflichen Angelegenheiten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Gemäß § 3 dieser Satzung stimmberechtigte Mitglieder haben die Pflicht, an der Verwirklichung des Zwecks dieses Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, die von der Mitgliederversammlung in gesonderter Beitragsordnung festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu leisten.

§ 6 Beantragung von Leistungen; Rechtsdienstleistungen

- (1) Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Beantragt ein Vereinsmitglied eine Rechtsdienstleistung, entscheidet der gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 dieser Satzung gebildete Vorstand in Absprache mit dem gemäß § 11 Abs. 1, 2 dieser Satzung gebildeten Rechtsausschuss, ob und in welchem Umfang der Verein diese erbringen kann. Wird sie gewährt, beauftragt der Vorstand den Rechtsausschuss mit der Vertretung des Mitglieds.
- (3) Zur Rechtsdienstleistung sind die Mitglieder des Rechtsausschusses vom Vereinsmitglied schriftlich zu bevollmächtigen. Die Rechts-

dienstleistung kann nur im Rahmen der Befugnisse erfolgen, die in § 11 Abs. 2 und der Geschäftsordnung des Rechtsausschusses gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung festgelegt sind.

- (4) Die Leistungen werden dem Mitglied unentgeltlich gewährt.

§ 7 Gremienbesetzung und Beschlussfassung

- (1) Gremien sind stets mit einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen.
- (2) In der Wahlordnung muss eine Geschlechterquote festgelegt werden, durch die ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis realisiert werden kann.
- (3) Bei Beschlussfassungen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit).
- (4) Für Beschlüsse über die Organisationsstruktur, Verfahrensregeln und finanzielle Belange eines Gremiums oder des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (qualifizierte Mehrheit).
- (5) Für Beschlüsse über die Änderung und Erweiterung der Zielsetzung, die Umbenennung, den Beitritt zu einem Verband und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich (doppelt qualifizierte Mehrheit).
- (6) Für Beschlüsse ist eine vom Sitzungsprotokoll gesonderte Beschlussfassung anzufertigen, die den Beschlusstext, das Abstimmungsergebnis und die Unterschrift des/der SitzungsleiterIn enthält.
- (7) Alle Vereinsgremien sind grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Für Mitgliederversammlungen gilt zur regelmäßigen Beschlussfähigkeit eine Beteiligung von 30 % der Mitglieder.
- (8) Nur anwesende Mitglieder können über Beschlüsse entscheiden. Die Abgabe von Stimmen in Vertretung ist nicht zulässig. Alle Mitglieder haben immer eine Stimme.
- (9) Wird technisch realisiert, dass Sitzungen zuverlässig über Videokonferenz abgehalten werden können, gilt als Anwesenheit die Teilnahme an dieser Videokonferenz.

2. Abschnitt – Aufbau

§ 8 Die Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (MV),
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
 - c) der Rechtsausschuss,
 - d) der Rechtsbeirat,
 - e) der Rechnungsausschuss.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus drei gemäß § 3 dieser Satzung stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Auf Beschluss der MV mit qualifizierter Mehrheit kann bei Bedarf die Größe des Vorstands angepasst werden.
- (3) Die Größe des Rechtsausschusses wird durch Beschluss der MV festgelegt und seine Mitglieder von dieser bestellt.
- (4) Auf Beschluss der MV können weitere zentrale Ausschüsse zur Erledigung einzelner organisatorischer und inhaltlicher Aufgaben gebildet werden. Sie werden auf Beschluss der MV mitsamt einer Sprecherin oder einem Sprecher bestellt. Die SprecherInnen können gemäß § 30 BGB von der MV mit Einzelbefugnissen im Rahmen der exakt definierten Aufgaben ausgestattet werden.
- (5) Der Rechtsbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung zusammen und dient dem Rechtsausschuss zur Erfüllung der Vorgabe aus §§ 7 Abs. 2, 6 Abs. 2 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG).
- (6) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die MV kann bei Bedarf und im Rahmen der Kapazitäten des Vereins durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit bestimmen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrages oder einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes Vereinsorgan. Sie fasst Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung zur Zielsetzung

und zum Aufbau des Verbandes. In allen den Verein betreffenden Angelegenheiten steht ihr die letzte Entscheidung zu, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ durch diese Satzung entsprechend ermächtigt ist.

- (2) Die MV beschließt über eine Wahlordnung, in der die Vorstandswahl geregelt ist.
- (3) Sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands und bestimmt dessen Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz sowie den oder die SchatzmeisterIn.
- (4) Die MV beschließt ferner über:
 - a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten MV. Die Niederschrift ist nach jeder MV an die Mitglieder per E-Mail zu verschicken und auf Antrag auf der nächsten MV vor der Genehmigung zu verlesen,
 - b) die Besetzung des Rechnungsausschusses
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses seit der letzten MV,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund gemäß der *Ordnung über den Ausschluss von Mitgliedern* gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe b dieser Satzung,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans für die nächste Abrechnungsperiode,
 - g) die Beitragsordnung, die Leistungsordnung, in der das Antrags- und Bewilligungsverfahren gemäß § 6 dieser Satzung geregelt ist und weitere Ordnungen des Vereins,
 - h) die Besetzung des Rechtsausschusses,
 - i) die Bildung von weiteren Ausschüssen und deren Besetzung,
 - j) die vorliegenden Anträge,
 - k) den Termin der nächsten ordentlichen MV,
 - l) Änderungen der Satzung,
 - m) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die MV tritt jährlich ordentlich zum gemäß Absatz 4 Buchstabe k beschlossenen Termin zusammen und wird vom Vorstand einberu-

Perspektiven

fen und geleitet. Im Falle der Verhinderung des Vorstands wird ein/e VersammlungsleiterIn und SchriftführerIn durch die MV bestimmt.

- (6) Spätestens zwei Monate vor dem beschlossenen Termin ist die MV vom Vorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, ist diese Entscheidung zu begründen. Das Mitglied hat dann die Möglichkeit den Antrag auf der MV unter Berücksichtigung der Einwände des Vorstands, neu zu stellen. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin der MV zu veröffentlichen.
- (7) Soweit in einer Wahlordnung kein anderes Verfahren geregelt ist, gilt:
 - a) Kandidaturen können bis 4 Wochen vor dem Termin der MV beim Vorstand eingereicht werden.
 - b) Die KandidatInnen werden vom Vorstand 3 Wochen vor dem Termin der MV bekannt gegeben.
 - c) Beschlüsse über die Besetzung von Gremien werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gefasst.
- (8) Der Vorstand kann mit einem Vorlauf von vier Wochen eine außerordentliche MV unter Mitteilung des Grundes und der Tagesordnung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (9) Über die MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Begründung und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Beschlüsse im Einzelnen und die Sitzungsniederschrift sind von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und setzt sich mindestens aus einer oder einem Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer SchatzmeisterIn zusammen. Er führt die Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung (MV) aus. Für die Geschäftsführung gilt § 27 Abs. 3 BGB.

- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und seiner Stellvertretung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate. Der oder die Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung, dem Ort und Sitzungsbeginn zur Sitzung ein. Als Ort gilt auch die Videokonferenz.
- (4) Zur besseren Vorbereitung der Sitzung sind begründete Anträge auf Änderung der Tagesordnung an den Vorsitzenden bis eine Woche vor Sitzungstermin mitzuteilen. Begründete Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind jedoch auch noch zu Beginn der Sitzung möglich.
- (5) Beschlüsse werden gemäß § 6 dieser Satzung und § 34 BGB gefasst.
- (6) Zur Sitzungsniederschrift gilt § 8 Abs. 9 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Der Vorstand ist der MV rechenschaftspflichtig.

§ 11 Der Rechtsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung (MV) auf Vorschlag des Vorstands für ein Jahr bestimmt. Der Vorstand schreibt dazu die Plätze aus und nimmt eine Vorauswahl der BewerberInnen vor. Die Vorauswahl muss spätestens sechs Wochen vor der MV abgeschlossen sein.
- (2) Als BewerberInnen kommen ausschließlich Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung in Betracht.
- (3) Sobald der Verein die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 RDG erfüllt, erbringt er durch den Rechtsausschuss im Rahmen seiner Kapazitäten unentgeltliche Rechtsdienstleistungen für seine Mitglieder in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 RDG. Dazu gehört die Vertretung als Bevollmächtigter und Beistand im Sinne des § 14 VwVfG sowie die Klärung von und die Beratung in Rechtsfragen.
- (4) Der Rechtsausschuss ist gutachterlich und für die rechtliche Öffentlichkeitsarbeit des Vereins im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1, 5 RDG

tätig. Er beschäftigt sich dabei vor allen Dingen mit dem Entwurf von Gesetzesänderungen zur Beschränkung reglementierter juristischer Berufe, mit der vollständigen Anerkennung der Studienleistungen von LL.B.-AbsolventInnen zur Einstufung ins Schwerpunktstudium an den juristischen Fakultäten, mit der Zulässigkeit der Berufsbeschränkungen für LL.B.-JuristInnen und der europarechtlichen Perspektive dieser Problematiken.

- (5) Zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen arbeitet der Rechtsausschuss mit dem Rechtsbeirat zusammen.
- (6) Der Rechtsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Befugnisse seiner Mitglieder für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung von Vereinsmitgliedern geregelt ist. Diese Geschäftsordnung muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (7) Werden Auslagen für die Arbeit des Rechtsausschusses notwendig, beantragt er diese beim Vorstand, der über die Finanzierung nach Haushaltslage entscheidet.
- (8) Der Rechtsausschuss führt seine Geschäfte entsprechend den Vorschriften über die interne Geschäftsführung des Vorstands gemäß § 10 Abs. 3 bis 6 dieser Satzung.

§ 12 Der Rechtsbeirat

- (1) Der Rechtsbeirat besteht aus drei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b mit Befähigung zum Richteramt.
- (2) Er dient zur Erfüllung der Voraussetzung zur Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen von Interessenvereinigungen gemäß § 7 RDG und stellt das Bindeglied zwischen HochschullehrerInnen, Studierenden und AbsolventInnen dar.
- (3) Seine Aufgaben umfassen
 - a) der Austausch mit den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung über rechtsdidaktische, rechtsmethodische und rechtsethische Positionen sowie die Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für die Ausgestaltung bologna-konformer juristischer Studiengänge;

b) die an Umfang und Inhalt der durch den Rechtsausschuss zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung der Mitglieder des Rechtsausschusses sowie Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

- (4) Die Aufgaben gemäß Absatz 3 Buchstabe b können von den Beiratsmitgliedern einzeln erfüllt werden.
- (5) Der Beirat kann seine Sitzungsregeln in seiner Geschäftsordnung selbst bestimmen.
- (6) Werden Auslagen für die Arbeit des Rechtsbeirats notwendig, beantragt er diese beim Vorstand, der über die Finanzierung nach Haushaltslage entscheidet. Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a stehen, sind in der Regel zu genehmigen. Der Rechtsbeirat hat bei der Veranstaltung von Fortbildungen jedoch auf Sparsamkeit zu achten.

§ 13 Der Rechnungsausschuss

- (1) Der Rechnungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung zusammen. Seine Aufgabe ist die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins.
- (2) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung (MV) für ein Jahr bestimmt. Der Vorstand schreibt dazu die Plätze aus und der Rechtsausschuss nimmt eine Vorauswahl der BewerberInnen vor. Die Vorauswahl muss spätestens sechs Wochen vor der MV abgeschlossen sein.
- (3) Die Ausschussmitglieder dürfen nicht Mitglieder im Vorstand sein.
- (4) Der Ausschuss stellt seinen Bericht auf der folgenden ordentlichen MV vor.
- (5) Werden Auslagen für die Arbeit des Rechnungsausschusses notwendig, beantragt er diese beim Vorstand. Der Vorstand hat die Auslagen in der Regel zu genehmigen.
- (6) Der Rechnungsausschuss führt seine Geschäfte entsprechend den Vorschriften über die interne Geschäftsführung des Vorstands gemäß § 10 Abs. 3 bis 6 dieser Satzung.

Perspektiven

§ 14 Die Arbeitskreise

- (1) Entsprechend ihrer Interessen und Spezialisierung können die Mitglieder Arbeitskreise bilden, in denen sie Themen bearbeiten und Strategien entwerfen, um die Ziele des Vereins zu fördern.
 - (2) Die Arbeitskreise sollen eine/n SprecherIn als AnsprechpartnerIn für den Vorstand bestimmen. Die interne Struktur der Arbeitskreise ist den Mitgliedern überlassen.
 - (3) Zur Unterstützung dieser Initiativen können beim Vorstand finanzielle Mittel beantragt werden, die im Rahmen der Kapazitäten des Vereins bewilligt werden. Dem Antrag ist eine Beschreibung der Initiative und eine Begründung für die benötigten Geldmittel und Ressourcen beizufügen.
 - (4) Bevor ein Arbeitskreis seine Arbeit außerhalb des Vereins präsentieren und Stellungnahmen abgeben kann, ist diese Absicht dem Vorstand anzukündigen und mit diesem zu beraten.
- (2) Sie wird am xx.xx.XXXX dem Amtsgericht Charlottenburg zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt.
 - (3) Änderungen dieser Satzung und im Vorstand sind unverzüglich vom Vorstand in notariell beglaubigter Form dem Amtsgericht Charlottenburg zur Eintragung anzumelden.
 - (4) Bei Satzungsänderungen sind die Beschlussfassung und die Sitzungsniederschrift aus denen sich die Änderungen ergeben, die aktualisierte, vollständige Fassung der Satzung sowie die Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung beizufügen. Bei Änderungen im Vorstand ist eine Fotokopie des Wahlprotokolls beziehungsweise des Beschlussprotokolls über die Funktionsänderungen beizufügen.

JOCHEN HELLER, Student im Studiengang <i>Ius</i> (LL.B.), 6. Semester.
--

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderung, Verbandsbeitritt und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, der Beitritt zu einem Verband und die Auflösung können nur mit doppelt qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Der ausführlich begründete Antrag zur Beschlussfassung muss frühzeitig beim Vorstand eingereicht werden. So wird sichergestellt, dass der Tagesordnungspunkt bereits in der vorläufigen Tagesordnung enthalten ist, die der Vorstand der Einladung zur Mitgliederversammlung (MV) mitsamt der ausführlichen Begründung beifügt.
- (3) Werden auf einer MV Satzungsänderungen, der Beitritt zu einem Verband oder die Auflösung des Vereins beschlossen, ist die MV vom Vorstand zu leiten und das Beschlussprotokoll, die Sitzungsniederschrift sowie die aktualisierte Fassung der Satzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Inkrafttreten; Eintragung von Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt auf Beschluss der Gründungsversammlung vom xx.xx.XXX zum xx.xx.XXXX in Kraft.

Ankündigung

Veranstaltungshinweis

HWR Berlin – Campus Schöneberg

Mi., 9. Mai 2012, 10:00 Uhr – Internationaler Tag an der HWR Berlin

„Informationen rund um die Studienmöglichkeiten im Ausland erhalten Studierende der HWR Berlin am Internationalen Tag der Hochschule, dem 9. Mai 2012. Der Internationale Tag an der HWR Berlin ist eine zentrale Veranstaltung des International Office und findet einmal pro Semester jeweils am Campus Schöneberg und am Campus Lichtenberg statt. Die Veranstaltung bildet gleichzeitig den Auftakt zur Bewerbungsrunde um Auslandsstudienplätze für das jeweils übernächste Semester.“

Anlässlich des Internationalen Tages werden die ausgeschriebenen Plätze an Partnerhochschulen der HWR Berlin vorgestellt und Informationen zu Stipendien- und Förderprogrammen gegeben. Die Gaststudierenden der Partnerhochschulen veranstalten am Campus Schöneberg einen internationalen Markt mit Informationen zu ihren Heimathochschulen und -ländern.“

Weitere Termine der HWR Berlin sind zu finden unter <http://www.hwr-berlin.de/aktuelles/termine-und-veranstaltungen/>

Veröffentlichung

Hans Paul Prümm (Hrsg.), **Handbuch Studentische Rechtsberatung – StuR an der HWR Berlin in: Dekanin des FB 3 (Hrsg), Beiträge aus dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Nr. 11/2011** auf: http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/publikationen/Beitraege_FB3/FB3_Handbuch_StuR.pdf

Das Projekt StuR: „Der Beginn eines Studiums ist für viele die erste Erfahrung in Sachen Verantwortung für das eigene Leben. Die erste Wohnung, Miete, Versicherung, BAföG; überall lauern rechtliche Schwierigkeiten, die man ohne fachkundige Hilfe selten zur eigenen Zufriedenheit lösen kann.“

Mit diesen und anderen rechtlichen Problemen können sich alle Studenten der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin an die Studentische Rechtsberatung, kurz StuR, wenden.

Dieser Versuch, angeregt durch den Sinn für soziale Gerechtigkeit, gleicht dem didaktischen Konzept von Studenten, welche mit der rechtlichen Arbeit während des Studiums vertraut gemacht werden. Das Projekt soll aber nicht nur in der Theorie bestehen, sondern das Gelernte im Studium zur Anwendung bringen.

Ziel des Projekts ist es, eine stetige Rechtsberatung mit gleichbleibend hoher Qualität anzubieten und diese auf alle Standorte der HWR sowie langfristig auf andere Hochschulen auszudehnen.“

Literaturempfehlung

Rainer Wörten, Introduction to English Civil Law for German-Speaking Lawyers and Law Students, Alpmann Schmidt, 2012, 20,20 €, ISBN 3-86752-237-5

Der viel zu früh verstorbene Prof. Dr. Wörten hat mit der von ihm begründeten Reihe „Lernen im Dialog“ vielen zu einem angenehmen ersten Einstieg in das deutsche Zivilrecht verholfen.

Seine Bücher zwingen zur Arbeit mit dem Gesetz und unterhalten mit unverblühten Anweisungen und humorvollen Anmerkungen.

Auch mit seiner Einführung in das englische Zivilrecht gelang ihm erneut, ein hervorragendes Lehrbuch zu konzipieren, das sich nicht nur besonders eignet, das englische Rechtssystem mit seiner Fachsprache kennen zu lernen, sondern auch die Liebe und Faszination, die Wörten für das englische Zivilrecht offensichtlich empfand, seinen Leserinnen und Lesern zu vermitteln.

Mit Liebe und Faszination wird der Einstieg in eine fremde und ungewohnte Materie am Besten erleichtert. Da jedes Sommersemester im Studiengang *Ius* auch das (vorwiegend US-amerikanische) Rechtssystem Inhalt des Moduls 11 ist, sei dieses Original jeder und jedem ans Herz gelegt, der oder dem der Einblick in die auf das englische *common law* aufsetzende US-amerikanische Rechtskultur nicht ausreicht und die oder der aus Spaß an der (oder dem) Freude ihren oder seinen Horizont mit dieser (oder diesem) „Kombination aus einem englischsprachigen Lehrbuch über englisches Zivilrecht und einer Einführung in die englische Rechtssprache“ erweitern will.

Ist die aktuelle Auflage derzeit auch nicht lieferbar, so ist doch eine Neuauflage bereits ab Juni 2012 geplant.

VDJ

VDJ - VEREINIGUNG DEMOKRATISCHER JURISTINNEN UND JURISTEN E.V.

Wir sind:

Eine parteipolitisch unabhängige und berufsübergreifende Juristinnen- und Juristenorganisation.

Praktikerinnen und Praktiker in allen juristischen Berufen, insbesondere im anwaltlichen und gewerkschaftlichen Bereich, in der Wissenschaft, der Verwaltung, der Ausbildung sowie der Justiz.

Organisiert in verschiedenen Regionalgruppen und als Einzelmitglieder, auf Bundesebene, im Vorstand und in Arbeitskreisen. Allen Mitgliedern und Interessierten steht die Teilnahme an Aktivitäten auf regionaler oder Bundesebene offen.

Als Gründungsmitglied der Europäischen Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt e.V. (EJDM) www.ejdm.eu sind wir darüber hinaus vernetzt mit europäischen Kolleginnen und Kollegen und ihren progressiven Organisationen.

Seit Jahrzehnten in diesem Land engagiert für rechtspolitische und juristische Themen und Fragestellungen.



VEREINIGUNG DEMOKRATISCHER JURISTINNEN UND JURISTEN E.V.

BUNDESSEKRETARIAT

St-Anton-Str. 116
47798 Krefeld
Tel.: 02151/ 15 26 16
Fax: 02151/ 77 70 78

www.vdj.de
mail@vdj.de